Europäisches Parlament
2024-2029

Rechtsausschuss

2026/0074(COD)

29.6.2026

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Gesellschaftsrechtlichen Rahmen des 28. Regimes – „EU Inc.“ (COM(2026)0321 – C10/2026 – 2026/0074(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: René Repasi

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 165

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 169

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Gesellschaftsrechtlichen Rahmen des 28. Regimes – „EU Inc.“ (COM(2026)0321 – C10/2026 – 2026/0074(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2026)0321),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10–0080/2026),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom ...[1],

– gestützt auf die Artikel 60, 41 und 58 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Wirtschaft und Währung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A10–0000/2026),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] [ABl. C, C/2024/---, 2.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/.../oj/noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht].

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Europäische Rat forderte die Kommission im März und Oktober 2025 auf, im Einklang mit den jeweiligen Zuständigkeiten gemäß den Verträgen unverzüglich ein fakultatives 28. gesellschaftsrechtliches Regime vorzuschlagen, das es innovativen Unternehmen erlaubt, zu expandieren. Mit der Entschließung des Europäischen Parlaments mit dem Titel „Das 28. Regime: Ein neuer Rechtsrahmen für innovative Unternehmen“ vom 20. Januar 2026 wurde die Erarbeitung eines ambitionierten Vorschlags mit Schwerpunkt auf gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und der Einführung einer neuen Gesellschaftsform in die nationalen Rechtsvorschriften für nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften gefordert, wobei ***unter anderem auch*** betont wurde, dass Maßnahmen erforderlich sind, um die Mitarbeiterbeteiligung zu erleichtern, eine effizientere Streitbeilegung zu gewährleisten und strenge Schutzvorkehrungen zur Sicherung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer bereitzustellen.	(2) Der Europäische Rat forderte die Kommission im März und Oktober 2025 auf, im Einklang mit den jeweiligen Zuständigkeiten gemäß den Verträgen unverzüglich ein fakultatives 28. gesellschaftsrechtliches Regime vorzuschlagen, das es innovativen Unternehmen erlaubt, zu expandieren. Mit der Entschließung des Europäischen Parlaments mit dem Titel „Das 28. Regime: Ein neuer Rechtsrahmen für innovative Unternehmen“ vom 20. Januar 2026 wurde die Erarbeitung eines ambitionierten Vorschlags mit Schwerpunkt auf gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und der Einführung einer neuen Gesellschaftsform in die nationalen Rechtsvorschriften für nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften gefordert, wobei betont wurde, dass Maßnahmen erforderlich sind, um die Mitarbeiterbeteiligung zu erleichtern, eine effizientere Streitbeilegung zu gewährleisten und strenge Schutzvorkehrungen zur Sicherung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer bereitzustellen***, und zugleich davor gewarnt wurde, dass durch die Anwendung eines 28. Regimes verbindliche nationale Schutzvorschriften umgangen werden könnten***.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Aufgrund der*** 27 nationalen Rechtsordnungen mit unterschiedlichen Vorschriften, Verfahren und ***nationalen*** Rechtsformen für Kapitalgesellschaften ***ist die*** Unternehmenslandschaft in der Union ***fragmentiert und kompliziert***, was für Gründer, Unternehmen und Investoren aus der Union und aus Drittländern Rechtsunsicherheit und Kosten mit sich bringt. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern, ist es folglich erforderlich, den Rechtsrahmen zu vereinfachen und die Fragmentierung durch die Angleichung der Rechtsvorschriften zu verringern, insbesondere durch die Einführung harmonisierter gesellschaftsrechtlicher Vorschriften***, einschließlich einer neuen, harmonisierten nationalen*** Rechtsform, die den Lebenszyklus einer Gesellschaft, einschließlich Liquidation und Insolvenz, abdeckt. Harmonisierte Vorschriften sind auch erforderlich, um Unternehmen durch gemeinsame schnelle, digitale und kosteneffiziente Vorschriften und Verfahren in die Lage zu versetzen, private Investitionen anzuziehen, was es wachstumsstarken Unternehmen erleichtern würde, im Binnenmarkt zu expandieren, und es sowohl Investoren aus der Union als auch aus Drittländern ermöglichen würde, in Unternehmen zu investieren, und diesen Investoren flexiblere Ausstiegsoptionen zur Liquidation ihrer Investitionen bieten würde.	(3) ***Das Gesellschaftsrecht in der Union beruht nach wie vor weitgehend auf*** 27 nationalen Rechtsordnungen mit unterschiedlichen Vorschriften, Verfahren und Rechtsformen für ***Gesellschaften, einschließlich*** Kapitalgesellschaften. ***Diese Vielfalt an Gesellschaftsformen spiegelt zwar die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialmodelle sowie die Traditionen der Mitgliedstaaten und die in den Verträgen festgelegten Grenzen der Harmonisierung wider, lässt jedoch einen Teil des Potenzials des Binnenmarkts ungenutzt und trägt zu einer fragmentierten*** Unternehmenslandschaft in der Union ***bei***, was für Gründer, Unternehmen und Investoren aus der Union und aus Drittländern Rechtsunsicherheit und Kosten mit sich bringt. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern, ist es folglich erforderlich, den Rechtsrahmen zu vereinfachen und die Fragmentierung durch die Angleichung der Rechtsvorschriften zu verringern, insbesondere durch die Einführung harmonisierter gesellschaftsrechtlicher Vorschriften ***für eine neue, harmonisierte nationale*** Rechtsform, die den Lebenszyklus einer Gesellschaft, einschließlich Liquidation und Insolvenz, abdeckt. Harmonisierte Vorschriften sind auch erforderlich, um Unternehmen durch gemeinsame schnelle, digitale und kosteneffiziente Vorschriften und Verfahren in die Lage zu versetzen, private Investitionen anzuziehen, was es wachstumsstarken Unternehmen erleichtern würde, im Binnenmarkt zu expandieren, und es sowohl Investoren aus der Union als auch aus Drittländern ermöglichen würde, in Unternehmen zu investieren, und diesen Investoren flexiblere Ausstiegsoptionen zur Liquidation ihrer Investitionen bieten würde.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Frühere Vorschläge der Kommission zur Einführung eines harmonisierten Rechtsrahmens für Kapitalgesellschaften, wie der Vorschlag für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft (EPG) und der Vorschlag für eine Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (Societas Unius Personae – SUP), waren nicht erfolgreich, was weitgehend auf ihre fehlende soziale Dimension und die Unzulänglichkeit der vorgesehenen Schutzvorkehrungen zurückzuführen war. Jede neue Initiative zur Harmonisierung eines wesentlichen Teils der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sollte daher ganzheitlich konzipiert werden, indem ihren sozialen Auswirkungen gebührend Rechnung getragen wird und dem Risiko begegnet wird, dass Unternehmen aufgrund der Schaffung einer zusätzlichen gesellschaftsrechtlichen Regelung die für sie günstigste Rechtsordnung wählen.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Es sollte ein harmonisierter	(4) Es sollte ein harmonisierter

gesellschaftsrechtlicher Rahmen mit einer neuen, harmonisierten Rechtsform für eine Kapitalgesellschaft mit der Bezeichnung „EU ***Inc.“*** geschaffen werden. Diese neue Rechtsform sollte in die nationalen Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten aufgenommen werden. Der Rechtsrahmen und die Besonderheiten der neuen nationalen Rechtsform stützen sich auf die Vielfalt nationaler Vorschriften und Verfahren und harmonisieren diese Vorschriften und Verfahren, um den Bedürfnissen von Unternehmen, insbesondere Start-ups und Scale-ups, und ihrer Investoren aus der Union und aus Drittländern gerecht zu werden. Wie Gesellschaften anderer nationaler Rechtsformen auch sollte die EU Inc. in einem Mitgliedstaat eingetragen sein und im Allgemeinen dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegen. Gleichzeitig sollte sie von einem harmonisierten Regelwerk profitieren, das mit dieser Verordnung eingeführt wird. Eine solche Harmonisierung würde grenzüberschreitende Geschäfte im Binnenmarkt und Investitionen von Investoren aus der Union und aus Drittländern in solche Unternehmen erleichtern und sicherstellen, dass diese Vorschriften und Verfahren zu einem geringeren Verwaltungsaufwand und geringeren Kosten für Gründer und Unternehmen sowie für Investoren führen.	gesellschaftsrechtlicher Rahmen mit einer neuen, harmonisierten Rechtsform für eine Kapitalgesellschaft mit der Bezeichnung „EU ***Incorporated“, abgekürzt „EU Inc.“,*** geschaffen werden. Diese neue Rechtsform sollte in die nationalen Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten aufgenommen werden. Der Rechtsrahmen und die Besonderheiten der neuen nationalen Rechtsform stützen sich auf die Vielfalt nationaler Vorschriften und Verfahren und harmonisieren diese Vorschriften und Verfahren, um den Bedürfnissen von Unternehmen, insbesondere Start-ups und Scale-ups, und ihrer Investoren aus der Union und aus Drittländern gerecht zu werden. Wie Gesellschaften anderer nationaler Rechtsformen auch sollte die EU Inc. in einem Mitgliedstaat eingetragen sein und***, soweit gesellschaftsrechtliche Vorschriften nicht durch diese Verordnung geregelt werden,*** im Allgemeinen dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegen. Gleichzeitig sollte sie von einem harmonisierten Regelwerk profitieren, das mit dieser Verordnung eingeführt wird. Eine solche Harmonisierung würde grenzüberschreitende Geschäfte im Binnenmarkt und Investitionen von Investoren aus der Union und aus Drittländern in solche Unternehmen erleichtern und sicherstellen, dass diese Vorschriften und Verfahren zu einem geringeren Verwaltungsaufwand und geringeren Kosten für Gründer und Unternehmen sowie für Investoren führen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der in dieser Verordnung festgelegte gesellschaftsrechtliche Rahmen für die Rechtsform der EU Inc. entspricht insbesondere den Bedürfnissen von Start-ups und Scale-ups, sollte jedoch allen Gründern und Unternehmen, die ihn als für ihr Geschäftsmodell geeignet erachten, rechtlich offenstehen. Sowohl natürliche als auch juristische Personen sollten in der Lage sein, eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. zu gründen. Es sollte möglich sein, eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. ganz neu zu gründen und bestehende Gesellschaften in Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. umzuwandeln. Darüber hinaus sollten bestehende Gesellschaften, einschließlich Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc., in der Lage sein, Tochtergesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. zu gründen, wodurch die Rechtsform der EU Inc. auch für Unternehmensgruppen verfügbar wird. Um insbesondere sicherzustellen, dass Scale-ups vom Rechtsrahmen für die EU Inc. profitieren können, sollte es darüber hinaus möglich sein, eine EU Inc. durch eine inländische Spaltung oder Verschmelzung oder durch eine grenzüberschreitende Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung im Einklang mit den bereits durch die Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] harmonisierten Vorschriften zu gründen.	(5) Der in dieser Verordnung festgelegte gesellschaftsrechtliche Rahmen für die Rechtsform der EU Inc. entspricht insbesondere den Bedürfnissen von Start-ups und Scale-ups, sollte jedoch allen Gründern und Unternehmen, die ihn als für ihr Geschäftsmodell geeignet erachten, rechtlich offenstehen***. Um jedoch sicherzustellen, dass sich die Rechtsform der EU Inc. gezielt an innovative und wachstumsorientierte Unternehmen richtet, sollten Wirtschaftstätigkeiten, bei denen es als unwahrscheinlich gilt, dass sie zur Entwicklung eines neuen oder verbesserten Produkts, einer neuen oder verbesserten Dienstleistung oder eines neuen oder verbesserten Verfahrens führen, und die Wirtschaftszweigen entsprechen, bei denen ein erhöhtes Risiko der Umgehung des Unionsrechts und des nationalen Arbeitsrechts sowie der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften besteht, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II dieser Verordnung zu erlassen, um die Liste der vom Anwendungsbereich dieser Verordnung auszunehmenden Wirtschaftstätigkeiten in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern zu aktualisieren***. Sowohl natürliche als auch juristische Personen sollten in der Lage sein, eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. zu gründen. Es sollte möglich sein, eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. ganz neu zu gründen und bestehende Gesellschaften in Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. umzuwandeln. Darüber hinaus sollten bestehende Gesellschaften, einschließlich Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc., in der Lage sein, Tochtergesellschaften mit der Rechtsform

EU Inc. zu gründen, wodurch die Rechtsform der EU Inc. auch für Unternehmensgruppen verfügbar wird. Um insbesondere sicherzustellen, dass Scale-ups vom Rechtsrahmen für die EU Inc. profitieren können, sollte es darüber hinaus möglich sein, eine EU Inc. durch eine inländische Spaltung oder Verschmelzung oder durch eine grenzüberschreitende Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung im Einklang mit den bereits durch die Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] harmonisierten Vorschriften zu gründen.

[5] Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1132/oj

[5] Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1132/oj

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um einen gemeinsamen und einheitlichen gesellschaftsrechtlichen Rahmen für Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. zu gewährleisten, sollten Aspekte im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gesellschaft unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie eingetragen ist, in der Regel durch diese Verordnung oder die Gesellschaftsstatuten von Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. geregelt werden. Das nationale Recht sollte für alle Angelegenheiten gelten, in denen dies gemäß dieser Verordnung vorgesehen ist, sowie für Angelegenheiten, auf welche	(6) Um einen gemeinsamen und einheitlichen gesellschaftsrechtlichen Rahmen für Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. zu gewährleisten, sollten Aspekte im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gesellschaft unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie eingetragen ist, in der Regel durch diese Verordnung oder – ***soweit dies in dieser Verordnung ausdrücklich zugelassen ist*** – die Gesellschaftsstatuten von Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. geregelt werden. Das nationale Recht sollte für alle Angelegenheiten gelten, in denen dies

diese Verordnung nicht anwendbar ist.	gemäß dieser Verordnung vorgesehen ist, sowie für Angelegenheiten, auf welche diese Verordnung nicht anwendbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc., die im Mitgliedstaat der Eintragung gegründet wurden und in der gesamten Union gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung tätig sind, sollten in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Zu diesem Zweck sollten diese Gesellschaften an ihre Firma die einheitliche, eindeutige und klare ***Bezeichnung*** „EU Inc." anfügen. Diese Bezeichnung sollte unverändert verwendet und nicht übersetzt werden. Die Bezeichnung „EU Inc." würde die Transparenz erhöhen und das Vertrauen stärken, indem sichergestellt wird, dass Geschäftspartner, Investoren, andere Interessenträger und Verbraucher sowie Behörden wissen, dass diese Gesellschaftsform in der gesamten Union die gleichen harmonisierten Merkmale aufweist. Mit ihrer Eintragung würde eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. Rechtspersönlichkeit erwerben, da sie eine juristische Person mit der in ihren Gesellschaftsstatuten angegebenen Firma mit unbegrenzter Unternehmensfortführung ist.	(7) Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc., die im Mitgliedstaat der Eintragung gegründet wurden und in der gesamten Union gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung tätig sind, sollten in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Zu diesem Zweck sollten diese Gesellschaften an ihre Firma die einheitliche, eindeutige und klare ***Abkürzung*** „EU Inc." anfügen. Diese Bezeichnung sollte unverändert verwendet und nicht übersetzt werden. Die Bezeichnung „EU Inc." würde die Transparenz erhöhen und das Vertrauen stärken, indem sichergestellt wird, dass Geschäftspartner, Investoren, andere Interessenträger und Verbraucher sowie Behörden wissen, dass diese Gesellschaftsform in der gesamten Union die gleichen harmonisierten Merkmale aufweist. Mit ihrer Eintragung würde eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. Rechtspersönlichkeit erwerben, da sie eine juristische Person mit der in ihren Gesellschaftsstatuten angegebenen Firma mit unbegrenzter Unternehmensfortführung ist.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um Rechtssicherheit bei der Verwendung der gemeinsamen Bezeichnung „EU Inc.“ im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, ist es wichtig, dass nicht mehr als eine Gesellschaft mit derselben Firma tätig ist. Daher sollte die Firma der Gesellschaft mit der Bezeichnung „EU Inc.“ besonderen Vorschriften unterliegen, um sicherzustellen, dass die Firma für ihre Verwendung geeignet und für jede Gesellschaft einzigartig ist. Ebenso sollten Tochtergesellschaften innerhalb einer Gruppe unterscheidbare Firmen haben, während die Firmen von Zweigniederlassungen die eindeutige Firma der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. enthalten sollten, zu der sie gehören. Irreführende Firmen, die sich beispielsweise auf eine öffentliche Funktion oder öffentliches Eigentum beziehen, die bzw. das nicht existiert, oder einen Unternehmenszweck oder -gegenstand suggerieren, der nicht ihren Gesellschaftsstatuten entspricht, sollten verboten werden. Durch die automatische Überprüfung auf der Grundlage einer Verbindung zwischen dem System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) und den IT-Tools, die von der zentralen Datenbank des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) für eingetragene Marken entwickelt wurden, sollte leichter festzustellen sein, ob die vorgeschlagene Firma der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. nicht mit einer bereits eingetragenen Marke kollidiert. Eine solche Verbindung sollte dem EUIPO auch als Anhaltspunkt dienen, um Anmelder von Marken darüber zu informieren, ob eine Marke mit der Firma einer bestehenden	(8) Um Rechtssicherheit bei der Verwendung der gemeinsamen Bezeichnung „EU Inc.“ im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten, ist es wichtig, dass nicht mehr als eine Gesellschaft mit derselben Firma tätig ist. Daher sollte die Firma der Gesellschaft mit der Bezeichnung „EU Inc.“ besonderen Vorschriften unterliegen, um sicherzustellen, dass die Firma für ihre Verwendung geeignet und für jede Gesellschaft einzigartig ist. Ebenso sollten Tochtergesellschaften innerhalb einer Gruppe unterscheidbare Firmen haben, während die Firmen von Zweigniederlassungen die eindeutige Firma der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. enthalten sollten, zu der sie gehören. Irreführende Firmen, die sich beispielsweise auf eine öffentliche Funktion oder öffentliches Eigentum beziehen, die bzw. das nicht existiert, oder einen Unternehmenszweck oder -gegenstand suggerieren, der nicht ihren Gesellschaftsstatuten entspricht, sollten verboten werden. Durch die automatische Überprüfung auf der Grundlage einer Verbindung zwischen dem System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) und den IT-Tools, die von der zentralen Datenbank des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) für eingetragene Marken entwickelt wurden, sollte leichter festzustellen sein, ob die vorgeschlagene Firma der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. nicht mit einer bereits eingetragenen Marke kollidiert. Eine solche Verbindung sollte dem EUIPO auch als Anhaltspunkt dienen, um Anmelder von Marken darüber zu informieren, ob eine Marke mit der Firma einer bestehenden

Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. identisch oder ihm ähnlich ist.	Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc.***, einer bestehenden Marke oder einer anderen Gesellschaftsform*** identisch oder ihm ähnlich ist.
	Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Jede Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. sollte, wie jede andere Gesellschaft der Union, den Grundfreiheiten, einschließlich der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, unterliegen. Daher kann eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. in jedem Mitgliedstaat niedergelassen sein und selbst entscheiden, wo sie ihre wichtigsten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausübt. Das bedeutet, dass die Gründer einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. Wahlfreiheit bezüglich der Frage haben sollten, in welchem Mitgliedstaat sie eine EU Inc. gründen möchten und in welchem Mitgliedstaat diese ihren satzungsmäßigen Sitz haben soll. Von einer EU Inc. kann nicht verlangt werden, dass sich ihre Hauptverwaltung oder ihr Hauptgeschäftssitz in demselben Mitgliedstaat befindet wie ihr satzungsmäßiger Sitz. Alle Mitgliedstaaten sollten die Rechtsfähigkeit einer ***in einem anderen*** Mitgliedstaat ***rechtmäßig gegründeten Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. anerkennen***.	(11) Jede Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. sollte, wie jede andere Gesellschaft der Union, den ***durch die Verträge gewährleisteten*** Grundfreiheiten, einschließlich der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, unterliegen ***und vorbehaltlich des Unionsrechts, einschließlich der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, allen gerechtfertigten Beschränkungen dieser Grundfreiheiten unterliegen***. Daher kann eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. in jedem Mitgliedstaat niedergelassen sein und selbst entscheiden, wo sie ihre wichtigsten wirtschaftlichen Tätigkeiten ausübt. Das bedeutet, dass die Gründer einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. Wahlfreiheit bezüglich der Frage haben sollten, in welchem Mitgliedstaat sie eine EU Inc. gründen möchten und in welchem Mitgliedstaat diese ihren satzungsmäßigen Sitz haben soll. Von einer EU Inc. kann nicht verlangt werden, dass sich ihre Hauptverwaltung oder ihr Hauptgeschäftssitz in demselben Mitgliedstaat befindet wie ihr satzungsmäßiger Sitz. ***Da keine Voraussetzung besteht, dass zwischen dem Ort des satzungsmäßigen Sitzes einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. und ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere dem Beschäftigungsort ihrer***

Arbeitnehmer, eine tatsächliche Verbindung bestehen muss, eröffnet dies die Möglichkeit des Regime Shoppings, wodurch letztlich Regulierungsarbitrage und die Umgehung zwingender Vorschriften erleichtert werden können. Da die Bezeichnung „EU Inc.“ zu einem Qualitätssiegel werden sollte, liegt es im Interesse innovativer Unternehmen, dass die offensichtlichsten Fälle von Regulierungsarbitrage und der Umgehung zwingender Vorschriften durch diese Verordnung verhindert werden. Alle Mitgliedstaaten sollten die Rechtsfähigkeit einer ***rechtmäßig gegründeten Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. anerkennen, unabhängig davon, in welchem*** Mitgliedstaat ***sie gegründet wurde, wobei sie grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit behalten sollten, auf Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. Vorschriften anzuwenden, die durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist, im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union***.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Vollständig digitale Verfahren sind notwendig, um die Unternehmensgründung, Geschäfts- und Investitionstätigkeit wirklich effizient und wettbewerbsfähig zu gestalten, sodass sowohl Gründer als auch Investoren angezogen werden können. Obwohl bei der Digitalisierung des bestehenden	(12) Vollständig digitale Verfahren sind notwendig, um die Unternehmensgründung, Geschäfts- und Investitionstätigkeit wirklich effizient und wettbewerbsfähig zu gestalten, sodass sowohl Gründer als auch Investoren angezogen werden können. Obwohl bei der Digitalisierung des bestehenden

Gesellschaftsrechts der Union bereits erhebliche Fortschritte erzielt wurden, unter anderem durch die Richtlinien (EU) 2019/1151[6] und (EU) 2025/25 des Europäischen Parlaments und des Rates[7], sollte der gesellschaftsrechtliche Rahmen für EU Inc. bei der Harmonisierung von Vorschriften und Verfahren weiter gehen, indem er rein digitale Vorschriften und Verfahren vorsieht, die während des gesamten Lebenszyklus des Unternehmens gelten, auch in Bezug auf investitionsbezogene Mitteilungen und Verfahren. Die Verfahren sollten auch dann vollständig digital sein, wenn ihr Abschluss eine Zahlung erfordert. In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass eine solche Zahlung über weithin verfügbare grenzüberschreitende Zahlungsdienste ***wie Kreditkarten, Banküberweisungen und andere gängige Zahlungsinstrumente*** erfolgen kann.

Gesellschaftsrechts der Union bereits erhebliche Fortschritte erzielt wurden, unter anderem durch die Richtlinien (EU) 2019/1151[6] und (EU) 2025/25 des Europäischen Parlaments und des Rates[7], sollte der gesellschaftsrechtliche Rahmen für EU Inc. bei der Harmonisierung von Vorschriften und Verfahren weiter gehen, indem er rein digitale Vorschriften und Verfahren vorsieht, die während des gesamten Lebenszyklus des Unternehmens gelten, auch in Bezug auf investitionsbezogene Mitteilungen und Verfahren***, wobei sicherzustellen ist, dass keine Überschneidungen oder Doppelungen entstehen***. Die Verfahren sollten auch dann vollständig digital sein, wenn ihr Abschluss eine Zahlung erfordert. In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass eine solche Zahlung über weithin verfügbare grenzüberschreitende Zahlungsdienste erfolgen kann.

[6] Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 80, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1151/oj).

[7] Richtlinie (EU) 2025/25 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L, 2025/25, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/25/oj).

[6] Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 80, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1151/oj).

[7] Richtlinie (EU) 2025/25 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (ABl. L, 2025/25, 10.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/25/oj).

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Es muss sichergestellt werden, dass der Rechtsrahmen für Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. eine leicht erkennbare, aber auch zuverlässige und vertrauenswürdige Rechtsform für Gründer, Unternehmen, Investoren und andere Interessenträger bietet und dass diese Rechtsform nicht zur Umgehung von Rechten, insbesondere des Rechts der Arbeitnehmer auf Mitbestimmung in Leitungsorganen von Gesellschaften, genutzt ***werden kann***. ***Wenn also in dem Mitgliedstaat, in dem eine EU Inc. ihren Sitz hat,*** Vorschriften über die Arbeitnehmermitbestimmung gelten, ***gelten diese auch für die*** Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. Dies gewährleistet die Gleichbehandlung von Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. und vergleichbaren nationalen Unternehmensformen und sichert den bestehenden nationalen Schutz und die erworbenen Arbeitnehmerrechte. Ferner sei an dieser Stelle daran erinnert, dass die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] auch für individuelle Beschäftigungsverhältnisse unter Beteiligung einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. gilt.	(16) Es muss sichergestellt werden, dass der Rechtsrahmen für Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. eine leicht erkennbare, aber auch zuverlässige und vertrauenswürdige Rechtsform für Gründer, Unternehmen, Investoren und andere Interessenträger bietet und dass diese Rechtsform nicht zur Umgehung von Rechten, insbesondere des Rechts der Arbeitnehmer auf Mitbestimmung in Leitungsorganen von Gesellschaften, genutzt wird. ***Daher sollten Arbeitnehmermitbestimmungsvorschrifte n im Interesse der Verhinderung von Missbrauch und der Umgehung der*** Vorschriften über die Arbeitnehmermitbestimmung ***in ihren verschiedenen Ausprägungen, die in den nationalen Systemen der Mehrheit der Mitgliedstaaten tief verankert sind, in dem Mitgliedstaat*** gelten, ***in dem die Arbeitnehmer einer*** Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. ***beschäftigt sind. Eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc., die Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres satzungsmäßigen Sitzes beschäftigt, sollte Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf Ebene der Leitungsorgane gemäß dem am Beschäftigungsort geltenden nationalen Recht einführen, sofern die Schwellenwerte für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf Ebene der Leitungsorgane erreicht werden***. ***Beschäftigt eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. Arbeitnehmer in mehr als zwei Mitgliedstaaten, deren Rechtsvorschriften eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf Ebene der Leitungsorgane vorsehen, sollten die Regelungen gelten, die das höchste Maß an Arbeitnehmermitbestimmung***

sicherstellen. Dies gewährleistet die Gleichbehandlung von Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. ***und ihren Arbeitnehmern*** und vergleichbaren nationalen Unternehmensformen und sichert den bestehenden nationalen Schutz und die erworbenen Arbeitnehmerrechte. Ferner sei an dieser Stelle daran erinnert, dass die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] auch für individuelle Beschäftigungsverhältnisse unter Beteiligung einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. gilt.

[9] Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6, ELI: Verordnung 593/2008 – DE – Rom-I-Verordnung – EUR-Lex).

[9] Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6, ELI: Verordnung 593/2008 – DE – Rom-I-Verordnung – EUR-Lex).

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Gründung einer EU Inc. und insbesondere die Gesellschaftsstatuten und Änderungen daran sollten einer vorbeugenden administrativen, gerichtlichen oder notariellen Kontrolle und einer Rechtmäßigkeitsprüfung gemäß dieser Verordnung unterliegen, um ihre Zuverlässigkeit zu gewährleisten und ihre Anwendung insbesondere in grenzüberschreitenden Situationen zu erleichtern. Wie bei jeder anderen Gesellschaftsform ist die vorbeugende Kontrolle von wesentlicher Bedeutung, um	(20) Die Gründung einer ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc. und insbesondere die Gesellschaftsstatuten und Änderungen daran sollten einer vorbeugenden administrativen, gerichtlichen oder notariellen Kontrolle und einer Rechtmäßigkeitsprüfung gemäß dieser Verordnung unterliegen, um ihre Zuverlässigkeit zu gewährleisten und ihre Anwendung insbesondere in grenzüberschreitenden Situationen zu erleichtern. ***Diese vorbeugende Kontrolle sollte sich nicht auf eine bloße formale***

missbräuchliche oder betrügerische Briefkastenfirmen im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung oder Geldwäsche zu verhindern. Gleichzeitig ist eine harmonisierte und effiziente vorbeugende Kontrolle auch von entscheidender Bedeutung, um die Verwaltungsformalitäten bei der Nutzung von Gesellschaftsinformationen durch Unternehmen, beispielsweise Geschäftspartner, Gläubiger und Behörden, zu verringern und die gegenseitige Anerkennung und damit die wirksame Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung zu gewährleisten.

Prüfung der vorgelegten Unterlagen beschränken, sondern vor der Eintragung auch die Rechtmäßigkeit der Gründung der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. überprüfen, einschließlich der Identität und Rechtsfähigkeit der Antragsteller sowie der Echtheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit der für die Eintragung vorgelegten Informationen. Eine wirksame vorbeugende Kontrolle ist unerlässlich, um das Vertrauen in digitale Verfahren zur Unternehmensgründung und die Integrität der Unternehmensregister in der gesamten Union sicherzustellen. Wie bei jeder anderen Gesellschaftsform ist die vorbeugende Kontrolle von wesentlicher Bedeutung, um missbräuchliche oder betrügerische Briefkastenfirmen im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung oder Geldwäsche zu verhindern***, die dazu dienen oder dienen sollen, sich Unionsrecht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder die für kriminelle Zwecke bestimmt sind***. ***Sie trägt außerdem dazu bei, den Missbrauch juristischer Personen zur Umgehung von Sanktionen, zur Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums, zum Identitätsbetrug oder zu anderen Formen des Unternehmensmissbrauchs zu verhindern.*** Gleichzeitig ist eine harmonisierte und effiziente vorbeugende Kontrolle auch von entscheidender Bedeutung, um die Verwaltungsformalitäten bei der Nutzung von Gesellschaftsinformationen durch Unternehmen, beispielsweise Geschäftspartner, Gläubiger und Behörden, zu verringern und die gegenseitige Anerkennung und damit die wirksame Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die zentrale EU-Schnittstelle sollte ein beschleunigtes Verfahren für die Unternehmensgründung vorsehen, das eine präventive administrative, gerichtliche oder notarielle Kontrolle innerhalb von ***48 Stunden*** und zu Kosten von maximal 100 EUR umfasst, sofern die EU Inc. unter Verwendung des harmonisierten Antragsformulars und der EU-Vorlagen für Gesellschaftsstatuten gegründet wird. Das Antragsformular und die EU-Vorlagen sollten in einem maschinenlesbaren und durchsuchbaren Format zur Verfügung gestellt werden, um die grenzüberschreitende Interoperabilität zu fördern und den automatischen Datenaustausch zwischen Behörden zu erleichtern, und sie sollten über die zentrale EU-Schnittstelle verfügbar sein. Ebenso sollten bestehende Unternehmen, einschließlich Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc., in der Lage sein, nach dem gleichen Verfahren eine Tochtergesellschaft zu gründen. In diesem Zusammenhang sollten die Informationen über das Unternehmen, das die Tochtergesellschaft gründet, von dem Unternehmensregister, in das die Tochtergesellschaft eingetragen werden soll, automatisch aus dem BRIS abgerufen werden. Darüber hinaus sollten Gründer und Unternehmen auch die Möglichkeit haben, eine Gesellschaft mit maßgeschneiderten Gesellschaftsstatuten zu gründen oder eine Gesellschaft direkt bei nationalen Unternehmensregistern eintragen zu lassen.	(22) Die zentrale EU-Schnittstelle sollte ein beschleunigtes Verfahren für die Unternehmensgründung vorsehen, das eine präventive administrative, gerichtliche oder notarielle Kontrolle innerhalb von ***zwei Arbeitstagen*** und zu Kosten von maximal 100 EUR umfasst, sofern die EU Inc. unter Verwendung des harmonisierten Antragsformulars und der EU-Vorlagen für Gesellschaftsstatuten gegründet wird***. Abweichend davon sollte es möglich sein, diese Frist um den Zeitraum zu verlängern, der unbedingt erforderlich ist, um in Fällen mit einem erhöhten Betrugs- oder Missbrauchsrisiko zusätzliche Prüfungen gemäß Artikel 14 durchzuführen***. Das Antragsformular und die EU-Vorlagen sollten in einem maschinenlesbaren und durchsuchbaren Format zur Verfügung gestellt werden, um die grenzüberschreitende Interoperabilität zu fördern und den automatischen Datenaustausch zwischen Behörden zu erleichtern, und sie sollten über die zentrale EU-Schnittstelle verfügbar sein***. Die Höchstkosten von 100 EUR sollten sämtliche Anforderungen des beschleunigten Verfahrens für die Unternehmensgründung abdecken, und für die Eintragung einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. sollten keine zusätzlichen nationalen Formalitäten, einschließlich einer Veröffentlichung in amtlichen Bekanntmachungsblättern, verlangt werden, da die einschlägigen Informationen über das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) und die nationalen Unternehmensregister öffentlich zugänglich sein sollten***. Ebenso sollten bestehende Unternehmen, einschließlich Gesellschaften mit der Rechtsform

EU Inc., in der Lage sein, nach dem gleichen Verfahren eine Tochtergesellschaft zu gründen. In diesem Zusammenhang sollten die Informationen über das Unternehmen, das die Tochtergesellschaft gründet, von dem Unternehmensregister, in das die Tochtergesellschaft eingetragen werden soll, automatisch aus dem BRIS abgerufen werden. Darüber hinaus sollten Gründer und Unternehmen auch die Möglichkeit haben, eine Gesellschaft mit maßgeschneiderten Gesellschaftsstatuten zu gründen oder eine Gesellschaft direkt bei nationalen Unternehmensregistern eintragen zu lassen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Um unternehmerische Freiheit, den langfristigen Aufbau von Unternehmen, die Resilienz von Unternehmen und die Vielfalt der Geschäftsmodelle im Binnenmarkt zu fördern, sollte es möglich sein, eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. als EU Inc. in Verantwortungseigentum (EU Inc. SO) zu gründen. Verantwortungseigentum („Steward Ownership“) zeichnet sich durch die dauerhafte Trennung von Kontrollrechten und Vermögensrechten aus. Die Kontrollrechte sollten von Stewards ausgeübt werden, denen die Aufgabe übertragen ist, die langfristige Unabhängigkeit und den Unternehmenszweck der Gesellschaft zu wahren und die keinen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn oder am Liquidationserlös der Gesellschaft haben.

Vermögensrechte können Investoren oder anderen Personen durch rückkaufbare Anteile eingeräumt werden. Wurde eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. als EU Inc. SO gegründet oder eingetragen, sollte die dauerhafte Trennung von Kontrollrechten und Vermögensrechten Bestandteil des für diese Gesellschaft geltenden zwingenden Rechtsrahmens sein. Die als Gesellschafterversammlung handelnden Stewards, der Verwaltungsrat, die Inhaber von Vermögensanteilen sowie jedes andere Gesellschaftsorgan sollten diese Trennung daher weder durch eine Änderung der Gesellschaftsstatuten, die Annahme von Beschlüssen noch durch vergleichbare gesellschaftsrechtliche Maßnahmen aufheben, auf sie verzichten, sie aussetzen oder umgehen können.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31b) Die dauerhafte Wahrung des Charakters einer EU Inc. SO als Gesellschaft in Verantwortungseigentum sollte nicht von einem Sperranteil oder einem vertraglichen Vetorecht abhängen, das von einem Dritten gehalten wird. Vielmehr sollte sie sich unmittelbar aus dieser Verordnung, den Gesellschaftsstatuten und der Eintragung der Gesellschaft als EU Inc. SO ergeben. Das Unternehmensregister und gegebenenfalls das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde sollten die Eintragung von Änderungen, Umwandlungen, Verschmelzungen, Spaltungen oder sonstigen Vorgängen verweigern, durch die die dauerhafte

Trennung von Kontrollrechten und Vermögensrechten aufgehoben oder wesentlich beeinträchtigt würde. Durch Aufsicht und Durchsetzung sollte die Einhaltung dieser Trennung sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31c) Mit dieser Verordnung wird anerkannt, dass die Wahrung einer rechtlich verbindlichen und dauerhaften Trennung von Kontrollrechten und Vermögensrechten ein legitimes Ziel des Gesellschaftsrechts darstellen kann. Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten daher sicherstellen, dass eine EU Inc. SO eine Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung nur durchführen kann, wenn die daraus hervorgehende, übernehmende oder aufnehmende Gesellschaft oder juristische Person Schutzvorkehrungen unterliegt, die eine vergleichbare dauerhafte Trennung von Kontrollrechten und Vermögensrechten sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31d) Unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Steuerangelegenheiten werden die Mitgliedstaaten, sofern das

nationale Recht eine Bewertung von Steward-Anteilen vorschreibt, dazu angehalten, sicherzustellen, dass diese Bewertung den mit diesen Steward-Anteilen tatsächlich verbundenen Rechten Rechnung trägt. Da Steward-Anteile keine Vermögensrechte verleihen und gemäß Artikel 8a Absatz 5 nur gegen eine dort begrenzte Gegenleistung übertragen werden dürfen, sollte ihr Wert nicht anhand des Marktwerts, des Unternehmenswerts oder des Liquidationserlöses der EU Inc. SO als Ganzes bestimmt werden, sondern auf einer Grundlage, die mit Anteilen oder Mitgliedschaftsrechten an Genossenschaften oder anderen juristischen Personen vergleichbar ist, deren Mitglieder nicht am Liquidationserlös des Unternehmens beteiligt sind.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. sollten über die Flexibilität verfügen, ihre Geschäfte entsprechend ihren unterschiedlichen Bedürfnissen in Bezug auf Größe, Aktivitäten oder Marktbedürfnisse zu organisieren und zu führen. Daher sollte es den Anteilseignern freistehen, die Organisation der EU Inc. in den Gesellschaftsstatuten festzulegen, wobei die in dieser Verordnung festgelegten harmonisierten Anforderungen einzuhalten sind. Die EU Inc. sollte über eine Geschäftsführung mit einem oder mehreren Geschäftsführern verfügen, die natürliche Personen sind, und mindestens ein Geschäftsführer sollte in der Union	(32) Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. sollten über die Flexibilität verfügen, ihre Geschäfte entsprechend ihren unterschiedlichen Bedürfnissen in Bezug auf Größe, Aktivitäten oder Marktbedürfnisse zu organisieren und zu führen. Daher sollte es den Anteilseignern freistehen, die Organisation der EU Inc. in den Gesellschaftsstatuten festzulegen, wobei die in dieser Verordnung festgelegten harmonisierten Anforderungen einzuhalten sind. Die EU Inc. sollte über eine Geschäftsführung mit einem oder mehreren Geschäftsführern verfügen, die natürliche Personen sind, und mindestens ein Geschäftsführer sollte in der Union

ansässig sein. Die EU Inc. kann auch über weitere Gremien verfügen, beispielsweise ein Aufsichtsorgan.	ansässig sein. Die EU Inc. kann auch über weitere Gremien verfügen, beispielsweise ein Aufsichtsorgan. ***Soweit das auf die betreffende nationale Rechtsform anwendbare nationale Recht die Einrichtung eines Aufsichtsrats vorsieht, sollten die diesem Aufsichtsrat nach dem anwendbaren nationalen Recht übertragenen Rechte unberührt bleiben.***
	Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Die Interessenträger spielen eine wesentliche Rolle bei der Unternehmensführung und dem langfristigen Erfolg der EU Inc. Bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten sollten die Gesellschafter nach Treu und Glauben handeln und den berechtigten Interessen der Gesellschaft sowie der übrigen Gesellschafter gebührend Rechnung tragen. Unbeschadet der Freiheit der Gesellschafter, ihre eigenen Interessen zu verfolgen, sollte die Ausübung der Gesellschafterrechte weder einen Missbrauch einer Mehrheits- noch einer Minderheitsstellung darstellen, der zu einer unbilligen Benachteiligung der Gesellschaft oder anderer Gesellschafter führt. Mit dieser Verordnung sollte daher ein verantwortungsbewusstes Verhalten der Gesellschafter gefördert und zu einer fairen und ausgewogenen Unternehmensführung in Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. beigetragen werden.
	Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Um ein Gleichgewicht zwischen dem erheblichen Einfluss der Mehrheitsanteilseigner und der Geschäftsführung, der durch die Gesellschaftsstatuten der EU Inc. gewährten wichtigen Autonomie und der Notwendigkeit des Schutzes der Minderheitsanteilseigner herzustellen, sollte den Minderheitsanteilseignern in Ausnahmefällen einer erheblichen Benachteiligung ein Widerrufsrecht eingeräumt werden. Zu den Szenarien, die einen solchen Widerruf rechtfertigen könnten, gehören beispielsweise Fälle, in denen der Gesellschaft ein erheblicher Teil ihrer Vermögenswerte entzogen wurde, in denen die Hauptversammlung die Geschäftsführer angewiesen hat, eine bedeutende Geschäftsmöglichkeit ohne Zustimmung des widerrufenden Anteilseigners zu verpassen, ***oder*** in denen sich die Aktivitäten der Gesellschaft wesentlich geändert haben. Die Beurteilung, ob die Geschäfte der Gesellschaft in einer repressiven Weise geführt werden, sollte jedoch dem zuständigen Gericht vorbehalten sein, das alle relevanten Umstände des Einzelfalls berücksichtigen sollte.	(37) Um ein Gleichgewicht zwischen dem erheblichen Einfluss der Mehrheitsanteilseigner und der Geschäftsführung, der durch die Gesellschaftsstatuten der EU Inc. gewährten wichtigen Autonomie und der Notwendigkeit des Schutzes der Minderheitsanteilseigner herzustellen, sollte den Minderheitsanteilseignern in Ausnahmefällen einer erheblichen Benachteiligung ein Widerrufsrecht eingeräumt werden. Zu den Szenarien, die einen solchen Widerruf rechtfertigen könnten, gehören beispielsweise Fälle, in denen der Gesellschaft ein erheblicher Teil ihrer Vermögenswerte entzogen wurde, in denen die Hauptversammlung die Geschäftsführer angewiesen hat, eine bedeutende Geschäftsmöglichkeit ohne Zustimmung des widerrufenden Anteilseigners zu verpassen, in denen sich die Aktivitäten der Gesellschaft wesentlich geändert haben ***oder in denen die Gesellschaft keine angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um nachteilige Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verhindern, zu mindern oder zu beseitigen, sowie Beschlüsse zu fassen, die darauf abzielen, sicherzustellen, dass das Geschäftsmodell und die Unternehmensstrategie der Gesellschaft im Hinblick auf ihre Tätigkeiten in der Union, einschließlich des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 und des Klimaziels für 2030, mit dem Ziel in***

Einklang stehen, die globale Erwärmung gemäß dem Übereinkommen von Paris auf 1,5 °C zu begrenzen und Klimaneutralität gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates zu erreichen. Die Beurteilung, ob die Geschäfte der Gesellschaft in einer repressiven Weise geführt werden, sollte jedoch dem zuständigen Gericht vorbehalten sein, das alle relevanten Umstände des Einzelfalls berücksichtigen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) Werden Anteilsübertragungen vollständig online durchgeführt, sollten geeignete Schutzvorkehrungen vorgesehen werden, um die zuverlässige Identifizierung der beteiligten Parteien und die Richtigkeit der im digitalen Anteilseignerregister erfassten Informationen sicherzustellen. Aufbauend auf dem mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Rahmen für elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste sollten diese Schutzvorkehrungen zur Zuverlässigkeit der Informationen über die Anteilseigner beitragen und dazu beitragen, das Risiko von Betrug und Missbrauch zu verringern, wobei die Einfachheit und Effizienz digitaler Verfahren gewahrt bleiben sollten.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Während alle Anteile die gleichen Rechte und Pflichten haben sollten, sollte die EU Inc. auch entscheiden können, dass in Anpassung an die Anforderungen bestimmter Anteilseigner Klassen von Anteilen unterschiedliche wirtschaftliche Rechte oder Stimmrechte haben. Die Mitgliedstaaten sollten solche Unterscheidungen weder durch nationales Recht verbieten noch an Bedingungen knüpfen. Unterschiedliche wirtschaftliche Rechte oder Stimmrechte können unterschiedlichen Zwecken dienen. Sie können es Gründern beispielsweise ermöglichen, die Gesellschaft vor feindlichen Übernahmen zu schützen.	(40) Während alle Anteile die gleichen Rechte und Pflichten haben sollten, sollte die ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc. auch entscheiden können, dass in Anpassung an die Anforderungen bestimmter Anteilseigner Klassen von Anteilen unterschiedliche wirtschaftliche Rechte oder Stimmrechte haben. Die Mitgliedstaaten sollten solche Unterscheidungen weder durch nationales Recht verbieten noch an Bedingungen knüpfen. Unterschiedliche wirtschaftliche Rechte oder Stimmrechte können unterschiedlichen Zwecken dienen. Sie können es Gründern beispielsweise ermöglichen, die Gesellschaft vor feindlichen Übernahmen zu schützen ***und durch Verantwortungseigentum ihre strategische Unabhängigkeit und langfristige Ausrichtung zu sichern***.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Um einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. ein breites Spektrum an Finanzierungsmöglichkeiten und ihren Investoren glaubwürdige Ausstiegsmöglichkeiten zu bieten und so den freien Kapitalverkehr innerhalb der Union und aus Drittländern zu verbessern, sollte ***der Handel mit den Wertpapieren einer*** Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. ***nicht auf Schuldtitel beschränkt***	(41) Um einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. ein breites Spektrum an Finanzierungsmöglichkeiten und ihren Investoren glaubwürdige Ausstiegsmöglichkeiten zu bieten und so den freien Kapitalverkehr innerhalb der Union und aus Drittländern zu verbessern, sollte ***eine*** Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. die Zulassung ihrer Anteile zum Handel ***an*** einem ***geregelten Markt oder***

sein. Eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. sollte die Möglichkeit haben, für den Handel mit ihren Anteilen Zugang zu multilateralen Handelssystemen wie KMU-Wachstumsmärkten zu erhalten, und die Mitgliedstaaten sollten einen solchen Zugang nicht verbieten. Beantragt eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. die Zulassung ihrer Anteile zum Handel ***auf solchen Märkten, sollte sie alle geltenden Anforderungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts erfüllen, einschließlich der bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 596/2014[18] über Marktmissbrauch und die Richtlinie (EU) 2024/2810[19] über Strukturen mit Mehrstimmrechtsanteilen in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an*** einem multilateralen Handelssystem beantragen***, harmonisierten Anforderungen***.

einem multilateralen Handelssystem beantragen ***können***. ***Beabsichtigt eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. jedoch, die Zulassung ihrer Anteile zum Handel zu beantragen, sollte sie sich zuvor nach Maßgabe des Unionsrechts und des nationalen Rechts in eine Aktiengesellschaft nach Unionsrecht oder nationalem Recht umwandeln.***

[18] Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/596/2024-12-04.

[19] Richtlinie (EU) 2024/2810 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem multilateralen Handelssystem beantragen (ABl. L, 2024/2810, 14.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/2810/oj)

.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Um Scale-ups und andere weitentwickelte Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. bei der Deckung ihres Eigenkapitalbedarfs weiter zu unterstützen, können die Mitgliedstaaten einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. gestatten, die Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zu beantragen. Ein solcher Zugang sollte auch die Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten erfordern, beispielsweise der Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/1129[20] über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, der Richtlinie 2007/36/EG[21] über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften und der Richtlinie 2004/109/EG[22] zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.	***entfällt***

[20] Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12, ELI:

http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1129/2024-12-04.

[21] Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2007/36/2024-01-09.

[22] Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2004/109/2024-01-09.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Eine EU Inc. sollte in der Lage sein, Eigenkapital auf flexible Weise zu beschaffen, und Gründer und Anteilseigner sollten die geeigneten Finanzierungsoptionen frei wählen können, ohne mit ***unnötigen rechtlichen Zwängen aufgrund*** unterschiedlicher nationaler Vorschriften konfrontiert zu sein. Die Höhe des Kapitals der EU Inc. sollte daher nicht gesetzlich vorgeschrieben sein und kann während der gesamten Lebensdauer der Gesellschaft 0 EUR betragen. Wenn kein Kapital vorhanden ist, sollten auf andere Weise moderne und hochwirksame	(46) Eine ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc. sollte in der Lage sein, Eigenkapital auf flexible Weise zu beschaffen, und Gründer und Anteilseigner sollten die geeigneten Finanzierungsoptionen frei wählen können, ohne mit unnötigen rechtlichen Zwängen aufgrund unterschiedlicher nationaler Vorschriften konfrontiert zu sein. Die Höhe des Kapitals der EU Inc. sollte daher nicht gesetzlich vorgeschrieben sein und kann während der gesamten Lebensdauer der Gesellschaft 0 EUR betragen. Wenn kein Kapital vorhanden ist, sollten auf

Schutzvorkehrungen für Gläubiger vorgesehen werden, insbesondere durch Bilanz- und Solvenztests als Voraussetzung für Ausschüttungen an die Anteilseigner. Nur wenn sich Gründer und Anteilseigner dafür entscheiden, Kapital aufzubauen, sollte dieses Kapital den üblichen Erhaltungsvorschriften unterliegen.

andere Weise moderne und hochwirksame Schutzvorkehrungen für Gläubiger vorgesehen werden, insbesondere durch Bilanz- und Solvenztests als Voraussetzung für Ausschüttungen an die Anteilseigner. Nur wenn sich Gründer und Anteilseigner dafür entscheiden, Kapital aufzubauen, sollte dieses Kapital den üblichen Erhaltungsvorschriften unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Um alle Arten von Kapitalbeteiligungen an einer EU Inc. zu erleichtern, sollte jede Übertragung eines wirtschaftlichen Werts als Gegenleistung für einen Anteil an der Gesellschaft zulässig sein. Sofern keine Anteile für eine Gegenleistung in Form einer Kapitalzuführung begeben werden, sollte eine EU Inc. nicht verpflichtet sein, die sofortige Zahlung eines Gegenwerts der Anteile zu verlangen. Etwaige Verzögerungen bei der Eintragung könnten durch die Verpflichtung verursacht werden, für die Gegenleistung für die ersten Anteile ein Firmenkonto zu eröffnen. Um diese Verzögerungen zu vermeiden, sollte eine solche Gegenleistung nicht vor der Eintragung gezahlt werden müssen. Sachleistungen sollten auch in Form von Arbeit und Dienstleistungen möglich sein, ihr Wert sollte jedoch stets bestimmt werden. Ist der Wert einer Sachleistung zu hoch angesetzt, sollten die Anteilseigner die Gesellschaft für den Wertverlust entschädigen müssen.	(48) Um alle Arten von Kapitalbeteiligungen an einer ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc. zu erleichtern, sollte jede Übertragung eines wirtschaftlichen Werts als Gegenleistung für einen Anteil an der Gesellschaft zulässig sein. Sofern keine Anteile für eine Gegenleistung in Form einer Kapitalzuführung begeben werden, sollte eine EU Inc. nicht verpflichtet sein, die sofortige Zahlung eines Gegenwerts der Anteile zu verlangen. Etwaige Verzögerungen bei der Eintragung könnten durch die Verpflichtung verursacht werden, für die Gegenleistung für die ersten Anteile ein Firmenkonto zu eröffnen. Um diese Verzögerungen zu vermeiden, sollte eine solche Gegenleistung nicht vor der Eintragung gezahlt werden müssen. Sachleistungen sollten auch in Form von Arbeit und Dienstleistungen möglich sein, ihr Wert sollte jedoch stets bestimmt werden. Ist der Wert einer Sachleistung zu hoch angesetzt, sollten die Anteilseigner die Gesellschaft für den Wertverlust entschädigen müssen. ***Werden Anteile als Gegenleistung für Arbeitsleistungen oder***

Dienstleistungen im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsplänen ausgegeben, sollten die Bedingungen für ihre Zuteilung sowie die mit diesen Anteilen verbundenen Rechte in den Gesellschaftsstatuten festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Während die Zeichnung der ersten Anteile einer EU Inc. in den Gesellschaftsstatuten angegeben ist, sollte die Begebung weiterer Anteile in der Regel einem Beschluss der Hauptversammlung unterliegen. Um die rasche Durchführung von Finanzierungsrunden zu erleichtern, sollte eine EU Inc. auch in der Lage sein, ihre Geschäftsführung zu ermächtigen, über die Begebung solcher neuen Anteile zu entscheiden. Eine solche Ermächtigung sollte nur erforderlich sein, um die Höchstzahl der genehmigten Anteile festzulegen, kann jedoch weiteren Beschränkungen unterliegen, die von den Anteilseignern als angemessen erachtet werden. Um niedrige Transaktionskosten zu gewährleisten und Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen zu beseitigen, sollten die Zeichnung neuer Anteile in elektronischer Form erfolgen und keinen von den Mitgliedstaaten auferlegten zusätzlichen Formalitäten unterliegen.	(49) Während die Zeichnung der ersten Anteile einer ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc. in den Gesellschaftsstatuten angegeben ist, sollte die Begebung weiterer Anteile in der Regel einem Beschluss der Hauptversammlung unterliegen. Um die rasche Durchführung von Finanzierungsrunden zu erleichtern, sollte eine ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc. auch in der Lage sein, ihre Geschäftsführung zu ermächtigen, über die Begebung solcher neuen Anteile zu entscheiden. Eine solche Ermächtigung sollte nur erforderlich sein, um die Höchstzahl der genehmigten Anteile festzulegen, kann jedoch weiteren Beschränkungen unterliegen, die von den Anteilseignern als angemessen erachtet werden. Um niedrige Transaktionskosten zu gewährleisten und Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen zu beseitigen, sollten die Zeichnung neuer Anteile in elektronischer Form erfolgen und keinen von den Mitgliedstaaten auferlegten zusätzlichen Formalitäten unterliegen. ***Dies sollte unbeschadet verhältnismäßiger staatlicher Kontrollen gelten, die nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht vorgesehen sind, um die Identität, die Rechtsfähigkeit und die Einhaltung der Anforderungen zur***

Bekämpfung der Geldwäsche zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Sofern die einschlägigen Anforderungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts erfüllt sind, kann eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. Wertpapiere jeglicher Art begeben. Um insbesondere Frühphase-Investitionen, etwa Wandelanleihen wie Simple Agreements for Future Equity (SAFE) und Keep It Simple Security (KISS), sowie Mitarbeiterbeteiligungen an einer EU Inc. zu erleichtern, sollte die Gesellschaft auch über eine große Flexibilität bei der Begebung von Instrumenten verfügen, die ihre Inhaber zu neuen Anteilen berechtigen. Wie es hinsichtlich der Begebung neuer Anteile bereits der Fall ist, sollte auch die rasche Begebung solcher Instrumente erleichtert werden, indem die Möglichkeit vorgesehen wird, die Geschäftsführung zu ermächtigen, über die Begebung der Instrumente zu entscheiden. Da solche Instrumente letztlich zur Begebung neuer Anteile führen, sollten bestehende Anteilseigner in der Regel Vorkaufsrechte an ihnen haben. Die Geschäftsführung sollte keine weitere Genehmigung zur Begebung neuer Anteile zur Befriedigung von Ansprüchen aus den Instrumenten benötigen, und die bestehenden Anteilseigner sollten keine Vorkaufsrechte an den neuen Anteilen haben.	(51) Sofern die einschlägigen Anforderungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts erfüllt sind, kann eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. Wertpapiere jeglicher Art begeben. Um insbesondere Frühphase-Investitionen, etwa Wandelanleihen wie Simple Agreements for Future Equity (SAFE) und Keep It Simple Security (KISS), sowie Mitarbeiteraktienoptionen und Mitarbeiterbeteiligungen an einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. zu erleichtern, sollte die Gesellschaft auch über eine große Flexibilität bei der Begebung von Instrumenten verfügen, die ihre Inhaber zum Bezug neuer Anteile berechtigen. Wie es hinsichtlich der Begebung neuer Anteile bereits der Fall ist, sollte auch die rasche Begebung solcher Instrumente erleichtert werden, indem die Möglichkeit vorgesehen wird, die Geschäftsführung zu ermächtigen, über die Begebung der Instrumente zu entscheiden. Da solche Instrumente letztlich zur Begebung neuer Anteile führen, sollten bestehende Anteilseigner in der Regel Vorkaufsrechte an ihnen haben. Die Geschäftsführung sollte keine weitere Genehmigung zur Begebung neuer Anteile zur Befriedigung von Ansprüchen aus den Instrumenten benötigen, und die bestehenden Anteilseigner sollten keine Vorkaufsrechte an den neuen Anteilen haben.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Um Investitionen in Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc., auch von Investoren, die eine im Voraus festgelegte Ausstiegsoption wünschen, weiter zu erleichtern, sollte die EU Inc. auch in der Lage sein, rückerwerbbare Anteile zu begeben. Bei Rückerwerb sollten diese Anteile gelöscht und der Rückerwerbspreis an den Investor gezahlt werden. Um die Lebensfähigkeit der Gesellschaft zu gewährleisten, sollte die EU Inc. jedoch nur dann verpflichtet sein, den Rückerwerbspreis zu zahlen, wenn eine solche Zahlung den Schutzvorkehrungen für Ausschüttungen entspricht.	(55) Um Investitionen in Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc., auch von Investoren, die eine im Voraus festgelegte Ausstiegsoption wünschen, weiter zu erleichtern ***und einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. die Möglichkeit zu geben, ihre langfristige Unabhängigkeit insbesondere dann zu wahren, wenn sie nach den Grundsätzen des Verantwortungseigentums organisiert ist***, sollte die EU Inc. auch in der Lage sein, rückerwerbbare Anteile zu begeben. Bei Rückerwerb sollten diese Anteile gelöscht und der Rückerwerbspreis an den Investor gezahlt werden. Um die Lebensfähigkeit der Gesellschaft zu gewährleisten, sollte die ***Gesellschaften mit der Rechtsform*** EU Inc. jedoch nur dann verpflichtet sein, den Rückerwerbspreis zu zahlen, wenn eine solche Zahlung den Schutzvorkehrungen für Ausschüttungen entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Die Bereitstellung von Eigenkapital für die Arbeitnehmer und die Erleichterung von Investitionen in ihre Gesellschaft sind eine wichtige Möglichkeit, um Fachkräfte	(57) Die Bereitstellung von Eigenkapital für die Arbeitnehmer und die Erleichterung von Investitionen in ihre Gesellschaft sind eine wichtige Möglichkeit, um Fachkräfte

anzuwerben und zu binden, und ein bevorzugtes Mittel, um ihnen einen Anteil am Wachstum der Gesellschaft zu verschaffen. Derzeit behindern diesbezüglich unterschiedliche nationale Anforderungen die Expansion von Gesellschaften im Binnenmarkt. Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. sollten daher von einem harmonisierten einfachen Anteilsoptionsplan profitieren, den sie für ihre Mitarbeiter im gesamten Binnenmarkt aufstellen können. Ein solcher Plan, der EU-Anteilsoptionsplan, sollte es einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. ermöglichen, einer breiten Gruppe infrage kommender Personen, die nicht nur die Geschäftsführer und Arbeitnehmer der EU Inc., sondern auch die ihrer Tochtergesellschaften umfasst, Optionsscheine auszustellen. Im Einklang mit dem Ziel, Fachkräfte anzuwerben und zu binden und Anreize für die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Expansion der EU Inc. zu schaffen, sollten die Optionsscheine einer Mindest-Sperrfrist unterliegen und nicht an Personen ausgegeben werden, die bereits eine erhebliche Beteiligung an der EU Inc. halten. Wird ein EU-Anteilsoptionsplan aufgestellt, sollte die Geschäftsführung befugt sein, Optionsscheine auszustellen und die sich aus den Optionsscheinen ergebenden Ansprüche entweder durch die Begebung neuer Anteile oder durch die Übertragung eigener Anteile, die im Rahmen des Plans gehalten werden, zu erfüllen.

anzuwerben und zu binden, und ein bevorzugtes Mittel, um ihnen einen Anteil am Wachstum der Gesellschaft zu verschaffen. Derzeit behindern diesbezüglich unterschiedliche nationale Anforderungen die Expansion von Gesellschaften im Binnenmarkt. Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. sollten daher von einem harmonisierten einfachen Anteilsoptionsplan profitieren, den sie für ihre Mitarbeiter im gesamten Binnenmarkt aufstellen können. ***Die Teilnahme am EU-Anteilsoptionsplan sollte freiwillig sein und die nationalen Rechtsvorschriften sowie Tarifverträge über Vergütung, Renten und Sozialversicherungsbeiträge unberührt lassen. Der EU-Anteilsoptionsplan sollte die gewöhnliche Vergütung, gesetzliche Mindestlöhne und die in Tarifverträgen festgelegten Entgeltniveaus ergänzen und nicht ersetzen. Der Besitz von Optionsscheinen oder von Anteilen, die aufgrund ihrer Ausübung erworben wurden, sollte ebenfalls die Ausübung der Arbeitnehmermitbestimmungsrechte unberührt lassen. Arbeitnehmer, die an einem EU-Anteilsoptionsplan teilnehmen, sollten klare und verständliche Informationen über die mit den zugrunde liegenden Anteilen verbundenen Rechte sowie über die mit der Teilnahme am Plan verbundenen finanziellen Risiken erhalten.*** Ein solcher Plan, der EU-Anteilsoptionsplan, sollte es einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. ermöglichen, einer breiten Gruppe infrage kommender Personen, die nicht nur die Geschäftsführer und Arbeitnehmer der ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc., sondern auch die ihrer Tochtergesellschaften umfasst, Optionsscheine auszustellen. Im Einklang mit dem Ziel, Fachkräfte anzuwerben und zu binden und Anreize für die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Expansion der ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc. zu schaffen, sollten die Optionsscheine einer Mindest-Sperrfrist unterliegen und

nicht an Personen ausgegeben werden, die bereits eine erhebliche Beteiligung an der EU Inc. halten. Wird ein EU-Anteilsoptionsplan aufgestellt, sollte die Geschäftsführung befugt sein, Optionsscheine auszustellen und die sich aus den Optionsscheinen ergebenden Ansprüche entweder durch die Begebung neuer Anteile oder durch die Übertragung eigener Anteile, die im Rahmen des Plans gehalten werden, zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(57a) Zusätzlich zu Anteilsoptionsplänen für Arbeitnehmer sollten Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. einen Europäischen Mitarbeiterbeteiligungsplan (EU-ESOP) einrichten können, der es Arbeitnehmern und Mitgliedern des Verwaltungsrats ermöglicht, Anteile unmittelbar zu erwerben. Angesichts der häufig begrenzten finanziellen Mittel von Start-ups können Anteile im Rahmen des EU-ESOP als Gegenleistung für Arbeitsleistungen oder Dienstleistungen ausgegeben werden, die für die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften erbracht wurden oder noch zu erbringen sind. Die Teilnahme am EU-ESOP sollte freiwillig sein und die gewöhnliche Vergütung, gesetzliche Mindestlöhne, die in Tarifverträgen festgelegten Entgeltniveaus sowie die Rechte im Zusammenhang mit Renten und Sozialversicherungsbeiträgen nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht ergänzen und nicht ersetzen.

Arbeitnehmer, die an einem EU-ESOP teilnehmen, sollten klare und verständliche Informationen über die ihnen gewährte Anteilsklasse, die mit diesen Anteilen verbundenen Rechte sowie die mit der Teilnahme verbundenen finanziellen Risiken erhalten. Zur Förderung eines langfristigen Engagements sollten die im Rahmen des EU-ESOP ausgegebenen Anteile einer Mindest-Unverfallbarkeitsfrist unterliegen, die an die jeweilige Arbeitsleistung oder Dienstleistung geknüpft ist.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Derzeit können nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Optionsscheine, die Arbeitnehmern gewährt werden, zu unterschiedlichen Zeitpunkten besteuert werden. Diese Situation macht die Optionsscheine insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen unattraktiv, da sie zu Komplexität führt und in einer Besteuerung nicht realisierter Einkünfte resultieren kann, was zu Liquiditätsnachteilen für Arbeitnehmer führt. Um diese Probleme zu bewältigen und sicherzustellen, dass die Besteuerung in allen Mitgliedstaaten zur gleichen Zeit erfolgt, sollten die Einkünfte aus den im Rahmen des EU-Anteilsoptionsplans erteilten Optionsscheinen nur einmal besteuert werden, wenn die durch die Ausübung des Optionsscheins erlangten Anteile veräußert werden. Es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass zum Zeitpunkt der Erteilung, der Übertragung oder der Ausübung des Optionsscheins ein	(58) Derzeit können nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Optionsscheine, die Arbeitnehmern gewährt werden, zu unterschiedlichen Zeitpunkten besteuert werden. Diese Situation macht die Optionsscheine insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen unattraktiv, da sie zu Komplexität führt und in einer Besteuerung nicht realisierter Einkünfte resultieren kann, was zu Liquiditätsnachteilen für Arbeitnehmer führt. Um diese Probleme zu bewältigen und sicherzustellen, dass die Besteuerung in allen Mitgliedstaaten zur gleichen Zeit erfolgt, sollten die Einkünfte aus den im Rahmen des EU-Anteilsoptionsplans erteilten Optionsscheinen nur einmal besteuert werden, wenn die durch die Ausübung des Optionsscheins erlangten Anteile veräußert werden. Es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass zum Zeitpunkt der Erteilung, der Übertragung oder der Ausübung des Optionsscheins ein

steuerpflichtiges Einkommen entsteht. Den Mitgliedstaaten sollte es weiterhin freistehen, zu bestimmen, wie die Einkünfte aus der Veräußerung der Anteile, die durch die Ausübung des Optionsscheins erzielt werden, für steuerliche Zwecke charakterisiert werden und zu welchem Steuersatz beziehungsweise welchen Steuersätzen sie besteuert werden sollten. Um jedoch Doppelbesteuerung oder Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Situationen zu vermeiden, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die steuerpflichtigen Einnahmen von allen Mitgliedstaaten auf die gleiche Weise berechnet werden. Daher sollte die Besteuerung auf einen Betrag erfolgen, der der Differenz zwischen dem Marktwert der Anteile zum Zeitpunkt der Veräußerung und ihrem Erwerbspreis entspricht. Viele Mitgliedstaaten haben bereits Steuervergünstigungen für Anteilsoptionen oder ähnliche Instrumente eingeführt. Soweit der EU-Anteilsoptionsplan die einschlägigen Kriterien solcher Instrumente erfüllt, sollte die Besteuerung von Anteilen, die bei Ausübung von Optionsscheinen im Rahmen des EU-Anteilsoptionsplans begeben werden, gemäß dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten erfolgen.

steuerpflichtiges Einkommen entsteht. Den Mitgliedstaaten sollte es weiterhin freistehen, zu bestimmen, wie die Einkünfte aus der Veräußerung der Anteile, die durch die Ausübung des Optionsscheins erzielt werden, für steuerliche Zwecke charakterisiert werden und zu welchem Steuersatz beziehungsweise welchen Steuersätzen sie besteuert werden sollten. Um jedoch Doppelbesteuerung oder Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Situationen zu vermeiden, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die steuerpflichtigen Einnahmen von allen Mitgliedstaaten auf die gleiche Weise berechnet werden. Daher sollte die Besteuerung auf einen Betrag erfolgen, der der Differenz zwischen dem Marktwert der Anteile zum Zeitpunkt der Veräußerung und ihrem Erwerbspreis entspricht. Viele Mitgliedstaaten haben bereits Steuervergünstigungen für Anteilsoptionen oder ähnliche Instrumente eingeführt. Soweit der EU-Anteilsoptionsplan die einschlägigen Kriterien solcher Instrumente erfüllt, sollte die Besteuerung von Anteilen, die bei Ausübung von Optionsscheinen im Rahmen des EU-Anteilsoptionsplans begeben werden, gemäß dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten erfolgen. ***Ebenso sollten Anteile, die im Rahmen des EU-ESOP ausgegeben werden, in den Mitgliedstaaten, die für Mitarbeiterbeteiligungspläne oder vergleichbare Regelungen eine steuerliche Begünstigung vorsehen, dieselbe steuerliche Behandlung genießen, sofern die einschlägigen Voraussetzungen des nationalen Rechts erfüllt sind.***

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(62) Vereinfachte Vorschriften sind insbesondere in einfachen Liquidationsfällen erforderlich, beispielsweise wenn solvente Unternehmen ihre wirtschaftliche Tätigkeit eingestellt und keine Verbindlichkeiten haben, damit diese Unternehmen das Verfahren abschließen und innerhalb von höchstens ***drei*** Monaten aus dem Unternehmensregister gestrichen werden können. Eine solche beschleunigte Liquidation sollte für Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. ohne anhängige Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, ohne für die wirtschaftliche Nutzung verfügbare Vermögenswerte, die in jedem Fall spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Liquidation verteilt werden sollten, und ohne Schulden zur Verfügung stehen. Das beschleunigte Verfahren sollte sich auch auf einfache Fälle erstrecken, in denen es nach wie vor einige Gläubiger und damit Verbindlichkeiten gibt, ein solches Verfahren jedoch nur eingeleitet werden könnte, wenn diese Gläubiger ihre Zustimmung erteilen.	(62) Vereinfachte Vorschriften sind insbesondere in einfachen Liquidationsfällen erforderlich, beispielsweise wenn solvente Unternehmen ihre wirtschaftliche Tätigkeit eingestellt und keine Verbindlichkeiten haben, damit diese Unternehmen das Verfahren abschließen und innerhalb von höchstens ***vier*** Monaten aus dem Unternehmensregister gestrichen werden können. Eine solche beschleunigte Liquidation sollte für Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. ohne anhängige Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, ohne für die wirtschaftliche Nutzung verfügbare Vermögenswerte, die in jedem Fall spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Liquidation verteilt werden sollten, und ohne Schulden zur Verfügung stehen. Das beschleunigte Verfahren sollte sich auch auf einfache Fälle erstrecken, in denen es nach wie vor einige Gläubiger und damit Verbindlichkeiten gibt, ein solches Verfahren jedoch nur eingeleitet werden könnte, wenn diese Gläubiger ihre Zustimmung erteilen.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Um das richtige Gleichgewicht zwischen einem kurzen Verfahren und einem ausreichenden Gläubigerschutz zu finden, sollten die Gläubiger der	(64) Um das richtige Gleichgewicht zwischen einem kurzen Verfahren und einem ausreichenden Gläubigerschutz zu finden, sollten die Gläubiger der

Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. die Möglichkeit haben, gegen das beschleunigte Verfahren Einspruch zu erheben, was jedoch innerhalb einer relativ kurzen Frist von ***30 Tagen*** nach der Veröffentlichung der Informationen über die Einleitung des Verfahrens im Unternehmensregister erfolgen müsste. Diese Schutzmaßnahme zielt insbesondere darauf ab, Gläubiger zu schützen, deren Forderungen in der Erklärung der Geschäftsführer der EU Inc. und im Jahresabschluss nicht berücksichtigt wurden. Gläubiger, die der Einleitung des Verfahrens bereits zugestimmt haben, sollten nur dann Einspruch erheben können, wenn stichhaltige Gründe wie ein Mangel oder Fehler in ihrer Zustimmung oder eine erhebliche Änderung der Umstände vorliegen. Damit das Unternehmensregister offensichtlich unbegründete Einsprüche außer Acht lassen kann, sollten Gläubiger ihre Forderungen gegen die Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. begründen, wenn sie Einsprüche beim Unternehmensregister einreichen. Erhält das Unternehmensregister begründete Einsprüche von Gläubigern, sollte es der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. Informationen über die Gläubiger und die Gründe für ihre Forderungen zur Verfügung stellen.

Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. die Möglichkeit haben, gegen das beschleunigte Verfahren Einspruch zu erheben, was jedoch innerhalb einer relativ kurzen Frist von ***drei Monaten*** nach der Veröffentlichung der Informationen über die Einleitung des Verfahrens im Unternehmensregister erfolgen müsste. Diese Schutzmaßnahme zielt insbesondere darauf ab, Gläubiger zu schützen, deren Forderungen in der Erklärung der Geschäftsführer der EU Inc. und im Jahresabschluss nicht berücksichtigt wurden. Gläubiger, die der Einleitung des Verfahrens bereits zugestimmt haben, sollten nur dann Einspruch erheben können, wenn stichhaltige Gründe wie ein Mangel oder Fehler in ihrer Zustimmung oder eine erhebliche Änderung der Umstände vorliegen. Damit das Unternehmensregister offensichtlich unbegründete Einsprüche außer Acht lassen kann, sollten Gläubiger ihre Forderungen gegen die Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. begründen, wenn sie Einsprüche beim Unternehmensregister einreichen. Erhält das Unternehmensregister begründete Einsprüche von Gläubigern, sollte es der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. Informationen über die Gläubiger und die Gründe für ihre Forderungen zur Verfügung stellen.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66) Nach Ablauf der Fristen sowohl für die Gläubiger als auch für die Steuerbehörde sollte das Unternehmensregister die Eintragung der	(66) Nach Ablauf der Fristen sowohl für die Gläubiger als auch für die Steuerbehörde sollte das Unternehmensregister die Eintragung der

Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. unverzüglich löschen, sofern von keiner Seite Einwände eingegangen sind. Gehen beim Unternehmensregister begründete Einwände von Gläubigern nach Ablauf der ***30-Tage-Frist***, aber vor der Löschung der EU Inc. aus dem ***Register*** ein, sollte es diese Einwände berücksichtigen und entscheiden können, die Gesellschaft nicht aus dem ***Register*** zu löschen, um sicherzustellen, dass diese Forderungen geschützt sind. Damit potenzielle Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren nach der Löschung der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. aus dem Unternehmensregister reibungslos bearbeitet bzw. erledigt werden können, sollten deren Bücher und Aufzeichnungen ***sechs*** Jahre lang von einer von der Hauptversammlung oder vom Gericht bestellten Person aufbewahrt werden. Die Geschäftsführer der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc., die aus dem Unternehmensregister gestrichen wurde, sollten weiterhin gesamtschuldnerisch für alle Forderungen von Gläubigern, die nicht befriedigt wurden, haften.	Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. unverzüglich löschen, sofern von keiner Seite Einwände eingegangen sind. Gehen beim Unternehmensregister begründete Einwände von Gläubigern nach Ablauf der ***Dreimonatsfrist***, aber vor der Löschung der ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc. aus dem ***Unternehmensregister*** ein, sollte es diese Einwände berücksichtigen und entscheiden können, die Gesellschaft nicht aus dem ***Unternehmensregister*** zu löschen, um sicherzustellen, dass diese Forderungen geschützt sind. Damit potenzielle Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren nach der Löschung der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. aus dem Unternehmensregister reibungslos bearbeitet bzw. erledigt werden können, sollten deren Bücher und Aufzeichnungen ***zehn*** Jahre lang von einer von der Hauptversammlung oder vom Gericht bestellten Person aufbewahrt werden. Die Geschäftsführer der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc., die aus dem Unternehmensregister gestrichen wurde, sollten weiterhin gesamtschuldnerisch für alle Forderungen von Gläubigern, die nicht befriedigt wurden, haften.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(66a) Hinsichtlich der Insolvenz einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. berührt diese Verordnung nicht die in der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Vorschriften über die Bestimmung der internationalen

Zuständigkeit, des anwendbaren Rechts und die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Insolvenzsachen. Diese Verordnung lässt außerdem die Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates über Restrukturierungsrahmen zur präventiven Restrukturierung, über Entschuldung und Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(66b) Diese Verordnung ergänzt das bestehende nationale Recht und das Unionsrecht sowie die durch die Richtlinie (EU) 2026/799 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] kürzlich erreichte Angleichung des materiellen Insolvenzrechts, insbesondere durch die Einführung vereinfachter Liquidationsverfahren und eines Rahmens für die elektronische Versteigerung von Vermögenswerten im Rahmen solcher Verfahren.

[1a] Richtlinie (EU) 2026/799 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2026 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 2026/799 vom 1.4.2026, S. 2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2026/799/oj)

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 67

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(67) ***Nationale Insolvenzvorschriften sind nicht immer geeignet, um insolvente innovative Start-ups mit der Rechtsform EU Inc. angemessen und verhältnismäßig zu behandeln. Innovative*** Start-ups verfügen über knappes Betriebskapital, müssen höhere Zinsen zahlen und strengere Besicherungsanforderungen erfüllen, was die Beschaffung von Finanzmitteln, insbesondere in finanziellen Notlagen, schwierig, wenn nicht sogar unmöglich macht. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale ***innovativer*** Start-ups und ihrer besonderen Bedürfnisse bei finanziellen Schwierigkeiten, insbesondere der Notwendigkeit schnellerer, einfacherer und bezahlbarer Verfahren, ***sollte zahlungsunfähigen innovativen*** Start-ups ***ein vereinfachtes Abwicklungsverfahren*** zur Verfügung stehen, ***das*** an diese spezifischen Bedürfnisse angepasst ***ist***.	(67) Start-ups***, bei denen es sich häufig um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen handelt,*** verfügen über knappes Betriebskapital, müssen höhere Zinsen zahlen und strengere Besicherungsanforderungen erfüllen, was die Beschaffung von Finanzmitteln, insbesondere in finanziellen Notlagen, schwierig, wenn nicht sogar unmöglich macht. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale ***von*** Start-ups und ihrer besonderen Bedürfnisse bei finanziellen Schwierigkeiten, insbesondere der Notwendigkeit schnellerer, einfacherer und bezahlbarer Verfahren, ***sollten Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc., bei denen es sich um*** Start-ups ***handelt, im Fall ihrer Zahlungsunfähigkeit vereinfachte Liquidationsverfahren*** zur Verfügung stehen, ***die*** an diese besonderen Bedürfnisse angepasst ***sind***. ***Das Gericht oder die zuständige Behörde sollte einen Insolvenzverwalter bestellen können, wenn dies erforderlich ist, beispielsweise um eine effiziente Durchführung des Verfahrens sicherzustellen, die Interessen der Gläubiger zu schützen oder der Komplexität der Insolvenzmasse Rechnung zu tragen.***

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 67 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(67a) Kapitel X dieser Verordnung lässt die Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] unberührt, nach der die Einrichtung des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Arbeitnehmer ihre Arbeit ausüben oder gewöhnlich ausüben, für die Erfüllung der noch offenen Ansprüche der Arbeitnehmer zuständig ist. Diese Richtlinie berührt nicht die individuellen und kollektiven Rechte der Arbeitnehmer nach Unions- und nationalem Recht im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren, insbesondere nach den Richtlinien 98/59/EG und 2001/23/EG des Rates und den Richtlinien 2002/14/EG, 2008/94/EG und 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den nationalen Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung. Diese Richtlinie berührt insbesondere nicht die Pflichten zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer und die Rechte der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- bzw. Betriebsteilen gemäß den genannten Richtlinien und den nationalen Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung, auch wenn diese nationalen Rechtsvorschriften Vorschriften enthalten, die für die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter günstiger sind als die in den genannten Richtlinien festgelegten Vorschriften.
	[1a] Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283 vom 28.10.2008, S. 36).
	Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(68) Der Solvenztest und der Bilanztest sind in den Mitgliedstaaten die beiden üblichen Auslöser für die Eröffnung eines regulären Insolvenzverfahrens. Um die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf der Grundlage leicht feststellbarer Bedingungen zu vereinfachen, ***sollte*** die Unfähigkeit, Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, ***das Kriterium*** für die Eröffnung eines vereinfachten ***Abwicklungsverfahrens*** für ***innovative Start-ups*** mit der Rechtsform EU Inc. sein. Die Mitgliedstaaten sollten auch die spezifischen Bedingungen festlegen, unter denen ***dieses Kriterium*** erfüllt ***ist***, solange diese Bedingungen klar, einfach und für das betreffende Start-up leicht feststellbar sind.	(68) Der Solvenztest und der Bilanztest sind in den Mitgliedstaaten die beiden üblichen Auslöser für die Eröffnung eines regulären Insolvenzverfahrens. Um die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf der Grundlage leicht feststellbarer Bedingungen zu vereinfachen, ***sollten*** die Unfähigkeit, Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, ***oder der Umstand, dass die Verbindlichkeiten die Vermögenswerte übersteigen, die Kriterien*** für die Eröffnung eines vereinfachten ***Liquidationsverfahrens*** für ***Gesellschaften*** mit der Rechtsform EU Inc.***, bei denen es sich um Start-ups handelt,*** sein. Die Mitgliedstaaten sollten auch die spezifischen Bedingungen festlegen, unter denen ***diese Kriterien*** erfüllt ***sind***, solange diese Bedingungen klar, einfach und für das betreffende Start-up leicht feststellbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(68a) Start-ups mit der Rechtsform EU Inc. sollten die Möglichkeit haben, ein Verfahren einzuleiten, um ihre finanziellen Schwierigkeiten zu bewältigen und in den Genuss einer Entschuldung zu kommen. Der Zugang zu einem vereinfachten Liquidationsverfahren sollte nicht davon abhängen, dass das Start-up in der Lage

ist, die Verwaltungskosten eines solchen Verfahrens zu tragen. In die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sollten Vorschriften zur Deckung der Kosten für die Verwaltung vereinfachter Liquidationsverfahren für den Fall aufgenommen werden, dass das Vermögen und die Einnahmequellen des Schuldners nicht ausreichen, um diese Kosten zu decken.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 69

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(69) Anders als bei einer Restrukturierung ist es bei der Insolvenzliquidation von größter Bedeutung, dass die Verfahren unter Beteiligung eines Insolvenzverwalters durchgeführt werden, der die Einhaltung aller rechtlichen Anforderungen sicherstellt und im Interesse der Gläubiger handelt. Dieses Fachwissen ist insbesondere für den Schutz der Arbeitnehmerrechte oder die Einhaltung der umweltrechtlichen Standards erforderlich. Die reibungslose Durchführung eines vereinfachten Abwicklungsverfahren für ***innovative*** Start-ups mit der Rechtsform EU Inc. erfordert daher in der Regel die Bestellung eines Insolvenzverwalters. In durch das umsichtige Verhalten des Schuldners in der Zeit bis zur Insolvenz gerechtfertigten Ausnahmefällen sollte der Schuldner selbst, ein Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern das Recht haben, zu beantragen, dass das Abwicklungsverfahren ohne Insolvenzverwalter durchgeführt wird. Es liegt im Ermessen des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde, unter	(69) Anders als bei einer Restrukturierung ist es bei der Insolvenzliquidation von größter Bedeutung, dass die Verfahren unter Beteiligung eines Insolvenzverwalters durchgeführt werden, der die Einhaltung aller rechtlichen Anforderungen sicherstellt und im Interesse der Gläubiger handelt. Dieses Fachwissen ist insbesondere für den Schutz der Arbeitnehmerrechte oder die Einhaltung der umweltrechtlichen Standards erforderlich. Die reibungslose Durchführung eines vereinfachten Abwicklungsverfahren für Start-ups mit der Rechtsform EU Inc. erfordert daher in der Regel die Bestellung eines Insolvenzverwalters. In durch das umsichtige Verhalten des Schuldners in der Zeit bis zur Insolvenz gerechtfertigten Ausnahmefällen sollte der Schuldner selbst, ein Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern das Recht haben, zu beantragen, dass das Abwicklungsverfahren ohne Insolvenzverwalter durchgeführt wird. ***In diesen Fällen sollte der Antrag auf Eröffnung eines vereinfachten***

Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu entscheiden, ob eine solche Ausnahme gewährt wird oder nicht.	***Liquidationsverfahrens ausreichende Angaben zur finanziellen und rechtlichen Situation des Schuldners enthalten, einschließlich der gegenüber Arbeitnehmern, Steuerbehörden, Sozialversicherungsträgern und Lieferanten bestehenden Verbindlichkeiten sowie einer Erklärung, mit der die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Angaben bestätigt wird, damit das Gericht oder die zuständige Behörde zügig beurteilen kann, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens erfüllt sind, und eine effiziente Durchführung dieses Verfahrens sichergestellt werden kann.*** Es liegt im Ermessen des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände ***und der bereitgestellten erforderlichen Informationen*** zu entscheiden, ob eine solche Ausnahme gewährt wird oder nicht.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Im Interesse kostengünstiger und schnell durchführbarer, vereinfachter Abwicklungsverfahren für ***innovative*** Start-ups mit der Rechtsform EU Inc. sollte das Verfahren innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des Antrags auf Eröffnung eines vereinfachten Abwicklungsverfahrens durchgeführt und abgeschlossen werden. Ebenso sollten die Formalitäten für die wichtigsten Verfahrensschritte, einschließlich der Eröffnung des Verfahrens, der Anmeldung und Feststellung von Forderungen oder der	(70) Im Interesse kostengünstiger und schnell durchführbarer, vereinfachter Abwicklungsverfahren für Start-ups mit der Rechtsform EU Inc. sollte das Verfahren innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des Antrags auf Eröffnung eines vereinfachten Abwicklungsverfahrens durchgeführt und abgeschlossen werden. Ebenso sollten die Formalitäten für die wichtigsten Verfahrensschritte, einschließlich der Eröffnung des Verfahrens, der Anmeldung und Feststellung von Forderungen oder der

Verwertung der Vermögenswerte, minimiert werden. ***Innovative*** Start-ups mit der Rechtsform EU Inc. sollten in der Lage sein, vereinfachte Abwicklungsverfahren ohne Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen Rechtsbeistand unter Verwendung eines zu diesem Zweck entwickelten Standardformulars einzuleiten.

Verwertung der Vermögenswerte, minimiert werden. Start-ups mit der Rechtsform EU Inc. sollten in der Lage sein, vereinfachte Abwicklungsverfahren ohne Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen Rechtsbeistand unter Verwendung eines zu diesem Zweck entwickelten Standardformulars einzuleiten.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(72) Ein Schuldner eines ***innovativen*** Start-ups mit der Rechtsform EU Inc. sollte eine Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger in Anspruch nehmen können, damit der Wert der Insolvenzmasse erhalten bleibt und eine faire und ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens sichergestellt werden kann.	(72) Ein Schuldner eines Start-ups mit der Rechtsform EU Inc. sollte eine Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger in Anspruch nehmen können, damit der Wert der Insolvenzmasse erhalten bleibt und eine faire und ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens sichergestellt werden kann. ***Ansprüche von Arbeitnehmern sollten von einer solchen Aussetzung grundsätzlich unberührt bleiben, um die rechtzeitige Zahlung von Löhnen und anderen Ansprüchen aus dem Beschäftigungsverhältnis sicherzustellen. Abweichend davon sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Aussetzung auf Ansprüche von Arbeitnehmern zu erstrecken, sofern und soweit sie sicherstellen, dass Arbeitnehmer ein Schutzniveau genießen, das dem Schutzniveau entspricht, das ihnen ohne eine solche Aussetzung zur Verfügung stünde, unter anderem durch Garantieeinrichtungen im Sinne der Richtlinie 2008/94/EG, Mechanismen für Vorschusszahlungen oder andere Regelungen im Einklang mit der***

Richtlinie (EU) 2019/1023.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(74) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung dieser Verordnung ***in Bezug auf die Erstellung der mehrsprachigen EU-Vorlagen, des mehrsprachigen Antragsformulars, der über das BRIS zu übermittelnden und bereitzustellenden Daten und die Kompatibilität zwischen der EU-Gesellschaftsbescheinigung und der digitalen EU-Vollmacht mit den in [Amt für Veröffentlichungen: Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen]*** zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.	(74) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse ***in Bezug auf die technischen Spezifikationen des zentralen digitalen Registers, der digitalen Plattform für EU Inc. sowie des Standardformulars für den Antrag auf Eröffnung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens*** übertragen werden. ***Diese Durchführungsbefugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] ausgeübt werden.***
	[1a] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(74a) Um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung oder Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, und zwar in Bezug auf die Erstellung mehrsprachiger EU-Vorlagen für Standard-Gesellschaftsstatuten und Gesellschafterverträge für Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. oder EU Inc. SO, die Aktualisierung des in Anhang I enthaltenen Mindestinhalts der Gesellschaftsverträge, die Aktualisierung der Liste der Wirtschaftstätigkeiten in Anhang II, das mehrsprachige Antragsformular, die über das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) zu übermittelnden und bereitzustellenden Daten sowie die Kompatibilität zwischen der EU-Gesellschaftsbescheinigung und der digitalen EU-Vollmacht mit den in … [Amt für Veröffentlichungen: Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen] genannten Unternehmensbrieftaschen sowie die Einrichtung und die technischen Spezifikationen und Verfahren, die für die Interoperabilität elektronischer Auktionssysteme erforderlich sind. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[1a] niedergelegt wurden. Um

insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[1a] ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(75) Die Durchführungsbefugnisse in Bezug auf das Standardformular für den Antrag auf Eröffnung eines vereinfachten Abwicklungsverfahrens und die Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die für die Vernetzung der elektronischen Auktionssysteme erforderlichen technischen Spezifikationen und Verfahren sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011[23] des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden.	***entfällt***
[23] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI:	

http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 80 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(80a) Um eine faire, effiziente, zügige und vorhersehbare Beilegung gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten unter Beteiligung von Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. sicherzustellen, ist es erforderlich, einen umfassenden Rahmen vorzusehen, der sowohl außergerichtliche als auch gerichtliche Streitbeilegungsmechanismen umfasst. Mit einem solchen Rahmen sollten Rechtssicherheit und ein wirksamer Zugang zur Justiz sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 80 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(80b) Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten zugängliche außergerichtliche Mechanismen zur Beilegung gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten, einschließlich Mediation, Schlichtung und Schiedsverfahren, vorsehen, die auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden können. Um das Vertrauen in diese Mechanismen zu stärken, sollten die Mitgliedstaaten außergerichtliche Streitbeilegungsstellen zertifizieren, die angemessenen

Anforderungen an Unabhängigkeit, Fachkompetenz, Zugänglichkeit und Verfahrensgerechtigkeit genügen. Um allen Parteien, insbesondere KMU und Start-ups, den Zugang zur Justiz zu erleichtern, sollten umfassende Informationen über außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen, einschließlich der damit verbundenen Kosten, über die digitale Plattform für EU Inc. bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 80 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(80c) Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und das Recht auf ein unparteiisches Gericht gehören zu den durch Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten Grundrechten. Den Parteien sollte daher durch außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen nicht die Möglichkeit genommen werden, ihr Recht auf Zugang zu den Gerichten auszuüben. Kann eine Streitigkeit nicht durch außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen beigelegt werden, sollte dies die Parteien nicht daran hindern, anschließend gerichtliche Verfahren in Bezug auf diese Streitigkeit einzuleiten. Mit dem Rahmen für die Streitbeilegung sollten die Rechtssicherheit und das Vertrauen der Investoren gestärkt und dadurch zum Funktionieren des Binnenmarkts beigetragen werden, indem ein System geschaffen wird, das die bewährten Verfahren der europäischen

Rechtstraditionen integriert.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 81

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(81) Unter Anerkennung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation ihrer nationalen Justizsysteme ***könnten sie*** spezialisierte gerichtliche Kammern oder Gerichte für Streitigkeiten in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen und an denen Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. beteiligt sind, benennen oder ***einrichten***. Dies würde einen nahtlosen Ablauf der Verfahren erleichtern und könnte zu einer kohärenten nationalen Rechtsprechung führen, wobei Streitigkeiten, die sich aus der Verordnung ergeben, von Richtern beigelegt werden, die über das Fachwissen für gesellschafts- und insolvenzrechtliche Streitigkeiten verfügen. Wenn Streitigkeiten schneller und kostengünstiger beigelegt werden, würde dies die Attraktivität der neuen Rechtsform für ihre Adressaten erhöhen und den Anreiz für Start-ups und Scale-ups verringern, ihre Standorte in Drittländer zu verlagern. Darüber hinaus wurde in der Mitteilung der Kommission über eine europäische Strategie für die justizielle Aus- und Fortbildung 2025-2030 festgestellt, dass Angehörige der Rechtsberufe innerhalb des in dieser Verordnung vorgeschlagenen Rechtsrahmens, der auf den Spezialisierungsprozess zugeschnitten werden kann, weitergebildet werden müssen.	(81) Unter Anerkennung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation ihrer nationalen Justizsysteme ***sollten die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, eine oder mehrere*** spezialisierte gerichtliche Kammern oder Gerichte für Streitigkeiten in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen und an denen Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. beteiligt sind, ***zu*** benennen oder ***einzurichten. Angesichts der grenzüberschreitenden Dimension und des besonderen Rechtsrahmens der Rechtsform EU Inc. sollten diese gerichtlichen Kammern oder Gerichte über Fachwissen in den unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten verfügen und zu einer kohärenten Auslegung und wirksamen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union beitragen***. Dies würde einen nahtlosen Ablauf der Verfahren erleichtern und könnte zu einer kohärenten nationalen Rechtsprechung führen, wobei Streitigkeiten, die sich aus der Verordnung ergeben, von Richtern beigelegt werden, die über das Fachwissen für gesellschafts- und insolvenzrechtliche Streitigkeiten verfügen. Wenn Streitigkeiten schneller und kostengünstiger beigelegt werden, würde dies die Attraktivität der neuen Rechtsform für ihre Adressaten erhöhen und den Anreiz für Start-ups und Scale-ups verringern, ihre Standorte in Drittländer zu verlagern. Darüber hinaus wurde in der

	Mitteilung der Kommission über eine europäische Strategie für die justizielle Aus- und Fortbildung 2025-2030 festgestellt, dass Angehörige der Rechtsberufe innerhalb des in dieser Verordnung vorgeschlagenen Rechtsrahmens, der auf den Spezialisierungsprozess zugeschnitten werden kann, weitergebildet werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 81 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(81a) Um eine harmonisierte Auslegung dieser Verordnung durch die nationalen Gerichte zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, alle rechtskräftigen Entscheidungen in Bezug auf Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. zu veröffentlichen, damit die nationalen Gerichte der anderen Mitgliedstaaten diese Entscheidungen berücksichtigen können. Um das Verständnis der Anwendung dieser Verordnung auf nationaler Ebene zum Nutzen unter anderem von Unternehmen, Gründern, Investoren, Gewerkschaften, Rechtsanwendern, Wissenschaft und der breiten Öffentlichkeit zu verbessern, sollte die Kommission eine leicht zugängliche und öffentlich verfügbare Datenbank einrichten und pflegen, die rechtskräftige nationale Entscheidungen zu Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. sowie Verweise auf einschlägige Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union enthält.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 81 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(81b) Um das reibungslose Funktionieren von Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. im Binnenmarkt zu fördern, die wirksame Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung sicherzustellen sowie Transparenz und Rechtssicherheit zu stärken, ist es erforderlich, eine digitale Plattform für EU Inc. mit offenem Zugang einzurichten, die umfassende mehrsprachige Informationen und praktische Leitlinien, einschließlich Anleitungen zu sämtlichen Aspekten der Geschäftstätigkeit von Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc., für Unternehmen, Investoren, Gewerkschaften, die Wissenschaft und Rechtsanwender bereitstellt. Insbesondere sollten über die digitale Plattform für EU Inc. Informationen über das anwendbare Gesellschaftsrecht, Streitbeilegungsmechanismen, Finanzierungsmöglichkeiten sowie der Zugang zu der öffentlichen Datenbank über die Rechtsprechung der Union und der Mitgliedstaaten zu Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck sollte die Interoperabilität mit den bestehenden digitalen Justizsystemen der Union, einschließlich des e-Justiz-Portals und des Systems zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS), sichergestellt werden, um einen nahtlosen Zugang zu Informationen und Diensten zu ermöglichen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Spezifikationen dieser Plattform, einschließlich der

Anforderungen an die maschinelle Übersetzung, KI-gestützte Suchwerkzeuge und Benachrichtigungen über Rechtsänderungen, zu erlassen, um ihre wirksame Funktionsweise für die Nutzer in der gesamten Union sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 83

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(83) Diese Verordnung berührt ***nicht*** das Arbeitsrecht der Union ***oder*** der Mitgliedstaaten. Diese Rechtsvorschriften sollten für Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. ebenso gelten wie für alle anderen Kapitalgesellschaften ***in der Union***. Der mit dieser Verordnung geschaffene gesellschaftsrechtliche Rahmen ist Teil des rechtlichen Umfelds des Binnenmarkts und baut auf dem Besitzstand der Union im Bereich des Gesellschaftsrechts auf.	(83) Diese Verordnung berührt ***weder*** das ***individuelle noch das kollektive*** Arbeitsrecht der Union ***und*** der Mitgliedstaaten***, das in dem Mitgliedstaat, in dem die Arbeit gewöhnlich ausgeübt wird, weiterhin Anwendung findet***. Diese Rechtsvorschriften sollten für Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. ebenso gelten wie für alle anderen Kapitalgesellschaften ***nach Unionsrecht oder nationalem Recht und umfassen Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeitszeit, Entgelt, Gleichbehandlung, Schutz vor Diskriminierung, Kündigungsschutz, Mitbestimmung am Arbeitsplatz sowie das Recht, Gewerkschaften zu bilden und kollektive Maßnahmen zu ergreifen***. Der mit dieser Verordnung geschaffene gesellschaftsrechtliche Rahmen ist Teil des rechtlichen Umfelds des Binnenmarkts und baut auf dem Besitzstand der Union im Bereich des Gesellschaftsrechts auf.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung enthält Vorschriften, mit denen das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert und ein effizienter Rechtsrahmen für Gesellschaften ***und*** Anleger geschaffen werden soll, indem	Diese Verordnung enthält Vorschriften, mit denen das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert und ein effizienter ***und umfassender*** Rechtsrahmen für Gesellschaften***, insbesondere Start-ups und Scale-ups, sowie für*** Anleger geschaffen werden soll, indem

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine neue harmonisierte Rechtsform für Kapitalgesellschaften („EU Inc.“) geschaffen wird, die in der Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats besteht;	a) eine neue harmonisierte Rechtsform für Kapitalgesellschaften (***„EU Incorporated“, abgekürzt*** „EU Inc.“) geschaffen wird, die in der Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats besteht;

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) eine neue Rechtsform für Gesellschaften in Verantwortungseigentum („EU Inc. SO“) eingeführt wird;

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Anwendungsbereich
	(1) Diese Verordnung gilt für Gesellschaften, die nach Maßgabe dieser Verordnung als Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. im Hoheitsgebiet der Union gegründet werden.
	(2) Diese Verordnung berührt weder das individuelle noch das kollektive Arbeitsrecht der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich der Tarifverträge, d. h. gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, auch über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Vergütung und über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die soziale Sicherheit und deren Koordinierung auf Unionsebene. Das auf einzelne Arbeitsverträge einer EU Inc.-Gesellschaft, ihrer Zweigniederlassungen und ihrer Tochtergesellschaften anzuwendende Recht wird weiterhin ausschließlich durch Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 bestimmt, und die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsverträge einer Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc., ihrer Zweigniederlassungen und ihrer Tochtergesellschaften wird weiterhin durch die Artikel 20 bis 23 der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 bestimmt. Diese Verordnung lässt insbesondere Folgendes unberührt:
	a) den verbindlichen Schutz für Arbeitnehmer, ihre Vertreter und

Gewerkschaften sowie andere schutzbedürftige Parteien, insbesondere gemäß der Richtlinie 2002/14/EG, der Richtlinie 2009/38/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2025/2450 geänderten Fassung sowie der Richtlinie 2001/23/EG und der Richtlinie 98/59/EG des Rates;

b) die Rechte der Arbeitnehmer auf Mitbestimmung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie 2001/86/EG; sowie

c) den Mindestlohnschutz sowie tarifvertraglich ausgehandelte Löhne, insbesondere nach der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union.

(3) Diese Verordnung stellt keinen zulässigen Grund für eine Absenkung des Schutzniveaus dar, das Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht, dem nationalen Recht oder Tarifverträgen bereits gewährt wird. Sie berührt in keiner Weise die Wahrnehmung der in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene anerkannten Rechte einschließlich des Rechts oder der Freiheit zum Streik oder zur Durchführung anderer Maßnahmen, die im Rahmen der jeweiligen Arbeitsbeziehungen in den Mitgliedstaaten nach ihren nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten vorgesehen sind. Ebenso wenig berührt sie das Recht, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen oder Arbeitskampfmaßnahmen zu ergreifen.

(4) Für gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten, die weder durch diese Verordnung noch – soweit dies in dieser Verordnung ausdrücklich zugelassen ist – durch die Gesellschaftsstatuten einer EU Inc. geregelt werden, gilt nationales

Recht, einschließlich der Bestimmungen zur Umsetzung des Unionsrechts, die für die einschlägigen nationalen Rechtsformen in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. ihren Sitz hat. Jeder Mitgliedstaat bestimmt diese entsprechende nationale Rechtsform und teilt der Kommission diese Bestimmung bis zum … [drei Monate vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] mit. Macht ein Mitgliedstaat von der in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, kann er für Gesellschaften in Verantwortungseigentum eine gesonderte nationale Rechtsform als entsprechende nationale Rechtsform bestimmen und teilt der Kommission diese Bestimmung bis zum … [drei Monate vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] mit.

(5) Eine EU Inc. darf nicht gegründet werden, wenn ihr vorgesehener Unternehmensgegenstand in einer in Anhang Ia dieser Verordnung aufgeführten wirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Diese wirtschaftlichen Tätigkeiten gelten als Tätigkeiten, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie zu einem neuen oder verbesserten Produkt, einer neuen oder verbesserten Dienstleistung oder einem neuen oder verbesserten Verfahren führen, das sich erheblich von bisherigen Ausführungen unterscheidet und potenziellen Nutzern zur Verfügung gestellt wird. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 106b delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs Ia, indem sie die Liste der wirtschaftlichen Tätigkeiten in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern aktualisiert.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. „Start-up“ bezeichnet ein Unternehmen, das weniger als 100 Personen beschäftigt, dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme oder beide 10 Mio. EUR nicht übersteigen und das seit seiner Eintragung seit weniger als zehn Jahren besteht;

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Gesellschaftsstatuten“ bezeichnet Errichtungsakt und Satzung in einem einzigen Dokument;	5. *[Betrifft nicht die deutsche Fassung.]*

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Zweigniederlassung“ bezeichnet eine feste Niederlassung, die keine eigene juristische Person ist, aber eine eigene Geschäftsführung haben kann und über die eine wirtschaftliche Tätigkeit einer Gesellschaft ausgeübt wird;	6. „Zweigniederlassung“ bezeichnet eine feste Niederlassung ***einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc.***, die keine eigene juristische Person ist, aber eine eigene Geschäftsführung haben kann und über die eine wirtschaftliche Tätigkeit einer Gesellschaft ausgeübt wird;

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. „Tochtergesellschaft“ bezeichnet ein Unternehmen einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc., auf das diese Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Sinne des Artikels 3 Absätze 2 bis 7 der Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] ausübt;
	[1a] Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/38/oj).

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Gesellschaftsgegenstand“ bezeichnet die Haupttätigkeit oder -tätigkeiten ***der*** Gesellschaft, ausgedrückt unter Verwendung des einschlägigen Codes der Statistischen Systematik der	11. „Gesellschaftsgegenstand“ bezeichnet die Haupttätigkeit oder -tätigkeiten ***einer*** Gesellschaft, ausgedrückt unter Verwendung des einschlägigen Codes der Statistischen Systematik der

Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE), und gegebenenfalls spezifischere Tätigkeiten und Zwecke;	Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE), und gegebenenfalls spezifischere Tätigkeiten und Zwecke;

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „Liquidation“ bezeichnet das Verfahren zur Abwicklung der Geschäfte ***der*** aufgelösten Gesellschaft;	13. „Liquidation“ bezeichnet das Verfahren zur Abwicklung der Geschäfte ***einer*** aufgelösten Gesellschaft;

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) „EU-Gesellschaftsbescheinigung“ bezeichnet eine von einem Unternehmensregister eines Mitgliedstaats ausgestellte authentifizierte Urkunde, die wesentliche Informationen über eine in dem betreffenden Unternehmensregister eingetragene Gesellschaft enthält und nach Artikel 16b der Richtlinie (EU) 2017/1132 in den Mitgliedstaaten ***der Union*** anerkannt wird;	(15) „EU-Gesellschaftsbescheinigung“ bezeichnet eine von einem Unternehmensregister eines Mitgliedstaats ausgestellte authentifizierte Urkunde, die wesentliche Informationen über eine in dem betreffenden Unternehmensregister eingetragene Gesellschaft enthält und nach Artikel 16b der Richtlinie (EU) 2017/1132 in den Mitgliedstaaten anerkannt wird;

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „nahestehende Unternehmen und Personen“ hat dieselbe Bedeutung wie in den internationalen Rechnungslegungsstandards, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[26] übernommen wurden;	19. „nahestehende Unternehmen und Personen“ hat dieselbe Bedeutung wie in den internationalen Rechnungslegungsstandards, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[26] übernommen wurden;
[26] Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1606/2008-04-10.	[26] Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1606/2008-04-10.

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
22. „Übertragung von Anteilen“ bezeichnet eine Transaktion, die eine Änderung in der Anteilseignerschaft umfasst, unabhängig davon, ob die Transaktion gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt;	22. *[Betrifft nicht die deutsche Fassung.]*

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	30a. „EU Inc. in Verantwortungseigentum“ oder „EU Inc. SO“ bezeichnet eine EU Inc., deren Gesellschaftsstatuten den Artikeln 8a und 8b entsprechen und die als solche im Unternehmensregister eingetragen ist;

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	30b. „Kontrollrechte“ bezeichnet Stimmrechte, Ernennungsrechte, Abberufungsrechte, Weisungsrechte oder sonstige Leitungsrechte, die ihrem Inhaber unmittelbar oder mittelbar ermöglichen, über Entscheidungen zu bestimmen oder diese wesentlich zu beeinflussen, die nach dieser Verordnung oder den Gesellschaftsstatuten der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind;

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 30 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30c) „wirtschaftliche Mitwirkungsrechte“ bezeichnet Rechte auf Dividenden, Ausschüttungen, Rückerwerbszahlungen, Liquidationserlöse, Erlöse aus der

Veräußerung von Anteilen oder eine sonstige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am Gewinn oder am Liquidationserlös der Gesellschaft; ausgenommen ist jedoch eine Gegenleistung für die Übertragung von Steward-Anteilen, soweit diese nach Artikel 8a Absatz 5 zulässig ist;

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 30 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	30d. „Steward-Anteil“ bezeichnet einen Anteil an einer EU Inc. SO, der Kontrollrechte, jedoch keine wirtschaftlichen Mitwirkungsrechte verleiht;

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 30 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	30e. „wirtschaftlicher Anteil“ bezeichnet einen rückerwerbbaren Anteil an einer EU Inc. SO, der wirtschaftliche Mitwirkungsrechte nach Artikel 76 Absätze 8 bis 10, jedoch keine Kontrollrechte verleiht; ausgenommen hiervon sind Informationsrechte, Anhörungsrechte oder Zustimmungsrechte der Anteilsklasse, soweit sie zum Schutz der mit dieser Anteilsklasse verbundenen Rechte erforderlich sind und ihrem Inhaber nicht

ermöglichen, die Tätigkeit der Gesellschaft zu bestimmen;

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 30 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30f) „dauerhafte Trennung von Kontrollrechten und wirtschaftlichen Mitwirkungsrechten“ bezeichnet die verbindlichen Bestimmungen dieser Verordnung und der Gesellschaftsstatuten einer EU Inc. SO, die sicherstellen, dass Personen, die Kontrollrechte ausüben, und ihnen nahestehende Personen keine wirtschaftlichen Mitwirkungsrechte innehaben und dass Personen, die wirtschaftliche Mitwirkungsrechte innehaben, und ihnen nahestehende Personen keine Kontrollrechte ausüben sowie dass diese Trennung nicht durch Beschluss der Gesellschaft, ihrer Stewards, Gesellschafter, Geschäftsführer oder eines sonstigen Organs aufgehoben, außer Kraft gesetzt oder umgangen werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 30 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	30g. „Steward“ bezeichnet den Inhaber von Steward-Anteilen, dem die Aufgabe übertragen ist, die langfristige Unabhängigkeit und den

Unternehmenszweck der Gesellschaft zu wahren.

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sie ***kann*** von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden;	c) sie kann von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden;

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. kann nach Maßgabe der Artikel 8a und 8b dauerhaft als EU Inc. SO gegründet werden oder dauerhaft die Rechtsform einer EU Inc. SO annehmen. Sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten alle für eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. anwendbaren Bestimmungen auch für eine EU Inc. SO.

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Eintragung einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. als EU Inc. SO hat konstitutive Wirkung für ihren Status als EU Inc. SO und für die Verwendung dieser Bezeichnung.

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten dürfen die Gründung, Eintragung, Geschäftstätigkeit, Umwandlung in eine EU Inc. SO oder den Fortbestand einer EU Inc. SO nicht davon abhängig machen, dass eine gesonderte nationale Rechtsform für Gesellschaften in Verantwortungseigentum besteht.

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 4	***entfällt***
Vorschriften für die EU Inc.	
(1) Für Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. gelten diese Verordnung und ihre Gesellschaftsstatuten, die mit dieser Verordnung im Einklang stehen müssen.	
(2) Für Angelegenheiten, die in dieser	

Verordnung oder in den Gesellschaftsstatuten nicht geregelt sind, gilt nationales Recht, einschließlich der Bestimmungen zur Umsetzung des Unionsrechts, die für die einschlägigen nationalen Rechtsformen in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die EU Inc. ihren Sitz hat.

(3) Die Mitgliedstaaten benennen die in Absatz 2 genannte einschlägige nationale Rechtsform, deren Bestimmungen für Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. gelten.

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Firma ***der*** Gesellschaft muss die folgenden Anforderungen erfüllen:	(1) Die Firma ***einer*** Gesellschaft ***mit der Rechtsform EU Inc.*** muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sie muss ***durch*** die Angabe „EU Inc.“ ***ergänzt werden***;	a) sie muss ***am Ende*** die Angabe „EU Inc.“ ***enthalten***;

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Durch die Eintragung der Firma einer Gesellschaft dürfen etwaige Ansprüche einer anderen Person wegen der missbräuchlichen Verwendung einer Firma, die gegen Unionsrecht oder nationales Recht verstößt, nicht berührt werden.	(2) Durch die Eintragung der Firma einer Gesellschaft ***mit der Rechtsform EU Inc.*** dürfen etwaige Ansprüche einer anderen Person wegen der missbräuchlichen Verwendung einer Firma, die gegen Unionsrecht oder nationales Recht verstößt, nicht berührt werden.

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nur Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. die Angabe „EU Inc.“ in ihrer Firma führen.

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Nur als EU Inc. SO eingetragene Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. dürfen die Bezeichnung „EU Inc. in Verantwortungseigentum“ oder „EU Inc. SO“ oder eine sonstige Bezeichnung verwenden, die geeignet ist, den Eindruck

zu erwecken, die Gesellschaft sei als EU Inc. SO eingetragen.

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In den Gesellschaftsstatuten werden mindestens die in dieser Verordnung festgelegten und ***im*** Anhang aufgeführten Angelegenheiten geregelt.	(2) In den Gesellschaftsstatuten werden mindestens die in dieser Verordnung festgelegten und ***in*** Anhang ***I*** aufgeführten Angelegenheiten geregelt.

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nimmt eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. die in Artikel 8 genannten ***standardisierten Gesellschaftsstatuten an***, so sind beide Sprachfassungen rechtlich gleichrangig.	***Verwendet*** eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. ***für ihre Gesellschaftsstatuten*** die in Artikel 8 genannten ***EU-Vorlagen für Standardgesellschaftsstatuten***, so sind beide ***in Absatz 4 dieses Artikels genannte***n Sprachfassungen rechtlich gleichrangig.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nimmt eine EU Inc. nicht standardisierte Gesellschaftsstatuten an, so hat die Amtssprache beziehungsweise haben die Amtssprachen des Eintragungsmitgliedstaats bei Abweichungen zwischen den Sprachfassungen Vorrang.	Nimmt eine EU Inc. nicht standardisierte Gesellschaftsstatuten an, so hat die Amtssprache beziehungsweise haben die Amtssprachen des Eintragungsmitgliedstaats bei Abweichungen zwischen den ***in Absatz 4 dieses Artikels genannten*** Sprachfassungen Vorrang.

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 106b delegierte Rechtsakte zur Ergänzung des in Anhang I genannten Mindestinhalts der Gesellschaftsstatuten zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
EU-Muster für die standardisierten Gesellschaftsstatuten	EU-Muster für die standardisierten Gesellschaftsstatuten ***und Standardgesellschaftervereinbarungen***

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die EU-Muster für die standardisierten Gesellschaftsstatuten (im Folgenden „EU-Muster“) können im Rahmen des Gründungsverfahrens über die zentrale EU-Schnittstelle oder beim Unternehmensregister verwendet werden.	(1) Die EU-Muster für die standardisierten Gesellschaftsstatuten ***einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. oder einer EU Inc. SO*** (im Folgenden „EU-Muster“) können im Rahmen des Gründungsverfahrens über die zentrale EU-Schnittstelle oder beim Unternehmensregister verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission legt im Wege ***von Durchführungsrechtsakten*** die mehrsprachigen EU-Muster für die standardisierten Gesellschaftsstatuten fest.	(3) Die Kommission legt ***gemäß Artikel 106b bis zum … [letzten Tag des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung]*** im Wege ***delegierter Rechtsakte*** die mehrsprachigen EU-Muster für die standardisierten Gesellschaftsstatuten fest.

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die EU-Muster für die standardisierten Gesellschaftsstatuten einer EU Inc. SO enthalten

Musterbestimmungen für Gesellschaftsstatuten über Steward-Anteile, wirtschaftliche Mitwirkungsanteile, Übertragungsbeschränkungen, die dauerhafte Trennung von Kontrollrechten und wirtschaftlichen Mitwirkungsrechten, die Berichterstattung, die unabhängige Prüfung sowie die Aufsicht und Durchsetzung.

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Für die Erstellung der in den Absätzen 3 und 4 genannten EU-Muster setzt die Kommission eine Sachverständigengruppe ein, die sie bei der Ausarbeitung standardisierter Gesellschaftsstatuten unterstützt, welche den harmonisierten Anforderungen an Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. und EU Inc. SO entsprechen. Der Sachverständigengruppe gehören Gründer, Investoren, Rechtsanwender, Vertreter der Wissenschaft und der Gewerkschaften sowie andere von den EU-Mustern betroffene Interessenträger an.

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Die in Absatz 3b genannte Sachverständigengruppe unterstützt die Kommission bei der Ausarbeitung von EU-Mustern für Standard-Gesellschaftervereinbarungen. Mit solchen Muster-Gesellschaftervereinbarungen wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen der Gründer und der Investoren hergestellt.

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3d) Die Kommission legt gemäß Artikel 106b bis zum … [letzten Tag des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung] im Wege delegierter Rechtsakte die mehrsprachigen EU-Muster für die in Absatz 6 genannten Muster-Gesellschaftervereinbarungen fest.

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8a
	Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. SO

(1) Bei einer gemäß Artikel 3 Absatz 2 als EU Inc. SO eingetragenen Gesellschaft sind die als Gesellschafterversammlung handelnden Stewards nicht befugt, die Gesellschaftsstatuten zu ändern, soweit eine solche Änderung die nach diesem Artikel und Artikel 8b vorgeschriebene dauerhafte Trennung von Kontrollrechten und wirtschaftlichen Mitwirkungsrechten aufheben, außer Kraft setzen, aussetzen, umgehen oder wesentlich beeinträchtigen würde.

(2) Die Gesellschaftsstatuten einer EU Inc. SO müssen die dauerhafte Trennung von Kontrollrechten und wirtschaftlichen Mitwirkungsrechten sicherstellen. Zu diesem Zweck ist in den Gesellschaftsstatuten vorzusehen, dass

a) die Gesellschaft mindestens eine Klasse von Steward-Anteilen hat, bei denen es sich nicht um rückerwerbbare Anteile handelt;

b) ausschließlich Steward-Anteile Kontrollrechte verleihen;

c) Steward-Anteile keine wirtschaftlichen Mitwirkungsrechte verleihen;

d) wirtschaftliche Anteile, sofern sie ausgegeben werden, keine Kontrollrechte verleihen;

e) weder ein Steward noch eine ihm nahestehende Person unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Anteile halten oder auf sonstige Weise wirtschaftliche Mitwirkungsrechte innehaben darf;

f) weder ein Inhaber wirtschaftlicher Anteile noch eine ihm nahestehende Person unmittelbar oder mittelbar Steward-Anteile halten oder auf sonstige Weise Kontrollrechte ausüben darf;

g) niemand Kontrollrechte aufgrund einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Gestaltung ausüben darf, wenn diese Person oder eine ihr nahestehende Person unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Mitwirkungsrechte innehat.

(3) Die mit Anteilen verbundenen wirtschaftlichen Mitwirkungsrechte dürfen ausschließlich wirtschaftlichen Anteilen zugeordnet werden. Wirtschaftliche Anteile müssen stets rückerwerbbare Anteile im Sinne des Artikels 76 sein. Dieser Absatz steht der Aufnahme von Fremdkapital durch eine EU Inc. SO in Form von Darlehen, Schuldverschreibungen, Schuldtiteln oder anderen vertraglichen Vereinbarungen nicht entgegen, sofern diese Vereinbarungen nicht so ausgestaltet sind oder verwendet werden, dass sie die dauerhafte Trennung von Kontrollrechten und wirtschaftlichen Mitwirkungsrechten umgehen.

(4) Stewards können von der Gesellschaft für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft eine Vergütung oder eine sonstige Gegenleistung erhalten, sofern diese Vergütung oder Gegenleistung zu marktüblichen Bedingungen gewährt wird, den Marktpreis nicht übersteigt und weder so ausgestaltet ist noch dazu verwendet wird, die Trennung von Kontrollrechten und wirtschaftlichen Mitwirkungsrechten zu umgehen. Steward-Anteile dürfen nur gegen eine Gegenleistung übertragen werden, deren Höhe den Betrag der Gegenleistung, die der Gesellschaft im Austausch für diese Steward-Anteile erbracht wurde, nicht übersteigt. Wurde die Gegenleistung als Sacheinlage erbracht, darf die zulässige Gegenleistung für die Übertragung den niedrigeren der beiden folgenden Werte nicht übersteigen: den Wert, der dieser Sacheinlage zum Zeitpunkt der Ausgabe der Steward-Anteile beigemessen wurde, oder den Wert dieser Sacheinlage zum Zeitpunkt der Übertragung. Die Gesellschaft lehnt die Eintragung jeder Übertragung von Steward-Anteilen oder wirtschaftlichen Anteilen in das digitale Anteilseignerregister ab, wenn die Übertragung gegen diesen Artikel verstoßen würde.

(5) Stewards üben ihre Kontrollrechte im besten Interesse der Gesellschaft unter gebührender Berücksichtigung des Unternehmenszwecks, der Wahrung ihrer langfristigen Unabhängigkeit und ihres Charakters als Gesellschaft in Verantwortungseigentum aus.

(6) Die EU Inc. SO vermerkt in ihrem digitalen Anteilseignerregister, ob es sich bei jedem Anteil um einen Steward-Anteil oder einen wirtschaftlichen Anteil handelt, und trägt die mit diesem Anteil verbundenen wesentlichen Rechte und Beschränkungen ein.

(7) Ein Beschluss, eine Änderung der Gesellschaftsstatuten, die Ausgabe von Anteilen, die Übertragung von Anteilen, eine Umwandlung, eine Verschmelzung, eine Spaltung, die Auflösung oder ein sonstiger Vorgang entfaltet keine Wirkung, soweit dadurch die dauerhafte Trennung von Kontrollrechten und wirtschaftlichen Mitwirkungsrechten aufgehoben, außer Kraft gesetzt, ausgesetzt, umgangen oder wesentlich beeinträchtigt würde.

(8) Das Unternehmensregister verweigert die Eintragung einer in Absatz 8 genannten Änderung, eines dort genannten Vorgangs oder einer dort genannten sonstigen Angelegenheit, wenn aus den vorgelegten Unterlagen hervorgeht oder begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Änderung, der Vorgang oder die Angelegenheit gegen diesen Artikel verstoßen würde.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verstöße gegen diesen Artikel wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Rechtsbehelfen unterliegen; hierzu gehören insbesondere Unterlassungsanordnungen, die Aussetzung von Stimmrechten, die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit nicht konformer Beschlüsse, die Wiederherstellung von Vermögenswerten, die Haftung von Geschäftsführern oder

Stewards sowie die Berichtigung des digitalen Anteilsregisters.

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 8b
	Berichterstattung, Prüfung und Durchsetzung der dauerhaften Trennung
	(1) Eine EU Inc. SO erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Bericht über die Einhaltung der Vorschriften zum Verantwortungseigentum. In dem Bericht ist darzulegen, ob die Gesellschaft Artikel 8a sowie die Bestimmungen ihrer Gesellschaftsstatuten über die dauerhafte Trennung von Kontrollrechten und wirtschaftlichen Mitwirkungsrechten eingehalten hat.
	(2) Der Bericht über die Einhaltung der Vorschriften zum Verantwortungseigentum enthält mindestens folgende Angaben:
	a) die von der Gesellschaft ausgegebenen Anteilsklassen und die mit jeder Anteilsklasse verbundenen Rechte;
	b) die Identität der Inhaber von Steward-Anteilen;
	c) Ausschüttungen, Rückerwerbszahlungen, den Erwerb eigener Anteile, Liquidationszahlungen und sonstige Übertragungen wirtschaftlicher Werte an Inhaber wirtschaftlicher Anteile oder ihnen nahestehende Personen;
	d) Rechtsgeschäfte mit Stewards und ihnen nahestehenden Personen;

e) Änderungen der Gesellschaftsstatuten, Übertragungen von Steward-Anteilen und Übertragungen wirtschaftlicher Anteile;

f) jeden vermuteten oder festgestellten Verstoß gegen Artikel 8a sowie die zur Behebung dieses Verstoßes ergriffenen Maßnahmen.

(3) Der Bericht über die Einhaltung der Vorschriften zum Verantwortungseigentum wird vom Verwaltungsrat gebilligt und den Stewards sowie den Inhabern wirtschaftlicher Anteile unverzüglich zur Verfügung gestellt.

(4) Der Bericht über die Einhaltung der Vorschriften zum Verantwortungseigentum ist einer unabhängigen Prüfung zu unterziehen. Unterliegt die Gesellschaft nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht einer Abschlussprüfung, prüft der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft, ob der Bericht mit den Rechnungslegungsunterlagen im Einklang steht und ob ihm wesentliche Verstöße gegen Artikel 8a zur Kenntnis gelangt sind. Unterliegt die Gesellschaft keiner Abschlussprüfung, wird der Bericht von einem unabhängigen Prüfer, Buchprüfer, Rechtsanwalt oder einer anderen unabhängigen Fachkraft geprüft, die nach dem Recht des Eintragungsmitgliedstaats zu diesem Zweck zugelassen oder anerkannt ist.

(5) Der Bericht über die Einhaltung der Vorschriften zum Verantwortungseigentum und der Bestätigungsvermerk werden innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres beim Unternehmensregister eingereicht und gemäß den Artikeln 25 und 26 öffentlich zugänglich gemacht.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mindestens ein wirksamer Durchsetzungsweg zum Schutz der dauerhaften Trennung von

Kontrollrechten und wirtschaftlichen Mitwirkungsrechten zur Verfügung steht. Die Befugnis, vor einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde Rechtsbehelfe geltend zu machen, wird zumindest der Gesellschaft, jedem Steward, jedem Inhaber wirtschaftlicher Anteile sowie jeder Person oder Stelle eingeräumt, der oder der diese Befugnis nach den Gesellschaftsstatuten oder dem nationalen Recht zusteht.

(7) Die Mitgliedstaaten können Arbeitnehmern, Arbeitnehmervertretern, Gläubigern, Behörden, gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Zweck den Schutz des Verantwortungseigentums, verantwortungsvoller Unternehmensführung oder vergleichbarer Kollektivinteressen umfasst, die Befugnis einräumen, Rechtsbehelfe geltend zu machen.

(8) Die durch diesen Artikel verliehenen Rechte lassen das Recht der Gesellschafter unberührt, gemäß Artikel 56 Absatz 6 die Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen zu beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Zahlungen ***können*** online auf ein Bankkonto bei einer in der Union tätigen Bank geleistet werden. Des Weiteren ***kann auch der*** Nachweis solcher Zahlungen online ***zur Verfügung gestellt werden***.	(2) Die ***in Absatz 1 genannten*** Zahlungen ***müssen*** online auf ein Bankkonto bei einer in der Union tätigen Bank geleistet werden ***können***. Des Weiteren ***muss es auch möglich sein, den*** Nachweis solcher Zahlungen online ***zu erbringen***.

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf eine EU Inc., die nach den Artikeln 16 bis 19 neu gegründet oder durch eine innerstaatliche Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung nach Artikel 21 gegründet wurde, findet die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung Anwendung, die in dem Mitgliedstaat gilt***, in dem sie ihren Sitz hat***.	(1) Auf eine EU Inc., die nach den Artikeln 16 bis 19 neu gegründet oder durch eine innerstaatliche Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung nach Artikel 21 gegründet wurde, findet die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung Anwendung, die in dem Mitgliedstaat ***des Beschäftigungsorts der Arbeitnehmer*** gilt. ***Der Beschäftigungsort ist das Land, in dem oder, falls dies nicht festgestellt werden kann, von dem aus ein Arbeitnehmer seine Arbeit in Erfüllung des Arbeitsvertrags gewöhnlich verrichtet. Der Staat, in dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird, wechselt nicht, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet.***

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Eine EU Inc. mit Arbeitnehmern in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres satzungsmäßigen Sitzes führt Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf Ebene des Leitungsorgans nach Maßgabe des am Beschäftigungsort geltenden nationalen Rechts ein, sobald die Zahl der Arbeitnehmer der EU Inc.

einschließlich ihrer Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in diesem Mitgliedstaat den nach dem nationalen Recht maßgeblichen Schwellenwert erreicht, ab dem solche Mitbestimmungsrechte entstehen.

Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn das Recht des Mitgliedstaats, in dem die EU Inc. ihren satzungsmäßigen Sitz hat, bereits ein mindestens gleichwertiges Niveau der Arbeitnehmermitbestimmung vorsieht, wie es nach dem nationalen Recht des Beschäftigungsorts erforderlich ist.

Beschäftigt eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. Arbeitnehmer in mehr als zwei Mitgliedstaaten, deren Rechtsvorschriften eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf Ebene der Leitungsorgane vorsehen, gelten die Regelungen, mit denen das höchste Maß an Arbeitnehmermitbestimmung sichergestellt wird.

Das Niveau der Arbeitnehmermitbestimmung bestimmt sich nach dem Anteil der Arbeitnehmervertreter an den Mitgliedern des Leitungs- oder Aufsichtsorgans.

Verweist das anwendbare Recht über die Arbeitnehmermitbestimmung auf ein Aufsichtsorgan, das die EU Inc. nicht eingerichtet hat, ist die EU Inc. verpflichtet, ein solches Organ durch entsprechende Änderung ihrer Gesellschaftsstatuten einzurichten.

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Kann das anwendbare Recht nicht nach Absatz 2 bestimmt werden, wird das in den Artikeln 3 bis 7 der Richtlinie 2001/86/EG vorgesehene Verhandlungsverfahren eingeleitet, sobald die Zahl der Arbeitnehmer in mindestens einem Mitgliedstaat den Schwellenwert erreicht, ab dem Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf Ebene des Leitungsorgans entstehen, und
	a) bislang keine Mitbestimmungsrechte bestehen,
	b) das Erreichen des Schwellenwerts nach dem anwendbaren nationalen Recht eine Anpassung der bestehenden Regelungen über die Arbeitnehmermitbestimmung erfordert; oder
	c) das Erreichen des Schwellenwerts nach dem anwendbaren Recht zur Anwendung einer anderen Regelung über die Arbeitnehmermitbestimmung führt.
	Das Ergebnis des Verhandlungsverfahrens darf das Niveau der Arbeitnehmermitbestimmung, das in der EU Inc. vor Einleitung des Verhandlungsverfahrens bestand, nicht absenken.

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Für die Bestimmung der Zahl der Arbeitnehmer nach diesem Artikel werden alle Arbeitnehmer der EU Inc. einschließlich aller ihrer

Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats berücksichtigt. Ist eine EU Inc. herrschendes Unternehmen einer Unternehmensgruppe, gelten für die Anwendung dieses Artikels auf das herrschende Unternehmen die Arbeitnehmer der Gruppenunternehmen als Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens.

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Die Absätze 1a und 1b dürfen nicht dazu genutzt werden, bestehende Arbeitnehmermitbestimmungsrechte zu umgehen, einzuschränken oder anderweitig auszuhöhlen. Die Mitgliedstaaten erlassen gemäß Artikel 106 Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen gegen diesen Artikel.

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird eine EU Inc. durch eine grenzüberschreitende Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung nach den Kapiteln I, II und IV der Richtlinie (EU) 2017/1132 gegründet oder nimmt eine EU Inc. eine solche grenzüberschreitende	(2) Wird eine ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc. durch eine grenzüberschreitende Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung nach den Kapiteln I, II und IV der Richtlinie (EU) 2017/1132 gegründet oder nimmt eine

Umwandlung, Spaltung oder Verschmelzung nach der Richtlinie (EU) 2017/1132 vor, so bestimmt sich die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung nach den Artikeln 86l, 133 und 160l der genannten Richtlinie.	***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc. eine solche grenzüberschreitende Umwandlung, Spaltung oder Verschmelzung nach der Richtlinie (EU) 2017/1132 vor, so bestimmt sich die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung nach den Artikeln 86l, 133 und 160l der genannten Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die in Absatz 3 Buchstaben b bis d genannten Zwecke erforderlichen Informationen über die zentrale EU-Schnittstelle bereitgestellt und übermittelt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei dieser Kontrolle wird überprüft, ***ob***	(2) Bei dieser Kontrolle wird überprüft,

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die formalen Anforderungen an die Gesellschaftsstatuten erfüllt sind und, wenn die in Artikel 8 genannten EU-Muster verwendet wurden, ob diese ordnungsgemäß verwendet wurden;	a) ***ob*** die formalen Anforderungen an die Gesellschaftsstatuten erfüllt sind und, wenn die in Artikel 8 genannten EU-Muster verwendet wurden, ob diese ordnungsgemäß verwendet wurden;

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die ***im*** Anhang aufgeführten vorgeschriebenen Mindestangaben enthalten sind;	b) ***ob*** die ***in*** Anhang ***I*** aufgeführten vorgeschriebenen Mindestangaben enthalten sind;

Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Firma und der Gegenstand der EU Inc. den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen;	c) ***ob*** die Firma und der Gegenstand der EU Inc. den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen;

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Antragssteller über die erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit ***und*** die Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. verfügen;	d) die ***Identität der*** Antragsteller ***festgestellt wurde und die Antragsteller*** über die erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit ***sowie*** die Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. verfügen;

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) alle Einlagen, die in das Kapital einzubringen sind, nach Artikel 64 Absatz 4 geleistet wurden und ob gegebenenfalls die zusätzlichen Anforderungen an Sacheinlagen nach Artikel 65 erfüllt sind.	e) ***ob*** alle Einlagen, die in das Kapital einzubringen sind, nach Artikel 64 Absatz 4 geleistet wurden und ob gegebenenfalls die zusätzlichen Anforderungen an Sacheinlagen nach Artikel 65 erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Soweit dies nach nationalem Recht vorgesehen ist, können die für die vorbeugende Kontrolle zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Gründung einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. auch die Einhaltung der

Anforderungen des nationalen Rechts in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer, die Eignung von Geschäftsführern und den Gläubigerschutz überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird eine EU Inc. über die zentrale EU-Schnittstelle gegründet, so übermitteln die potenziellen Geschäftsführer das in Artikel 13 genannte Antragsformular zusammen mit den ***in Artikel 8 genannten*** EU-Mustern.	(1) Wird eine EU Inc. ***unter Verwendung der in Artikel 8 genannten EU-Muster*** über die zentrale EU-Schnittstelle gegründet, so übermitteln die potenziellen Geschäftsführer das in Artikel 13 genannte Antragsformular zusammen mit den EU-Mustern.

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Artikel 14 durchgeführte vorbeugende Kontrolle und die Eintragung der EU Inc. innerhalb von ***48 Stunden*** nach Übermittlung der in Absatz 1 genannten Urkunden über die zentrale EU-Schnittstelle abgeschlossen werden und höchstens 100 EUR oder den gleichwertigen Betrag in der Landeswährung des Eintragungsmitgliedstaats kosten.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Artikel 14 durchgeführte vorbeugende Kontrolle und die Eintragung der EU Inc. innerhalb von ***zwei Werktagen*** nach Übermittlung der in Absatz 1 genannten Urkunden über die zentrale EU-Schnittstelle abgeschlossen werden und höchstens 100 EUR oder den gleichwertigen Betrag in der Landeswährung des Eintragungsmitgliedstaats kosten.

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend davon kann der im ersten Unterabsatz genannte Zeitraum um die Zeit verlängert werden, die für den Abschluss zusätzlicher Prüfungen nach Artikel 14 unbedingt erforderlich ist, wenn aufgrund eines erhöhten Betrugs- oder Missbrauchsrisikos, insbesondere eines Risikos von Geldwäschehandlungen, solche zusätzlichen Prüfungen erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Nach der Eintragung einer EU Inc. in das Unternehmensregister tauscht das betreffende Unternehmensregister die Informationen über die EU Inc., einschließlich ihrer EUID, sowie die spezifischen Daten für die Zwecke des Erhalts der Steuer-Identifikationsnummer (TIN) und der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer und für das Register wirtschaftlicher Eigentümer, die im Rahmen des Antragsformulars eingegangen sind, unverzüglich in digitaler Form mit den Behörden aus, die im Eintragungsmitgliedstaat für die Erteilung der TIN und der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer und das Register wirtschaftlicher Eigentümer zuständig sind. Das Unternehmensregister tauscht die	(1) Nach der Eintragung einer ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc. in das Unternehmensregister tauscht das betreffende Unternehmensregister die Informationen über die ***Gesellschaft mit der Rechtsform***EU Inc., einschließlich ihrer EUID, sowie die spezifischen Daten für die Zwecke des Erhalts der Steuer-Identifikationsnummer (TIN) und der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer und für das Register wirtschaftlicher Eigentümer, die im Rahmen des Antragsformulars eingegangen sind, unverzüglich in digitaler Form mit den Behörden aus, die im Eintragungsmitgliedstaat für die Erteilung der TIN und der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer und das Register

Informationen über die EU Inc. in digitaler Form auch mit den Sozialversicherungsbehörden aus.	wirtschaftlicher Eigentümer zuständig sind. Das Unternehmensregister tauscht die Informationen über die ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc. in digitaler Form auch mit den Sozialversicherungsbehörden aus.

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die EU Inc. ist nicht verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Informationen den in Absatz 1 genannten Behörden und dem in Absatz 1 genannten Register wirtschaftlicher Eigentümer vorzulegen.	(2) Die ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc. ist nicht verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Informationen den in Absatz 1 genannten Behörden und dem in Absatz 1 genannten Register wirtschaftlicher Eigentümer ***erneut*** vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die EU Inc. erhält die TIN und die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer unverzüglich in digitaler Form von den dafür zuständigen Behörden. Die EU Inc. ist weder verpflichtet, bei diesen Behörden oder beim Register wirtschaftlicher Eigentümer einen gesonderten Antrag zu stellen, noch ist sie verpflichtet, ihnen zusätzliche Informationen vorzulegen, es sei denn, diese können nicht anderweitig abgerufen werden und sind für die Zwecke der Erteilung der Mehrwertsteuer-	(3) Die ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc. erhält die TIN und die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer unverzüglich in digitaler Form von den dafür zuständigen Behörden. Die ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc. ist weder verpflichtet, bei diesen Behörden oder beim Register wirtschaftlicher Eigentümer einen gesonderten Antrag zu stellen, noch ist sie verpflichtet, ihnen zusätzliche Informationen vorzulegen, es sei denn, diese können nicht anderweitig

Identifikationsnummer unbedingt erforderlich.	abgerufen werden und sind für die Zwecke der Erteilung der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer unbedingt erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Unternehmensregister übermittelt den in Absatz 1 genannten Behörden automatisch und in digitaler Form etwaige Änderungen der Informationen über die EU Inc., die diese Behörden nach Absatz 1 erhalten haben.	(4) Das Unternehmensregister übermittelt den in Absatz 1 genannten Behörden automatisch und in digitaler Form etwaige Änderungen der Informationen über die ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc., die diese Behörden nach Absatz 1 erhalten haben.

Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Gründung einer EU Inc. durch grenzüberschreitende Umwandlung, Spaltung oder Verschmelzung ***wird*** nach den Kapiteln I, II und IV der Richtlinie (EU) 2017/1132 durchgeführt.	(5) ***Unbeschadet des Artikels 12 dieser Verordnung wird*** die Gründung einer EU Inc. durch grenzüberschreitende Umwandlung, Spaltung oder Verschmelzung nach den Kapiteln I, II und IV ***des Titels II*** der Richtlinie (EU) 2017/1132 durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Eine EU Inc. kann in dem Mitgliedstaat, in dem sie eingetragen ist, nach den in Absatz 1 genannten Methoden in eine nationale Kapitalgesellschaft umgeformt werden. Im Falle eines innerstaatlichen Vorgangs im Sinne des genannten Absatzes kann vor Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Eintragung oder vor der Genehmigung ihrer ersten beiden Jahresabschlüsse keine Entscheidung über einen solchen Vorgang getroffen werden.	(6) Eine EU Inc. kann in dem Mitgliedstaat, in dem sie eingetragen ist, nach den in Absatz 1 genannten Methoden in eine nationale Kapitalgesellschaft umgeformt werden. Im Falle eines innerstaatlichen Vorgangs im Sinne des genannten Absatzes kann vor Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Eintragung oder vor der Genehmigung ihrer ersten beiden Jahresabschlüsse keine Entscheidung über einen solchen Vorgang getroffen werden. ***Unterliegt eine EU Inc. einer Regelung zum Arbeitnehmerschutz, so ist sie verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer im Falle eines Wechsels in eine nationale Kapitalgesellschaft für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren nach Wirksamwerden dieses Wechsels gewahrt bleiben.***

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Eine EU Inc. kann im Wege der Gründung, der innerstaatlichen Umwandlung, der innerstaatlichen Verschmelzung, der innerstaatlichen Spaltung, der grenzüberschreitenden Umwandlung, der grenzüberschreitenden Verschmelzung oder der grenzüberschreitenden Spaltung zu einer EU Inc. SO werden.

Or. en

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Elektronische Einreichungsdienstleister handeln ausschließlich als technische Vermittler und bescheinigen weder die Identität, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die Vertretungsbefugnis noch die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen. Ihre Inanspruchnahme lässt nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht vorgeschriebene vorbeugende Kontrollen, einschließlich der Überprüfung der Identität und der Rechtmäßigkeitsprüfung, unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Eintragungsmitgliedstaat stellt sicher, dass die folgenden von der EU Inc. nach Artikel 27 eingereichten Urkunden und Informationen im Unternehmensregister öffentlich zugänglich gemacht werden:	(1) Der Eintragungsmitgliedstaat stellt sicher, dass die folgenden von der ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc. nach Artikel 27 eingereichten Urkunden und Informationen im Unternehmensregister öffentlich zugänglich gemacht werden:

Or. en

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Firma und die Rechtsform der EU Inc.;	a) die Firma und die Rechtsform der ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc.;

Or. en

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Sitz der EU Inc., bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Mitgliedstaat, in dem sie eingetragen ist;	b) der Sitz der ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc., bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl***, E-Mail-Adresse*** und Mitgliedstaat, in dem sie eingetragen ist;

Or. en

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sofern verfügbar, Angaben zur elektronischen Präsenz der EU Inc.;	c) sofern verfügbar, Angaben zur elektronischen Präsenz der ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc.;

Or. en

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der Gegenstand der EU Inc. mit einer Beschreibung ihrer Haupttätigkeit oder -tätigkeiten, ausgedrückt unter Verwendung des einschlägigen Codes der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE), und gegebenenfalls weitere Angaben zu Gegenstand oder Zweck der EU Inc.;	d) der Gegenstand der EU Inc. mit einer Beschreibung ihrer Haupttätigkeit oder -tätigkeiten, ausgedrückt unter Verwendung des einschlägigen Codes der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE), und gegebenenfalls weitere Angaben zu Gegenstand oder Zweck der ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc.;

Or. en

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
I. befugt sind, die EU Inc. gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; bei der Offenlegung muss angegeben werden, ob die zur Vertretung der EU Inc. befugten Personen die Gesellschaft allein oder nur gemeinschaftlich vertreten können;	I. befugt sind, die ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc. gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; bei der Offenlegung muss angegeben werden, ob die zur Vertretung der ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc. befugten Personen die Gesellschaft allein oder nur gemeinschaftlich vertreten können;

Or. en

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) den Bilanztest und den Solvenztest;

Or. en

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ist die Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. als EU Inc. SO eingetragen, so stellt der Eintragungsmitgliedstaat sicher, dass die folgenden von der EU Inc. SO gemäß Artikel 27 eingereichten Unterlagen und Informationen im Unternehmensregister öffentlich zugänglich gemacht werden:
	a) der Status als EU Inc. SO und der Zeitpunkt, ab dem dieser Status gilt;
	b) die von der EU Inc. SO ausgegebenen Klassen von Steward-Anteilen und wirtschaftlichen Anteilen sowie die wesentlichen mit diesen Klassen verbundenen Rechte und Beschränkungen;
	c) der in Artikel 8b Absatz 1 genannte Bericht über die Einhaltung der Vorschriften zum Verantwortungseigentum;
	d) die in Artikel 8b Absatz 4 genannte Bestätigungserklärung.

Or. en

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Zahl der Arbeitnehmer der EU Inc. einschließlich der Arbeitnehmer ihrer Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften, aufgeschlüsselt nach Ländern, Unternehmenseinheiten und Beschäftigungsstatus, einschließlich
	i) Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten,
	ii) Arbeitnehmern mit unbefristeten sowie befristeten oder vorübergehenden Arbeitsverträgen und
	iii) von Zeitarbeitsunternehmen überlassenen Arbeitnehmern, soweit die EU Inc. gegenüber diesen Arbeitnehmern Weisungsbefugnisse ausübt, die einer unmittelbaren Beschäftigung vergleichbar sind.
	Diese Angaben sind bei Änderungen vierteljährlich zu aktualisieren.

Or. en

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Eine EU Inc. SO reicht den in Artikel 8b genannten Bericht über die Einhaltung der Vorschriften zum Verantwortungseigentum und den Bestätigungsvermerk innerhalb von sechs Monaten nach Ende jedes Geschäftsjahres beim Unternehmensregister ein. Änderungen der in Artikel 25 Absatz 1a Buchstaben b und c genannten Informationen sind

unverzüglich einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach der Einrichtung der zentralen EU-Schnittstelle nach Artikel 15 entwickelt die Kommission diese zu einem digitalen Zentralregister für Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. Weiter. Zu diesem Zweck wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 107 bis zum [Amt für Veröffentlichungen: 18 Monate nach dem Beginn der Anwendbarkeit dieser Verordnung] Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen technische Spezifikationen für das Zentralregister festgelegt ***und optionale mit Ausfüllhilfen versehene Formulare und Muster für Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. bereitgestellt*** werden.	Nach der Einrichtung der zentralen EU-Schnittstelle nach Artikel 15 entwickelt die Kommission diese zu einem digitalen Zentralregister für Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. Weiter. Zu diesem Zweck wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 107 bis zum [Amt für Veröffentlichungen: 18 Monate nach dem Beginn der Anwendbarkeit dieser Verordnung] Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen technische Spezifikationen für das Zentralregister festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission ***sorgt im Wege eines Durchführungsrechtsakts*** bis zum [Amt für Veröffentlichungen: letzter Tag des ***neunten*** Monats nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***für*** Folgendes:	(3) Die Kommission ***erlässt gemäß Artikel 106b*** bis zum [Amt für Veröffentlichungen: letzter Tag des ***sechsten*** Monats nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***delegierte Rechtsakte, um*** Folgendes ***festzulegen***:

Or. en

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Reichen die nach Absatz 1 bereitgestellten Informationen nicht aus, um die Arbeitgebereigenschaft festzustellen oder die Einhaltung des Sozialversicherungs- oder Arbeitsrechts zu überprüfen, können die zuständigen Behörden die hierfür erforderlichen zusätzlichen Informationen anfordern.

Or. en

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Informationen und Urkunden bezüglich der eingetragenen Zweigniederlassung einer EU Inc., die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt, sind im Unternehmensregister der Zweigniederlassung nach Artikel 16 Absätze 3 bis 6 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und über das BRIS öffentlich zugänglich.	(1) Informationen und Urkunden bezüglich der eingetragenen Zweigniederlassung einer ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc., die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt, sind im Unternehmensregister der Zweigniederlassung nach Artikel 16 Absätze 3 bis 6 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und über das BRIS öffentlich zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) die Bestellung der und Informationen über die Personen, die befugt sind, die Gesellschaft als ständige Vertreter der Gesellschaft für die Tätigkeit der Zweigniederlassung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, unter Angabe ihrer Befugnisse,	iv) die Bestellung der und Informationen über die Personen, die befugt sind, die Gesellschaft als ständige Vertreter der Gesellschaft für die Tätigkeit der Zweigniederlassung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, unter Angabe ihrer Befugnisse ***sowie gegebenenfalls ihre Abberufung***,

Or. en

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	IVa. die Zahl der Arbeitnehmer der Zweigniederlassung, aufgeschlüsselt nach Beschäftigungsstatus, einschließlich:
	I. Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten,
	II. Arbeitnehmern mit unbefristeten sowie befristeten oder vorübergehenden Arbeitsverträgen und
	III. von Zeitarbeitsunternehmen überlassenen Arbeitnehmern, soweit die EU Inc. gegenüber diesen Arbeitnehmern Weisungsbefugnisse ausübt, die einer unmittelbaren Beschäftigung vergleichbar sind.
	Diese Angaben sind bei Änderungen vierteljährlich zu aktualisieren.

Or. en

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine EU Inc. nimmt grenzüberschreitende Umwandlungen, Spaltungen und Verschmelzungen nach den Kapiteln I, II und IV der Richtlinie (EU) 2017/1132 vor.	Eine EU Inc. nimmt grenzüberschreitende Umwandlungen, Spaltungen und Verschmelzungen nach den Kapiteln ***-I,*** I, II und IV ***des Titels II*** der Richtlinie (EU) 2017/1132 vor. ***Verlegt eine EU Inc. ihren satzungsmäßigen Sitz in einen anderen Mitgliedstaat, so gilt Kapitel I des Titels II der Richtlinie (EU) 2017/1132 entsprechend.***

Or. en

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	***Eine EU Inc. SO darf innerstaatliche oder grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen oder Spaltungen nur durchführen, wenn die neue Rechtsperson, die übernehmende Rechtsperson oder die übernehmende Rechtsperson eine mit Artikel 42 Absatz 5 vergleichbare Trennung von Kontrollrechten und wirtschaftlichen Mitwirkungsrechten gewährleistet. Eine EU Inc. SO darf nicht in eine EU Inc. ohne Verantwortungseigentum umgewandelt werden. Die Kommission veröffentlicht und pflegt eine Liste nationaler Rechtsformen und Mechanismen, die für die Zwecke der grenzüberschreitenden Anerkennung als gleichwertige Garantien angesehen werden. Eine EU Inc. SO darf ihr Vermögen auf eine übernehmende Gesellschaft übertragen, ohne die in Satz 1 genannten Schutzvorkehrungen einzuhalten, sofern sämtliche Anteile an der übernehmenden Gesellschaft von der EU Inc. SO gehalten werden. Eine EU**

Inc. SO darf nicht in eine EU Inc. ohne Verantwortungseigentum umgewandelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Geschäftsführung kann alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, die nach den geltenden Vorschriften gemäß Artikel ***4*** nicht von der Hauptversammlung oder einem anderen satzungsmäßigen Organ ausgeübt werden müssen.	(3) Die Geschäftsführung kann alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, die nach den geltenden Vorschriften gemäß Artikel ***1a*** nicht von der Hauptversammlung oder einem anderen satzungsmäßigen Organ ausgeübt werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In einer EU Inc. SO üben ausschließlich die Inhaber von Steward-Anteilen die Befugnisse der Gesellschafterversammlung aus, sofern diese Verordnung oder die Gesellschaftsstatuten nicht zum Schutz der mit den wirtschaftlichen Anteilen verbundenen Rechte einen Beschluss, eine Zustimmung oder eine Genehmigung der Inhaber wirtschaftlicher Anteile verlangen. Solche mit einer Anteilsklasse verbundenen Rechte dürfen den Inhabern wirtschaftlicher Anteile nicht ermöglichen, die dauerhafte Trennung von Kontrollrechten und wirtschaftlichen

Mitwirkungsrechten aufzuheben, außer Kraft zu setzen, auszusetzen oder zu umgehen.

Or. en

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Hauptversammlung ist befugt, jederzeit Geschäftsführer zu bestellen und abzuberufen, den Jahresabschluss zu genehmigen und andere in dieser Verordnung und in den Gesellschaftsstatuten bezeichnete Angelegenheiten wahrzunehmen. Die Hauptversammlung ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt. Die Weisungen der Hauptversammlung sind für die Geschäftsführung bindend, sofern sie nicht im Widerspruch zu den geltenden Vorschriften nach Artikel ***4*** stehen.	(4) Die Hauptversammlung ist befugt, jederzeit Geschäftsführer zu bestellen und abzuberufen, den Jahresabschluss zu genehmigen und andere in dieser Verordnung und in den Gesellschaftsstatuten bezeichnete Angelegenheiten wahrzunehmen. Die Hauptversammlung ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt. Die Weisungen der Hauptversammlung sind für die Geschäftsführung bindend, sofern sie nicht im Widerspruch zu den geltenden Vorschriften nach Artikel ***1a oder den geltenden Vorschriften über die Arbeitnehmermitbestimmung*** stehen. ***Unterabsatz 1 dieses Absatzes berührt nicht die einem Aufsichtsrat übertragenen Rechte, wenn das von den Mitgliedstaaten benannte nationale Recht, das auf die einschlägige nationale Rechtsform gemäß Artikel 1a Absatz 6 anwendbar ist, die Einsetzung eines Aufsichtsrats vorsieht oder wenn die Satzung einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. die Einsetzung eines Aufsichtsrats vorsieht.***

Or. en

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In einem Unternehmen der EU Inc. SO umfasst die Pflicht nach Absatz 1 die Pflicht, die dauerhafte Trennung von Kontrollrechten und wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechten zu wahren und deren Umgehung zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Geschäftsführer haftet gegenüber der Gesellschaft für Handlungen oder Unterlassungen, die gegen sich aus dieser Verordnung, den Gesellschaftsstatuten oder einem Beschluss der Hauptversammlung ergebende Pflichten verstoßen und der Gesellschaft einen Verlust oder Schaden verursachen.	(2) *[Betrifft nicht die deutsche Fassung.]*

Or. en

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Dies lässt die einem Aufsichtsorgan übertragenen Rechte unberührt, wenn das für die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1a Absatz 6 bestimmte maßgebliche nationale Rechtsform geltende nationale Recht die Einrichtung eines Aufsichtsorgans vorsieht oder die Gesellschaftsstatuten

einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. die Einrichtung eines Aufsichtsorgans vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Anteile der EU Inc. liegen in dematerialisierter Form vor und werden in ein digitales Anteilsregister eingetragen. Die Eintragung von Anteilen in das digitale Anteilsregister hat konstitutive Wirkung und belegt das Eigentum an den Anteilen.	(1) Die Anteile der EU Inc. liegen in dematerialisierter Form vor und werden in ein digitales Anteilsregister eingetragen. Die Eintragung von Anteilen in das digitale Anteilsregister hat konstitutive Wirkung und belegt das Eigentum an den Anteilen. ***Das digitale Anteilsregister ist über das Unternehmensregister zugänglich und wird unverzüglich auf dem neuesten Stand gehalten.***

Or. en

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Gesellschaftsstatuten können bestimmen, dass die Anteile unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder anderer digitaler Lösungen begeben, eingetragen und übertragen werden.	(2) Die Gesellschaftsstatuten können bestimmen, dass die Anteile unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder anderer digitaler Lösungen begeben, eingetragen und übertragen werden. ***Bei der Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder anderer digitaler Lösungen muss ein der herkömmlichen Anteilsregister gleichwertiges Maß an Rechtssicherheit, Rückverfolgbarkeit und Zugang zu Informationen über die***

Eigentumsverhältnisse gewährleistet sein, auch für Arbeitnehmer als Anteilseigner und die zuständigen Behörden.

Or. en

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jede EU Inc. richtet bei der Eintragung ein digitales Anteilsregister ein und hält es auf dem neuesten Stand, um die Integrität und Sicherheit des Registers zu gewährleisten, das mindestens folgende Informationen enthält:	(1) Jede EU Inc. richtet bei der Eintragung ein über das Unternehmensregister ***zugängliches digitales Anteilsregister*** ein und hält es auf dem neuesten Stand, um die Integrität und Sicherheit des Registers zu gewährleisten, das mindestens folgende Informationen enthält:

Or. en

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Name ***und*** Anschrift aller Anteilseigner,	a) Name***,*** Anschrift ***und E-Mail-Adresse*** aller Anteilseigner,

Or. en

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In das digitale Anteilsregister können alle Anteilseigner und alle anderen interessierten Parteien mit einem berechtigten Interesse gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 Einsicht nehmen.	(2) In das digitale Anteilsregister können alle Anteilseigner und alle anderen interessierten Parteien mit einem berechtigten Interesse***, einschließlich Arbeitnehmern, ihren Vertretern und Gewerkschaften, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679*** Einsicht nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In einem SO-Unternehmen der EU Inc. sieht die Satzung Steward-Aktien vor und kann Wirtschaftsanteile gemäß Artikel 8a vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 56a
	Loyalitätspflicht der Anteilseigner
	(1) Die Anteilseigner üben ihre Rechte aus und erfüllen ihre Pflichten nach Treu und Glauben sowie unter gebührender Berücksichtigung der berechtigten Interessen der EU Inc. und der anderen Anteilseigner.
	(2) Die Ausübung der Rechte der Anteilseigner darf keinen Missbrauch

	einer Mehrheits- oder Minderheitsstellung darstellen, der zu einer unbilligen Benachteiligung der Gesellschaft oder anderer Anteilseigner führt.

Or. en

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten dürfen für eine rechtsgültige Übertragung keine zusätzlichen Formvorschriften, etwa eine notarielle Beurkundung, vorgeben.	(5) Die Mitgliedstaaten dürfen für eine rechtsgültige Übertragung keine zusätzlichen Formvorschriften, etwa eine notarielle Beurkundung, vorgeben***, können jedoch die Überprüfung der Identität, der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie der Einhaltung der Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche vorsehen***.

Or. en

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***dürfen*** einer Gesellschaft mit der Rechtsform der EU Inc. ***nicht untersagen, die Zulassung ihrer Anteile zum Handel in*** einem multilateralen Handelssystem ***zu beantragen, sofern die Gesellschaft die nach Unionsrecht und nationalem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt***.	(1) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass die Anteile*** einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. ***weder an*** einem multilateralen Handelssystem ***noch an einem geregelten Markt handelbar sind***.

Or. en

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. kann die Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem geregelten Markt beantragen, wenn diese Möglichkeit nach dem Recht des Mitgliedstaats zulässig ist und die nach Unionsrecht und nationalem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sacheinlagen können ins Kapital eingebracht werden***, es sei denn, es handelt sich um eine Verpflichtung zur Erbringung von Arbeiten oder Dienstleistungen***.	(1) Sacheinlagen***, einschließlich der Erbringung von Arbeiten oder Dienstleistungen eines Unternehmens,*** können ins Kapital eingebracht werden.

Or. en

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Zeichnung neuer Anteile werden der Zeichner, der Beschluss über die Begebung der zu zeichnenden Anteile, die zu zeichnenden Anteile, der zu zahlende Gegenwert und die etwaige	(7) Bei der Zeichnung neuer Anteile werden der Zeichner, der Beschluss über die Begebung der zu zeichnenden Anteile, die zu zeichnenden Anteile, der zu zahlende Gegenwert und die etwaige

teilweise oder vollständige Einbringung des Gegenwerts ins Kapital angegeben.	teilweise oder vollständige Einbringung des Gegenwerts ins Kapital angegeben. ***Die Mitgliedstaaten können die Überprüfung der Identität, der Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie der Einhaltung der Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche vorsehen.***

Or. en

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) In einer EU Inc. SO dürfen wirtschaftliche Anteile nur als rückerwerbbare Anteile ausgegeben werden. Für jede Klasse wirtschaftlicher Anteile sind in den Gesellschaftsstatuten und im Ausgabebeschluss die Bedingungen und die Art und Weise des Rückerwerbs, der Rückerwerbspreis oder die objektive Grundlage für dessen Bestimmung sowie ein gegebenenfalls für diese Anteile geltender Höchstgesamtbetrag festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Eine EU Inc. SO ist zum Rückerwerb wirtschaftlicher Anteile berechtigt, wenn die in den Gesellschaftsstatuten festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Zu diesen Voraussetzungen muss mindestens ein

objektiver Rückerwerbstatbestand gehören, der entweder auf dem Ablauf eines nach der Ausgabe der betreffenden Anteile festgelegten Zeitraums oder auf der Zahlung eines Gesamtbetrags für die betreffenden Anteile beruht, der einem festgelegten Vielfachen der Gegenleistung entspricht, die der Gesellschaft im Austausch für diese Anteile erbracht wurde.

Or. en

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7c) Für den Rückerwerb wirtschaftlicher Anteile gelten die Schutzvorkehrungen für Ausschüttungen. Ist die Zahlung des Rückerwerbspreises aufgrund dieser Schutzvorkehrungen unzulässig, so wird sie bis zu dem Zeitpunkt aufgeschoben, zu dem sie zulässig ist, sofern die Gesellschaftsstatuten nicht die Einziehung der Anteile, einen Nachrang oder eine andere Beschränkung des noch nicht gezahlten Betrags vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel VIII – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
EU-ANTEILSOPTIONSPLAN	EU-ANTEILSOPTIONSPLAN ***UND MITARBEITERBETEILIGUNGSPLAN***

Or. en

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Gesellschaft kann einen EU-Anteilsoptionsplan (im Folgenden „EU-ESO“) einrichten, in dessen Rahmen sie Optionsscheine an berechtigte Personen ausgibt.	(1) Die Gesellschaft kann einen EU-Anteilsoptionsplan (im Folgenden „EU-ESO“) einrichten, in dessen Rahmen sie Optionsscheine an berechtigte Personen ausgibt. ***Die Teilnahme an einem solchen Plan erfolgt für die Arbeitnehmer auf freiwilliger Basis und lässt das nationale Recht sowie Tarifverträge über sämtliche Bestandteile der Vergütung und des Arbeitsentgelts, einschließlich der Altersversorgung und der Sozialversicherungsbeiträge, unberührt.***

Or. en

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Ein EU-ESO darf nicht an die Stelle der üblichen Vergütung, gesetzlicher Mindestlöhne oder durch Tarifverträge festgelegter Entgeltniveaus treten. Im Rahmen dieses Plans ausgegebene Optionsscheine oder Anteile müssen die Barvergütung und die Sozialversicherungsbeiträge ergänzen und dürfen diese nicht ersetzen. Der Besitz von Optionsscheinen lässt die Ausübung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Arbeitnehmern, die an einem EU-ESO teilnehmen, sind klare und verständliche Informationen über die konkrete Klasse der gewährten Anteile und die mit diesen Anteilen verbundenen Rechte sowie klare und transparente Informationen über die finanziellen Risiken bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Beschluss der Hauptversammlung darf die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte, die der Inhaber eines Optionsscheins erwirbt, nicht ausschließen.

Or. en

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 78a
	EU-ESOP

(1) Die Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. kann einen EU-Mitarbeiterbeteiligungsplan (im Folgenden „EU-ESOP“) einrichten, in dessen Rahmen sie Anteile an berechtigte Personen ausgibt. Die Teilnahme an einem solchen Plan erfolgt für die Arbeitnehmer auf freiwilliger Basis und lässt das nationale Recht sowie Tarifverträge über sämtliche Bestandteile der Vergütung und des Arbeitsentgelts, einschließlich der Altersversorgung und der Sozialversicherungsbeiträge, unberührt.

(2) Anspruch auf im Rahmen der EU-ESOP ausgegebene Anteile haben ausschließlich die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Beschäftigten der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. und ihrer Tochtergesellschaften. Anteile im Rahmen des EU-ESOP dürfen nicht an Personen ausgegeben werden, die direkt oder indirekt Anteile an der Gesellschaft halten, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte oder der Rechte an den Erlösen der Gesellschaft entsprechen, oder die solche Anteile in den letzten 24 Monaten vor der Ausgabe gehalten haben.

(3) Anteile im Rahmen des EU-ESOP können gegen eine Sacheinlage in Form von Arbeiten oder Dienstleistungen ausgegeben werden, die von berechtigten Personen für die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften erbracht wurden oder zu erbringen sind.

(4) Ein EU-ESPO darf nicht an die Stelle der üblichen Vergütung, gesetzlicher Mindestlöhne oder durch Tarifverträge festgelegter Entgeltniveaus treten. Im Rahmen dieses Plans ausgegebene Anteile müssen die Barvergütung und die Sozialversicherungsbeiträge ergänzen und dürfen diese nicht ersetzen. Der Besitz von Anteilen lässt die Ausübung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer unberührt.

(5) Arbeitnehmern, die an einem EU-ESOP teilnehmen, sind klare und verständliche Informationen über die konkrete Klasse der gewährten Anteile und die mit diesen Anteilen verbundenen Rechte sowie klare und transparente Informationen über die finanziellen Risiken bereitzustellen.

(6) Die Hauptversammlung entscheidet über die Einrichtung des EU-ESOP. Der einschlägige Beschluss enthält mindestens Folgendes:

a) die Gruppe der berechtigten Personen;

b) die Höchstzahl der Anteile, die im Rahmen des EU-ESOP ausgegeben werden dürfen;

c) den Umfang der für die Zuteilung eines Anteils im Rahmen des EU-ESOP erforderlichen Sacheinlage;

d) eine verbindliche Wartezeit, vor deren Ablauf Anteile im Rahmen des EU-ESOP nicht erworben werden dürfen; die Wartezeit beginnt mit dem Beginn der jeweiligen Arbeits- oder Dienstleistung.

Der Beschluss der Hauptversammlung darf die mit den im Rahmen des EU-ESOP ausgegebenen Anteilen verbundenen Stimmrechte nicht ausschließen.

(7) Der Verwaltungsrat ist befugt, im Rahmen des EU-ESOP Anteile auszugeben und für die Zwecke des EU-ESOP von der Gesellschaft gehaltene eigene Anteile zu übertragen.

(8) Bestehenden Anteilseignern stehen für im Rahmen des EU-ESOP ausgegebene Anteile keine Bezugsrechte zu.

Or. en

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Besteuerung von Optionsscheinen im Rahmen des EU-ESO	Besteuerung von Optionsscheinen im Rahmen des EU-ESO ***und EU-ESOP***

Or. en

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für von der EU Inc. im Rahmen des EU-ESO nach Artikel 78 ausgegebene Optionsscheine.	(1) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für von der EU Inc. im Rahmen des EU-ESO nach Artikel 78 ausgegebene Optionsscheine ***sowie für von der EU Inc. im Rahmen des EU-ESOP nach Artikel 78a ausgegebene Anteile***.

Or. en

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Einkünfte aus den im Rahmen des EU-ESOP ausgegebenen Anteilen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile als nicht zugeflossen. Sie gelten erst zu dem Zeitpunkt als entstanden und unterliegen somit erst dann der Besteuerung, wenn die Anteile erworben werden.

Or. en

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die in Absatz 3 genannten Einkünfte unterliegen der Besteuerung nach Maßgabe des nationalen Rechts.

Or. en

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen des EU-ESO ausgegebenen Optionsscheine und die daraus resultierenden zugrunde liegenden Anteile einer steuerlichen Behandlung unterliegen, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die für andere ***Anteilsoptionen*** oder ähnliche Instrumente nach ihrem nationalen Recht gilt, sofern alle rechtlichen Anforderungen erfüllt sind.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen des EU-ESO ausgegebenen Optionsscheine und die daraus resultierenden zugrunde liegenden Anteile ***sowie die im Rahmen des EU-ESOP ausgegebenen Anteile*** einer steuerlichen Behandlung unterliegen, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die für andere ***Mitarbeiteranteilsoptionen, Mitarbeiterbeteiligungspläne*** oder ähnliche Instrumente nach ihrem nationalen Recht gilt, sofern alle rechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für die Zwecke der Sozialversicherung und der Rentenansprüche darf der Wert der Optionsscheine oder Anteile nicht zur Verringerung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer herangezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 81 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Nichtigkeit einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc., die zu ihrer Liquidation führt, wird nur im Wege einer gerichtlichen Entscheidung aus folgenden Gründen ausgesprochen:	Die Nichtigkeit einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc., die zu ihrer Liquidation führt, wird nur im Wege einer gerichtlichen Entscheidung ***und ausschließlich*** aus folgenden Gründen ausgesprochen:

Or. en

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 81 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Die Vorschriften über die vorbeugende Kontrolle oder die vorgeschriebenen rechtlichen Formalitäten wurden nicht eingehalten.

Or. en

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 81 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Nichtigkeit berührt als solche nicht die Gültigkeit von Verpflichtungen, die die Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. eingegangen ist oder die ihr gegenüber eingegangen wurden und die ungeachtet der Liquidation vollstreckbar bleiben.	(3) Die Nichtigkeit berührt als solche nicht die Gültigkeit von Verpflichtungen, die die Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. eingegangen ist oder die ihr gegenüber eingegangen wurden und die ungeachtet der ***sich aus der Nichtigkeitsentscheidung ergebenden*** Liquidation ***nach Maßgabe des nationalen Rechts*** vollstreckbar bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die EU Inc. hat keine Verbindlichkeiten.	c) Die EU Inc. hat keine Verbindlichkeiten***, einschließlich Eventualverbindlichkeiten und nach vernünftigem Ermessen vorhersehbarer Verbindlichkeiten***.

Or. en

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Hat die EU Inc. in den zwei Jahren vor dem Antrag auf Durchführung des beschleunigten

	Liquidationsverfahrens erhebliche Vermögenswerte, einschließlich Rechten des geistigen Eigentums, übertragen oder Änderungen der Eigentums- oder Kontrollverhältnisse vorgenommen, die Teil einer Regelung zur Vermeidung von Verbindlichkeiten oder zur Benachteiligung von Gläubigern sind, so wird das beschleunigte Liquidationsverfahren von der zuständigen Behörde nicht genehmigt.

Or. en

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Geschäftsführer haften gegenüber den Gläubigern persönlich und gegebenenfalls gesamtschuldnerisch für Schäden, die sich aus einer falschen oder betrügerischen Einwilligungserklärung gemäß diesem Artikel ergeben.	(3) Die Geschäftsführer haften gegenüber den Gläubigern persönlich und gegebenenfalls gesamtschuldnerisch für Schäden, die sich aus einer falschen oder betrügerischen Einwilligungserklärung ***der Gläubiger*** gemäß diesem Artikel ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Bücher und Aufzeichnungen der EU Inc. werden von der hierzu von der Hauptversammlung oder vom Gericht bestellten Person ***sechs*** Jahre lang aufbewahrt.	(5) Die Bücher und Aufzeichnungen der EU Inc. werden von der hierzu von der Hauptversammlung oder vom Gericht bestellten Person ***zehn*** Jahre lang aufbewahrt.

Or. en

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Erklärung der bestellten Person nach Artikel 83 Absatz 5, die durch qualifizierte elektronische Signaturen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 authentifiziert wurde, in der sie sich verpflichtet, die Bücher und Aufzeichnungen nach der Löschung der Gesellschaft aus dem Unternehmensregister für einen Zeitraum von ***sechs*** Jahren aufzubewahren.	d) die Erklärung der bestellten Person nach Artikel 83 Absatz 5, die durch qualifizierte elektronische Signaturen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 authentifiziert wurde, in der sie sich verpflichtet, die Bücher und Aufzeichnungen nach der Löschung der Gesellschaft aus dem Unternehmensregister für einen Zeitraum von ***zehn*** Jahren aufzubewahren.

Or. en

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gläubiger der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc., die Gegenstand eines beschleunigten Liquidationsverfahrens ist, können innerhalb von ***30 Tagen*** nach der Offenlegung der in Artikel 84 Absatz 4 genannten Urkunden und Informationen Widerspruch dagegen einlegen und die Einleitung des ordentlichen Liquidationsverfahrens beantragen.	Gläubiger der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc., die Gegenstand eines beschleunigten Liquidationsverfahrens ist, können innerhalb von ***3 Monaten*** nach der Offenlegung der in Artikel 84 Absatz 4 genannten Urkunden und Informationen Widerspruch dagegen einlegen und die Einleitung des ordentlichen Liquidationsverfahrens beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Sind die Forderungen begründet, ***lehnt*** das Unternehmensregister die Einleitung des beschleunigten Verfahrens ab und ***unterrichtet*** die Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. über die Gründe für seine Entscheidung, einschließlich der Informationen über die widersprechenden Gläubiger und der Gründe für ihre Forderungen.	(3) Sind die Forderungen begründet, ***lehnen*** das ***zuständige*** Unternehmensregister***, die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht*** die Einleitung des beschleunigten Verfahrens ab und ***unterrichten*** die Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. über die Gründe für seine Entscheidung, einschließlich der Informationen über die widersprechenden Gläubiger und der Gründe für ihre Forderungen.

Or. en

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Unternehmensregister ***kann*** auch die Einwände von Gläubigern berücksichtigen, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist, aber vor der Löschung der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. aus dem Register eingereicht wurden.	(4) Das ***zuständige*** Unternehmensregister***, die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht können*** auch die Einwände von Gläubigern berücksichtigen, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist, aber vor der Löschung der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. aus dem Register eingereicht wurden.

Or. en

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Löschung der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. aus dem	(5) ***Eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. darf nicht aus dem***

Unternehmensregister berührt nicht die Rechte von Gläubigern, deren Forderungen ***noch geprüft oder*** während des beschleunigten Verfahrens nicht eingereicht wurden. Diese Gläubiger können	***Unternehmensregister gelöscht werden, solange Forderungen von Gläubigern noch geprüft werden.*** Die Löschung der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. aus dem Unternehmensregister berührt nicht die Rechte von Gläubigern, deren Forderungen während des beschleunigten Verfahrens nicht eingereicht wurden. Diese Gläubiger können

Or. en

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 87 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die nationale Steuerbehörde gemäß Artikel 86 eine steuerliche Unbedenklichkeitserklärung erteilt oder keine Einwände gegen das beschleunigte Verfahren erhoben hat.	b) die nationale Steuerbehörde ***oder die Steuerbehörde eines anderen Mitgliedstaats*** gemäß Artikel 86 eine steuerliche Unbedenklichkeitserklärung erteilt oder keine Einwände gegen das beschleunigte Verfahren erhoben hat.

Or. en

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel X – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
INSOLVENZVERFAHREN ABWICKLUNG INSOLVENTER GESELLSCHAFTEN MIT DER RECHTSFORM EU INC., BEI DENEN ES SICH UM ***INNOVATIVE*** START-UPS HANDELT	INSOLVENZVERFAHREN ABWICKLUNG INSOLVENTER GESELLSCHAFTEN MIT DER RECHTSFORM EU INC., BEI DENEN ES SICH UM START-UPS HANDELT

Or. en

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 88 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anwendungsbereich der vereinfachten Abwicklung von innovativen Start-ups mit der Rechtsform EU Inc.	Anwendungsbereich ***des*** vereinfachten ***Abwicklungsverfahrens***

Or. en

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 88 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dieses Kapitel gilt für Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc., bei denen es sich um ***innovative*** Start-ups handelt.	(1) Dieses Kapitel gilt für Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc., bei denen es sich um Start-ups ***mit weniger als 20 Gläubigern zum Zeitpunkt des Antrags auf Einleitung eines vereinfachten Abwicklungsverfahrens*** handelt.

Or. en

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 88 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „***innovatives*** Start-up“ eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc.***, die die Kriterien nach [Amt für Veröffentlichungen: Verweis auf den Vorschlag für eine Empfehlung der Kommission zur Definition innovativer Unternehmen,***	(2) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Start-up“ eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. ***im Sinne des Artikels 2 Absatz 1***.

innovativer Start-ups und innovativer Scale-ups, C(2026) 1800] erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 88 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc., die durch eine innerstaatliche Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung gemäß Artikel 21 oder durch eine grenzüberschreitende Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung gemäß den Kapiteln I, II und IV des Titels II der Richtlinie (EU) 2017/1132 entstanden sind, kommen für das in diesem Kapitel vorgesehene vereinfachte Abwicklungsverfahren nicht in Betracht, wenn zwischen einem solchen Vorgang und dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens nach diesem Kapitel weniger als sechs Monate vergangen sind.

Or. en

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Insolvente ***innovative*** Start-ups mit der Rechtsform EU Inc. können die Eröffnung eines vereinfachten Abwicklungsverfahrens gemäß diesem Kapitel beantragen.	(1) Insolvente Start-ups mit der Rechtsform EU Inc. können die Eröffnung eines vereinfachten Abwicklungsverfahrens gemäß diesem Kapitel beantragen***, wenn sie zum Zeitpunkt des Antrags auf Eröffnung eines vereinfachten Abwicklungsverfahrens weniger als***

20 Gläubiger haben.

Or. en

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein ***innovatives*** Start-up mit der Rechtsform EU Inc. gilt für die Zwecke des vereinfachten Abwicklungsverfahrens als zahlungsunfähig, wenn es generell nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen. Die Mitgliedstaaten legen klare, einfache und leicht feststellbare Voraussetzungen fest, unter denen davon auszugehen ist, dass ein ***innovatives*** Start-up mit der Rechtsform EU Inc. generell nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen.	(2) Ein Start-up mit der Rechtsform EU Inc. gilt für die Zwecke des vereinfachten Abwicklungsverfahrens als zahlungsunfähig, wenn es generell nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen ***oder wenn seine Schulden seine Vermögenswerte übersteigen***. Die Mitgliedstaaten legen klare, einfache und leicht feststellbare Voraussetzungen fest, unter denen davon auszugehen ist, dass ein Start-up mit der Rechtsform EU Inc. generell nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen***, und unter denen davon auszugehen ist, dass die Schulden eines Start-ups mit der Rechtsform EU Inc. seine Vermögenswerte übersteigen***.

Or. en

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Eröffnung und Durchführung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass der Schuldner über keine Vermögenswerte verfügt oder seine Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Kosten des

vereinfachten Liquidationsverfahrens zu decken.

Or. en

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 90 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Schuldner, ein Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern beantragen, dass kein Insolvenzverwalter bestellt wird, sofern das ***innovative*** Start-up mit der Rechtsform EU Inc. ***nachweist***, dass es über eine aktuelle Bilanz verfügt ***und*** den zuständigen nationalen Behörden seine jüngste vorgeschriebene Jahresbilanz vorgelegt ***hat***.	(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Schuldner, ein Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern beantragen, dass kein Insolvenzverwalter bestellt wird, sofern ***die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:***
	a) das Start-up mit der Rechtsform EU Inc. ***weist nach***, dass es über eine aktuelle Bilanz verfügt***;***
	b) das Start-up mit der Rechtsform EU Inc. hat den zuständigen nationalen Behörden seine jüngste vorgeschriebene Jahresbilanz vorgelegt***;***
	c) das Start-up mit der Rechtsform EU Inc. verfügt über ein aktuelles Rechnungslegungssystem;
	d) das Start-up mit der Rechtsform EU Inc. verfügt über ein Vermögensverzeichnis;
	e) das Start-up mit der Rechtsform EU Inc. verfügt über ein aktuelles Gläubigerverzeichnis;
	f) das Start-up mit der Rechtsform EU Inc. hat seine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet;
	g) das Start-up mit der Rechtsform EU Inc. hat alle zum Zeitpunkt der Antragstellung fälligen ausstehenden

Löhne gezahlt;

h) das Start-up mit der Rechtsform EU Inc. hat – soweit anwendbar – seine Verpflichtungen zur Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach dem geltenden Unionsrecht und nationalen Recht erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 90 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Gericht oder die zuständige Behörde gibt dem Antrag nach Absatz 1 nur statt, wenn festgestellt wurde, dass die Bestellung eines Insolvenzverwalters für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens oder den Schutz der Gläubiger und der Arbeitnehmer nicht erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 90 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die fehlende Finanzierung durch die Insolvenzmasse oder durch die Partei, die die Bestellung beantragt hat, stellt keinen Grund für den Antrag dar, dass kein Insolvenzverwalter bestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein insolventes ***innovatives*** Start-up mit der Rechtsform EU Inc. oder jeder Gläubiger dieses insolventen ***innovativen*** Start-ups kann bei einem Gericht oder einer zuständigen Behörde die Eröffnung eines vereinfachten Abwicklungsverfahrens beantragen.	(1) Ein insolventes Start-up mit der Rechtsform EU Inc. oder jeder Gläubiger dieses insolventen Start-ups kann bei einem Gericht oder einer zuständigen Behörde die Eröffnung eines vereinfachten Abwicklungsverfahrens beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Namen, die Registernummer sowie den Sitz oder, falls abweichend, die Anschrift des Schuldners, wenn es sich bei einem ***innovativen*** Start-up mit der Rechtsform EU Inc. um eine juristische Person handelt;	a) den Namen, die Registernummer sowie den Sitz oder, falls abweichend, die Anschrift des Schuldners, wenn es sich bei einem Start-up mit der Rechtsform EU Inc. um eine juristische Person handelt;

Or. en

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Namen, gegebenenfalls die Registernummer sowie die Anschrift des Schuldners oder, falls die Anschrift geschützt ist, den Geburtsort und das Geburtsdatum des Schuldners, wenn es	b) den Namen, gegebenenfalls die Registernummer sowie die Anschrift des Schuldners oder, falls die Anschrift geschützt ist, den Geburtsort und das Geburtsdatum des Schuldners, wenn es

sich bei einem ***innovativen*** Start-up mit der Rechtsform EU Inc. um einen Einzelunternehmer handelt;	sich bei einem Start-up mit der Rechtsform EU Inc. um einen Einzelunternehmer handelt

Or. en

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) sofern der Antrag von dem Start-up mit der Rechtsform EU Inc. gestellt wird, eine kurze Erläuterung der wesentlichen Ursachen der Zahlungsunfähigkeit und aller maßgeblichen Umstände, die zu den finanziellen Schwierigkeiten der Gesellschaft beigetragen haben;

Or. en

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ein Verzeichnis der Vermögenswerte des ***innovativen*** Start-ups mit der Rechtsform EU Inc.;	c) ein Verzeichnis der Vermögenswerte des Start-ups mit der Rechtsform EU Inc.;

Or. en

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Namen, die Anschrift oder sonstige Kontaktdaten der Gläubiger des ***innovativen*** Start-ups mit der Rechtsform EU Inc., wie sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt sind;	d) den Namen, die Anschrift oder sonstige Kontaktdaten der Gläubiger des Start-ups mit der Rechtsform EU Inc., wie sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt sind;

Or. en

Änderungsantrag 205

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) das Verzeichnis der Forderungen gegenüber dem ***innovativen*** Start-up mit der Rechtsform EU Inc., wobei für jede Forderung der Betrag, die Hauptforderung und gegebenenfalls die Zinsen sowie das Entstehungsdatum der Forderung und, sofern davon abweichend, das Fälligkeitsdatum angegeben wird;	e) das Verzeichnis der Forderungen gegenüber dem Start-up mit der Rechtsform EU Inc., wobei für jede Forderung der Betrag, die Hauptforderung und gegebenenfalls die Zinsen sowie das Entstehungsdatum der Forderung und, sofern davon abweichend, das Fälligkeitsdatum angegeben wird;

Or. en

Änderungsantrag 206

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Verzeichnis aller Geschäftsvorgänge in den sechs Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens;

Or. en

Änderungsantrag 207

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 3 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) die Zahl der Arbeitnehmer des Start-ups mit der Rechtsform EU Inc., den Mitgliedstaat, in dem sie beschäftigt sind, sowie Angaben zu etwaigen ausstehenden Lohn-, Renten- oder Sozialversicherungsansprüchen;

Or. en

Änderungsantrag 208

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 3 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ec) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Start-up mit der Rechtsform EU Inc. gegenüber welchen Gläubigern mit Verpflichtungen aus Arbeitsverhältnissen, Pensionsverpflichtungen, Steuerschulden, Sozialversicherungsbeiträgen oder Zahlungen an Lieferanten im Verzug ist;

Or. en

Änderungsantrag 209

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 3 – Buchstabe e d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ed) eine Erklärung der Geschäftsführer, dass die im Antrag enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen vollständig und richtig sind und

keine wesentlichen für das Abwicklungsverfahren relevanten Informationen verschwiegen wurden;

Or. en

Änderungsantrag 210

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 3 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ee) Angaben zu jeder Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes, die in den sechs Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung eines vereinfachten Abwicklungsverfahrens durchgeführt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 3 – Buchstabe e f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ef) sofern der Antrag von dem Start-up mit der Rechtsform EU Inc. gestellt wird, Angaben zu den verfügbaren finanziellen Mitteln und zu sonstigen Möglichkeiten, mit denen die Kosten des Verfahrens voraussichtlich gedeckt werden;

Or. en

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 3 – Buchstabe e g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eg) Angaben zu Insolvenzverfahren, präventiven Restrukturierungsverfahren oder Aussetzungen von Einzelvollstreckungsmaßnahmen, die in den drei Jahren vor dem Antrag in Bezug auf das Start-up mit der Rechtsform EU Inc. eröffnet wurden;

Or. en

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Angabe, ob für eine bestimmte Forderung eine dingliche Sicherheit oder ein Eigentumsvorbehalt ***geltend gemacht wird*** und, wenn ja, welche Vermögenswerte Gegenstand der Sicherheit sind.	f) Angabe, ob für eine bestimmte Forderung eine dingliche Sicherheit oder ein Eigentumsvorbehalt ***besteht*** und, wenn ja, welche Vermögenswerte Gegenstand der Sicherheit sind.

Or. en

Änderungsantrag 214

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission legt das in Absatz 3 genannte Standardformular im Wege von Durchführungsrechtsakten bis zum [Amt für Veröffentlichungen: der letzte Tag des ***24.*** Monats, der auf den Tag	(4) Die Kommission legt das in Absatz 3 genannte Standardformular im Wege von Durchführungsrechtsakten bis zum [Amt für Veröffentlichungen: der letzte Tag des ***6.*** Monats, der auf den Tag

des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt] fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 107 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.	des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt] fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 107 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
	Or. en

Änderungsantrag 215

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Gericht oder die zuständige Behörde entscheidet unverzüglich über den Antrag auf Eröffnung eines vereinfachten Abwicklungsverfahrens sowie über den Antrag, dass gemäß Artikel 90 Absatz 2 kein Insolvenzverwalter bestellt wird.	Das Gericht oder die zuständige Behörde entscheidet unverzüglich***, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung,*** über den Antrag auf Eröffnung eines vereinfachten Abwicklungsverfahrens sowie über den Antrag, dass gemäß Artikel 90 Absatz 2 kein Insolvenzverwalter bestellt wird.
	Or. en

Änderungsantrag 216

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das Gericht oder die zuständige Behörde kann den Schuldner auffordern, nach Artikel 92 übermittelte unvollständige oder unrichtige Angaben vor der Entscheidung über die Eröffnung des vereinfachten Abwicklungsverfahrens zu ergänzen oder zu berichtigen. Hat der Schuldner vorsätzlich oder fahrlässig wesentliche falsche oder irreführende Angaben gemacht, so kann das Gericht oder die zuständige Behörde den Antrag ablehnen oder ungeachtet des Artikels 90 Absatz 2 einen Insolvenzverwalter

bestellen.

Or. en

Änderungsantrag 217

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 94

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 94	Artikel 94
Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen	Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen
Schuldnern wird die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen von Rechts wegen oder auf Entscheidung des Gerichts oder der zuständigen Behörde, das beziehungsweise die das Verfahren durchführt, gewährt.	***(1)*** Schuldnern wird die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen von Rechts wegen oder auf Entscheidung des Gerichts oder der zuständigen Behörde, das beziehungsweise die das Verfahren durchführt, gewährt.
	(2) Die Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen gilt nicht für Forderungen von Arbeitnehmern. Abweichend von Satz 1 können die Mitgliedstaaten Absatz 1 auf Forderungen von Arbeitnehmern anwenden, sofern und soweit sie sicherstellen, dass die Zahlung dieser Forderungen im Rahmen präventiver Restrukturierungsrahmen mit einem Schutzniveau gewährleistet ist, das mindestens dem Schutzniveau entspricht, das ohne eine Aussetzung bestehen würde.

Or. en

Änderungsantrag 218

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 95 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird ein vereinfachtes Insolvenzverfahren eröffnet, erstellt der Insolvenzverwalter oder in Ermangelung dessen der Schuldner ein Verzeichnis der Gläubiger und Forderungen.	(1) Wird ein vereinfachtes Insolvenzverfahren eröffnet, erstellt der Insolvenzverwalter oder in Ermangelung dessen der Schuldner ein Verzeichnis der Gläubiger und Forderungen***, einschließlich aller Arbeitnehmer und ihrer ausstehenden Lohn-, Gehalts- und Rentenansprüche sowie Steuern und – soweit nach nationalem Recht vorgeschrieben – Sozialversicherungsbeiträge***.

Or. en

Änderungsantrag 219

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 95 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Insolvenzverwalter oder in Ermangelung dessen das Gericht oder die zuständige Behörde setzt alle bekannten Gläubiger im Wege individueller Mitteilungen von dem in Absatz 1 genannten Verzeichnis in Kenntnis und gibt die Frist für die Erhebung von Einwänden oder Bedenken an. Die Forderungen gegen den im Verzeichnis aufgeführten Schuldner gelten als angemeldet, ohne dass die betroffenen Gläubiger weitere Maßnahmen ergreifen müssen.	(2) Der Insolvenzverwalter oder in Ermangelung dessen das Gericht oder die zuständige Behörde setzt alle bekannten Gläubiger***, einschließlich der Arbeitnehmer und, soweit anwendbar, derer Vertreter,*** im Wege individueller Mitteilungen von dem in Absatz 1 genannten Verzeichnis in Kenntnis und gibt die Frist für die Erhebung von Einwänden oder Bedenken an. Die Forderungen gegen den im Verzeichnis aufgeführten Schuldner gelten als angemeldet, ohne dass die betroffenen Gläubiger weitere Maßnahmen ergreifen müssen.

Or. en

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 95 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Jeder Gläubiger kann Forderungen, die nicht in dem in Absatz 1 genannten Verzeichnis aufgeführt sind, innerhalb einer im nationalen Recht festgelegten Frist, die ***30*** Tage ab dem Eingang der in Absatz 2 genannten individuellen Mitteilung oder ab der Veröffentlichung der Eröffnung des vereinfachten Abwicklungsverfahrens im Insolvenzregister nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, nicht überschreiten darf, anmelden oder innerhalb dieser Frist Einwände oder Bedenken gegen die in dem Verzeichnis aufgeführten Forderungen erheben.	(3) Jeder Gläubiger kann Forderungen, die nicht in dem in Absatz 1 genannten Verzeichnis aufgeführt sind, innerhalb einer im nationalen Recht festgelegten Frist, die ***60*** Tage ab dem Eingang der in Absatz 2 genannten individuellen Mitteilung oder ab der Veröffentlichung der Eröffnung des vereinfachten Abwicklungsverfahrens im Insolvenzregister nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, nicht überschreiten darf, anmelden oder innerhalb dieser Frist Einwände oder Bedenken gegen die in dem Verzeichnis aufgeführten Forderungen erheben.

Or. en

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 95 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Über die strittigen Forderungen entscheidet unverzüglich das Gericht oder die zuständige Behörde. Das Gericht oder die zuständige Behörde kann beschließen, das vereinfachte Abwicklungsverfahren in Bezug auf unbestrittene Forderungen fortzusetzen.	(5) Über die strittigen Forderungen entscheidet unverzüglich das Gericht oder die zuständige Behörde. Das Gericht oder die zuständige Behörde kann beschließen, das vereinfachte Abwicklungsverfahren in Bezug auf unbestrittene Forderungen fortzusetzen. ***Eine Forderung gilt nicht als unbestritten, wenn der betreffende Gläubiger die in Absatz 2 genannte individuelle Mitteilung nicht erhalten hat.***

Or. en

Änderungsantrag 222

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 96 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Vermögenswerte der Insolvenzmasse sind von so geringem Wert, ***dass*** die mit ihrer Veräußerung und der Ausschüttung des Erlöses verbundenen Kosten oder der damit verbundene Verwaltungsaufwand nicht gerechtfertigt wären.	b) Die Vermögenswerte der Insolvenzmasse sind von so geringem Wert ***oder lassen voraussichtlich einen Nettoerlös erwarten, der niedriger ist als die Kosten ihrer Erhaltung, Verwaltung, Dekontaminierung, Entsorgung oder Veräußerung***, ***sodass*** die mit ihrer Veräußerung und der Ausschüttung des Erlöses verbundenen Kosten oder der damit verbundene Verwaltungsaufwand nicht gerechtfertigt wären.

Or. en

Änderungsantrag 223

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 96 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Nimmt der Insolvenzverwalter die Verwertung des Vermögens des Schuldners gemäß Absatz 1 vor, so gibt er auch die Art und Weise der Verwertung an. Für die Veräußerung eines Vermögenswerts des Schuldners nutzt der Insolvenzverwalter das in Artikel 97 genannte elektronische Auktionssystem, es sei denn, dies ist angesichts der Art des Vermögenswerts oder der Umstände des Verfahrens nicht geeignet.	(3) Nimmt der Insolvenzverwalter die Verwertung des Vermögens des Schuldners gemäß Absatz 1 vor, so gibt er auch die Art und Weise der Verwertung an. Für die Veräußerung eines Vermögenswerts des Schuldners nutzt der Insolvenzverwalter das in Artikel 97 genannte elektronische Auktionssystem, es sei denn, dies ist angesichts der Art des Vermögenswerts oder der Umstände des Verfahrens nicht geeignet. ***Der Insolvenzverwalter stellt sicher, dass durch die Art der Verwertung der Wert der Insolvenzmasse bestmöglich ausgeschöpft wird.***

Or. en

Änderungsantrag 224

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 97 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat stellt bis zum [Amt für Veröffentlichungen: der letzte Tag ***des 24. Monats, der auf den Tag des Inkrafttretens dieser*** Verordnung ***folgt***] sicher, dass in seinem Hoheitsgebiet eine oder mehrere elektronische Auktionsplattformen eingerichtet und gewartet werden, die für die Veräußerung der Vermögenswerte der Insolvenzmasse des ***innovativen*** Start-ups mit der Rechtsform EU Inc. im vereinfachten Abwicklungsverfahren vorgesehen sind.	(1) Jeder Mitgliedstaat stellt bis zum [Amt für Veröffentlichungen: der letzte Tag ***vor Geltungsbeginn der vorliegenden*** Verordnung] sicher, dass in seinem Hoheitsgebiet eine oder mehrere elektronische Auktionsplattformen eingerichtet und gewartet werden, die für die Veräußerung der Vermögenswerte der Insolvenzmasse des Start-ups mit der Rechtsform EU Inc. im vereinfachten Abwicklungsverfahren vorgesehen sind. ***Die Nutzung solcher Plattformen schließt die Anwendung anderer Veräußerungsmethoden nicht aus, sofern diese besser geeignet sind, den Wert der Insolvenzmasse bestmöglich auszuschöpfen.***

Or. en

Änderungsantrag 225

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 98 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission richtet ein System für die Vernetzung der in Absatz 97 genannten nationalen elektronischen Auktionssysteme im Wege von ***bis zum [Amt für Veröffentlichungen: der letzte Tag des 36. Monats, der auf den Tag des Inkrafttretens*** dieser Verordnung ***folgt***] zu erlassenden ***Durchführungsrechtsakten*** ein. Das System besteht aus nationalen elektronischen Auktionssystemen, die über das Europäische Justizportal verknüpft	(1) Die Kommission richtet ein System für die Vernetzung der in Artikel 97 genannten nationalen elektronischen Auktionssysteme im Wege von ***gemäß Artikel 106b bis zum [Amt für Veröffentlichungen: der letzte Tag vor dem Beginn der Anwendbarkeit*** dieser Verordnung] zu erlassenden ***delegierten Rechtsakten*** ein. Das System besteht aus nationalen elektronischen Auktionssystemen, die über das

sind, das als zentraler elektronischer Zugangspunkt im System dient. Das System stellt in allen Amtssprachen der Union Informationen über alle auf nationalen elektronischen Auktionsplattformen angekündigten Auktionsverfahren bereit, ermöglicht Suchen zwischen diesen Verfahren und enthält Hyperlinks zu den Seiten der nationalen Systeme, auf denen Angebote direkt eingereicht werden können.	Europäische Justizportal verknüpft sind, das als zentraler elektronischer Zugangspunkt im System dient. Das System stellt in allen Amtssprachen der Union Informationen über alle auf nationalen elektronischen Auktionsplattformen angekündigten Auktionsverfahren bereit, ermöglicht Suchen zwischen diesen Verfahren und enthält Hyperlinks zu den Seiten der nationalen Systeme, auf denen Angebote direkt eingereicht werden können.

Or. en

Änderungsantrag 226

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 98 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission legt im Wege von ***Durchführungsrechtsakten*** die technischen Spezifikationen und Verfahren fest, die für die Vernetzung der nationalen elektronischen Auktionssysteme der Mitgliedstaaten erforderlich sind, und legt Folgendes fest:	(2) Die Kommission legt im Wege von ***gemäß Artikel 106b erlassenen delegierten Rechtsakten*** die technischen Spezifikationen und Verfahren fest, die für die Vernetzung der nationalen elektronischen Auktionssysteme der Mitgliedstaaten erforderlich sind, und legt Folgendes fest:

Or. en

Änderungsantrag 227

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 98 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 107 genannten Prüfverfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 228

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 102 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person, löst die Entscheidung über den Abschluss des vereinfachten Abwicklungsverfahrens die einschlägigen Maßnahmen nach nationalem Recht aus, die zum Verlust der Rechtspersönlichkeit des ***innovativen*** Start-ups mit der Rechtsform EU Inc. führen.	(2) Handelt es sich bei dem Schuldner um eine juristische Person, löst die Entscheidung über den Abschluss des vereinfachten Abwicklungsverfahrens die einschlägigen Maßnahmen nach nationalem Recht aus, die zum Verlust der Rechtspersönlichkeit des Start-ups mit der Rechtsform EU Inc. führen.

Or. en

Änderungsantrag 229

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sofern dies nicht objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, behandeln die Mitgliedstaaten Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. hinsichtlich aller Aspekte ihrer Tätigkeiten und Geschäftsbereiche nicht weniger günstig als ***andere*** Kapitalgesellschaften, die nach ihrem nationalen Recht gegründet wurden.	(1) Sofern dies nicht objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, behandeln die Mitgliedstaaten Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. hinsichtlich aller Aspekte ihrer Tätigkeiten und Geschäftsbereiche nicht weniger günstig als ***die anderen in Artikel 1a Absatz 4 genannten maßgeblichen*** Kapitalgesellschaften, die nach ihrem nationalen Recht gegründet wurden.

Or. en

Änderungsantrag 230

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Anforderung, über einen örtlichen Vertreter oder eine physische Präsenz in diesem Mitgliedstaat zu verfügen, um ein Verfahren abzuschließen, das für die Aufnahme oder Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder für die Erteilung einer Genehmigung erforderlich ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 231

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel XI a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Kapital XIa
	STREITBEILEGUNG
	Artikel 103a
	Außergerichtliche Streitbeilegung
	(1) In Angelegenheiten, die eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. betreffen, haben die Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. und andere Gesellschaften, die mit einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. in einer Geschäftsbeziehung stehen, Zugang zur außergerichtlichen Streitbeilegung bei Streitigkeiten zwischen Geschäftspartnern; ausgenommen sind Streitigkeiten über die Arbeitnehmermitbestimmung.
	(2) Beide Parteien arbeiten nach Treu und Glauben mit der ausgewählten zertifizierten außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle zusammen, um die Streitigkeit beizulegen. Die Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung hindert die Parteien nicht daran, ihr Recht auf Zugang zu den Gerichten

auszuüben.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. und andere Gesellschaften, die mit einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. in einer Geschäftsbeziehung stehen, Zugang zu wirksamen, unparteiischen und zügigen Mechanismen der außergerichtlichen Streitbeilegung haben, die von einer zertifizierten Stelle für außergerichtliche Streitbeilegung durchgeführt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten zertifizieren auf Antrag und für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren, der verlängert werden kann, eine Stelle, wenn diese nachgewiesen hat, dass sie sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) sie ist unparteiisch und unabhängig, einschließlich finanzieller Unabhängigkeit;

b) sie verfügt über die erforderliche Sachkunde in gesellschaftsrechtlichen Fragen, sodass sie wirksam zur Beilegung einer Streitigkeit beitragen kann;

c) ihre Mitglieder werden auf eine Weise vergütet, die nicht mit dem Ergebnis des Verfahrens im Zusammenhang steht;

d) die von ihr angebotene außergerichtliche Streitbeilegung ist über elektronische Kommunikationstechnologien leicht zugänglich, ermöglicht die Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens und die Online-Übermittlung der erforderlichen Belege und bietet die Möglichkeit, das Verfahren digital durchzuführen;

e) die Stelle akzeptiert und kann sowohl innerstaatliche als auch grenzüberschreitende Streitigkeiten bearbeiten;

f) sie ist in der Lage, Streitigkeiten zügig sowie effizient und kostengünstig beizulegen und gegebenenfalls beschleunigte Verfahren vorzusehen

sowie das Verfahren neben mindestens einer der Amtssprachen der Organe der Union auch in englischer Sprache durchzuführen;

g) die angebotene außergerichtliche Streitbeilegung erfolgt nach klaren und fairen Verfahrensregeln, die leicht und öffentlich zugänglich sind und die mit dem geltenden Recht vereinbar sind.

Die zugelassenen außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen stellen den Parteien innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch 90 Kalendertage nach Eingang der Beschwerde, ihre Entscheidungen zur Verfügung. Im Fall hochkomplexer Streitfälle kann die zugelassene außergerichtliche Streitbeilegungsstelle den Zeitraum von 90 Kalendertagen nach eigenem Ermessen um einen weiteren Zeitraum verlängern, der 90 Tage nicht überschreiten darf, sodass sich die maximale Gesamtdauer auf 180 Tage beläuft. Die Entscheidung und alle einschlägigen Informationen werden der zentralen digitalen EU-Plattform übermittelt und dort öffentlich zugänglich gemacht.

(5) Die Behörde des Mitgliedstaats, die eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zugelassen hat, widerruft diese Zulassung, wenn er infolge einer Untersuchung, die er auf eigene Initiative oder aufgrund von von Dritten erhaltenen Informationen durchführt, feststellt, dass die betreffende außergerichtliche Streitbeilegungsstelle die in Absatz 4 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Bevor sie diese Zulassung widerruft, gibt die Behörde des Mitgliedstaats dieser Stelle Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen seiner Untersuchung und zu dem beabsichtigten Widerruf der Zulassung der außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle zu äußern.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen klare

Informationen über Gebühren, Kosten und gegebenenfalls verfügbare finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit Mechanismen der außergerichtlichen Streitbeilegung bereit.

(7) Dieser Artikel lässt die Richtlinie 2013/11/EU sowie die nach dieser Richtlinie eingerichteten Verfahren und Stellen für die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten unberührt.

Artikel 103b

Gerichtliche Streitbeilegung

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, Gerichte, Kammern oder Spruchkörper zu benennen, die für Streitigkeiten in Angelegenheiten zuständig sind, welche Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. betreffen; ausgenommen sind Streitigkeiten über die Arbeitnehmermitbestimmung.

(2) Bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Tag des Beginns der Anwendbarkeit dieser Verordnung] erlässt die Kommission Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur gerichtlichen Streitbeilegung in Angelegenheiten, die Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. betreffen. Die Leitlinien können die Mitgliedstaaten insbesondere dazu anhalten, besondere Verfahrensregelungen oder kurze Fristen für Gerichtsverfahren vorzusehen, an denen Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. beteiligt sind, einschließlich Verfahren mit digitaler Fallbearbeitung, elektronischer Einreichung, elektronischer Verfahrensverfolgung und virtuellen Verhandlungen sowie einer Verfahrensführung in englischer Sprache.

(3) In den in Absatz 2 genannten Leitlinien kann vorgesehen werden, dass die zuständigen Gerichte eine spezialisierte und kontinuierliche Fortbildung im Gesellschaftsrecht der

Union und zur Anwendung dieser Verordnung sowie eine Fortbildung zur Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse erhalten. In den Leitlinien kann ferner unter der Verantwortung der Kommission zur regelmäßigen Durchführung von Treffen zwischen Richtern angeregt werden, um Entwicklungen im Gesellschaftsrecht im Zusammenhang mit dieser Verordnung zu erörtern, eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen und den Austausch bewährter Verfahren zu fördern.

(4) Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die Kommission regelmäßig über die aufgrund der in Absatz 2 genannten Leitlinien ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(5) Die in Absatz 2 genannten Leitlinien sind unter Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz und der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten auszuarbeiten.

Artikel 103c

Öffentliche Datenbank über die Rechtsprechung der Union und der Mitgliedstaaten zu Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc.

(1) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen jedes rechtskräftige Urteil ihrer nationalen Gerichte zu Verfahren nach dieser Verordnung in einem leicht zugänglichen elektronischen Format. Die Veröffentlichung eines solchen Urteils erfolgt nach Maßgabe des nationalen Rechts.

(2) Die Kommission richtet eine Datenbank, die leicht öffentlich zugänglich ist und pflegt diese. Sie enthält die in Absatz 1 genannten Urteile sowie Fundstellen einschlägiger Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union.

(3) Die öffentliche Datenbank ist über die von der Kommission gemäß Artikel 103d eingerichtete zentrale digitale Plattform

zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 232

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel XI b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Kapitel XIb
	DIGITALE PLATTFORM FÜR EU INC.
	Artikel 103d
	Digitale Plattform für EU Inc.
	(1) Die Kommission richtet eine digitale Plattform für EU Inc. mit offenem Zugang ein und pflegt diese. Auf dieser Plattform werden leicht zugängliche und öffentlich verfügbare Informationen für Gesellschaften, Investoren und andere relevante Interessenträger, einschließlich Gewerkschaften, Wissenschaft und Rechtspraktikern, bereitgestellt. Zu diesem Zweck wird der Kommission die Befugnis übertragen, bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: letzter Tag des sechsten Monats nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 107 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Spezifikationen der digitalen Plattform für EU Inc. zu erlassen.
	(2) Die digitale Plattform für EU Inc. ist interoperabel mit dem europäischen Justizportal, dem System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) und der in Artikel 15 genannten zentralen EU-Schnittstelle und mit diesen verbunden.
	(3) Die Kommission stellt in allen Amtssprachen der Union elektronisch Informationen und praktische Leitlinien

zu den für Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. geltenden Vorschriften bereit, einschließlich des einschlägigen nationalen Rechts für jede in Artikel 1a Absatz 4 genannte maßgebliche nationale Rechtsform in jedem Mitgliedstaat, ergänzt durch:

a) Schritt-für-Schritt-Anleitungen für die Eintragung;

b) Informationen über verfügbare Mechanismen der außergerichtlichen Streitbeilegung und der gerichtlichen Streitbeilegung;

c) Informationen über Finanzierungs- und Investitionsmöglichkeiten.

(4) Die digitale Plattform für EU Inc. ist interoperabel mit der in Artikel 103a genannten öffentlichen Datenbank über die Rechtsprechung der Union und der Mitgliedstaaten zu Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc., die Bestandteil der digitalen Plattform ist. Die Kommission stellt hochwertige Werkzeuge für die maschinelle Übersetzung bereit und entwickelt ein KI-gestütztes Such- und Analyseinstrument sowie ein Benachrichtigungssystem für Änderungen nationaler Rechtsvorschriften, die Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 233

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Rechtsform EU Inc. missbräuchlich genutzt wird, um Verpflichtungen nach dem Unionsrecht oder nationalen Recht in Bezug auf gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegte

Löhne, Sozialversicherungsbeiträge, Steuern oder andere zwingende arbeitsrechtliche Schutzvorschriften zu umgehen;

Or. en

Änderungsantrag 234

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Gesellschaftsstrukturen künstlich gestaltet werden, einschließlich der Gründung von Briefkastengesellschaften oder der Aufspaltung von Unternehmen in Ketten sowie der Gestaltung von Beschäftigungsverhältnissen, der Zuweisung von Arbeitskräften oder der Festlegung des satzungsmäßigen Sitzes, der Hauptverwaltung oder der Hauptniederlassung, um Mitbestimmungs-, Vertretungs-, Unterrichtungs- oder Anhörungsrechte auf Unternehmensebene nach dem Unionsrecht oder nationalen Recht zu vermeiden oder zu umgehen;

Or. en

Änderungsantrag 235

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) falsche, unvollständige oder irreführende Angaben über die Zahl, den Beschäftigungsort oder den Beschäftigungsstatus der Arbeitnehmer gemacht werden, soweit diese Angaben für die Bestimmung der

Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer oder der Verpflichtungen nach dem Unionsrecht oder nationalen Arbeits- und Sozialversicherungsrecht von Bedeutung sind;

Or. en

Änderungsantrag 236

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dd) die nach dieser Verordnung oder nach dem durch diese Verordnung bestimmten anwendbaren nationalen Recht vorgeschriebenen Regelungen über die Arbeitnehmermitbestimmung nicht eingeführt, aufrechterhalten, aktualisiert oder eingehalten werden;

Or. en

Änderungsantrag 237

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe d e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	de) EU-ESO- oder EU-ESOP-Programme oder andere Vergütungsregelungen genutzt werden, um die übliche Vergütung zu ersetzen, Verpflichtungen in Bezug auf Löhne, Sozialversicherungsbeiträge oder Steuern zu umgehen, die Vergütung unter das gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegte Niveau zu senken oder auf andere Weise Verpflichtungen zum Schutz der Arbeitnehmer nach dem Unionsrecht oder nationalen Recht zu umgehen.

Or. en

Änderungsantrag 238

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wurde durch eine bestandskräftige behördliche oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ein schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen eine der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen festgestellt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc., ihre Gründer, ihre Geschäftsführer und gegebenenfalls juristische Personen, die die Kontrolle über die Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. ausüben, nach dieser Verordnung keine neue Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. gründen dürfen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden befugt sind, der Gesellschaft die Rechtsform EU Inc. zu entziehen und sie zu verpflichten, sich in eine nationale Rechtsform umzuwandeln oder ein ordentliches Abwicklungsverfahren durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 239

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Soweit dies zur Verhinderung von Schäden durch die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten zwingend erforderlich ist,

stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden und Gerichte einstweilige Anordnungen, gerichtliche Anordnungen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen anordnen können.

Or. en

Änderungsantrag 240

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 106a
	Verhinderung von Missbrauch und Umgehung
	(1) Eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. darf nicht zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken oder zur Umgehung von Rechten, Verpflichtungen oder Schutzvorkehrungen genutzt werden, die nach dem Unionsrecht oder nationalen Recht vorgesehen sind.
	Insbesondere darf eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. nicht in einer Weise genutzt werden, durch die die nach dem Unionsrecht oder nationalen Recht geschützten Rechte und Interessen von Arbeitnehmern, Gläubigern und Minderheitsaktionären beeinträchtigt werden.
	(2) Eine EU Inc. darf nicht dazu genutzt werden, Arbeitnehmern die Mitbestimmungsrechte auf Unternehmensebene zu entziehen oder sie ihnen vorzuenthalten.
	Von einer nach Unterabsatz 1 unzulässigen Nutzung ist auszugehen, wenn die Zahl der Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat den nationalen Schwellenwert für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene überschreitet und in der EU Inc. kein

gleichwertiges Mitbestimmungsniveau vorgesehen ist. Wurden Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer unter Verstoß gegen diesen Artikel umgangen, so gelten die nationalen Vorschriften über die Arbeitnehmermitbestimmung des Mitgliedstaats, dessen nationaler Schwellenwert überschritten wurde, entsprechend.

(3) Wurden die nationalen Schwellenwerte von mehr als einem Mitgliedstaat überschritten, so gelten entsprechend die nationalen Vorschriften, die den höchsten Anteil von Arbeitnehmervertretern vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 241

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 106b
	Ausübung der Befugnisübertragung
	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
	(2) Die Befugnis zum Erlass der in diesem Artikel genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen

einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 1a, 7, 8, 34, 35 und 98 kann vom Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein nach diesem Artikel erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 242

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission führt bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Datum = ***fünf*** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] eine Bewertung der Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung des Berichts erforderlichen Informationen.	Die Kommission führt bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Datum = ***drei*** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] eine Bewertung der Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Ausarbeitung des Berichts erforderlichen Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 243

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dem Bericht der Kommission werden insbesondere die Einführung der neuen Rechtsform EU Inc., ***die Art und Weise, wie die*** Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. ***gegründet wurden, und die Zahl der über die zentrale EU-Schnittstelle und mit*** harmonisierten ***Mustern erfolgten Gründungen bewertet.***	In dem Bericht der Kommission werden insbesondere ***folgende Aspekte bewertet:***
	a) die Einführung der neuen Rechtsformen EU Inc. ***und EU Inc. SO, einschließlich der Zahl der gegründeten*** Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. ***und EU Inc. SO, der Art und Weise ihrer Gründung sowie des Umfangs der Nutzung der*** harmonisierten ***Muster für die***

standardisierten Gesellschaftsstatuten;

b) das Ausmaß, in dem die Rechtsform EU Inc. die Gründung, die grenzüberschreitende Skalierung und die Geschäftstätigkeit innovativer und wachstumsorientierter Unternehmen im Binnenmarkt erleichtert hat;

c) ob die Liste der Wirtschaftszweige in Anhang II weiterhin geeignet ist, sicherzustellen, dass die Rechtsform EU Inc. auf innovative und wachstumsorientierte Unternehmen ausgerichtet bleibt und gleichzeitig einem Missbrauch dieser Rechtsform vorbeugt;

d) die Anwendung und Wirksamkeit der Bestimmungen über die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene, insbesondere:

i. das Zusammenspiel zwischen der durch diese Verordnung eingeführten Regelung über die Beteiligung der Arbeitnehmer und den nationalen Regelungen zur Arbeitnehmermitbestimmung;

ii. ob die Verordnung zu Regulierungsarbitrage, zur Umgehung von Vorschriften über die Arbeitnehmermitbestimmung oder zu einer künstlichen Aufspaltung von Unternehmen oder Unternehmensgruppen geführt hat, um Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Arbeitnehmermitbestimmung zu vermeiden;

e) das Ausmaß, in dem die Verordnung den Zugang von Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. zu Finanzierungen, insbesondere durch Risikokapital, institutionelle Anleger und andere Finanzierungsquellen, verbessert hat;

f) ob die Verordnung die Rechts-, Verwaltungs- und Befolgungskosten für grenzüberschreitend tätige Unternehmen verringert hat;

g) die Anwendung des Artikels 103c über die öffentliche Datenbank zur

Rechtsprechung der Union und der Mitgliedstaaten zu Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc., insbesondere:

i. die Funktionsweise der Datenbank;

ii. die Zahl der von den einzelnen Mitgliedstaaten veröffentlichten Urteile sowie die Zahl der über die Datenbank zugänglich gemachten Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union zu Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc.;

iii. ob die Datenbank auf das europäische Gesellschaftsrecht in systematischerer Weise ausgeweitet werden könnte;

iv. das Ausmaß, in dem die Datenbank zur Transparenz, Zugänglichkeit sowie zur einheitlichen Auslegung und Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union beiträgt;

h) die Funktionsweise und den Inhalt der digitalen Plattform für EU Inc.

Dem in Unterabsatz 1 genannten Bericht sind gegebenenfalls ein oder mehrere Gesetzgebungsvorschläge beizufügen. Diese Vorschläge können insbesondere Folgendes vorsehen:

- die Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Gesellschaftsrecht zur Bereitstellung frei zugänglicher und vergleichbarer Informationen über die Unternehmensregulierung in den Mitgliedstaaten in allen Amtssprachen der Union;

- einen harmonisierten Rahmen für eigenkapitalähnliche Fremdkapitalinstrumente, der es Anlegern ermöglicht, Unternehmen langfristiges Kapital bereitzustellen, ohne Eigentums- oder Kontrollrechte zu erwerben, einschließlich der mit diesen Instrumenten verbundenen Insolvenzvorschriften.

Or. en

Änderungsantrag 244

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Alle ***fünf*** Jahre ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Datum = ***fünf*** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] überprüft die Kommission den in Artikel 16 Absatz 2 genannten Betrag anhand des gemäß der Verordnung (EU) 2016/792 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Harmonisierten Verbraucherpreisindexes (HVPI).	(2) Alle ***zwei*** Jahre ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Datum = ***drei*** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] überprüft die Kommission den in Artikel 16 Absatz 2 genannten Betrag anhand des gemäß der Verordnung (EU) 2016/792 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Harmonisierten Verbraucherpreisindexes (HVPI).

Or. en

Änderungsantrag 245

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ANHANG	ANHANG ***I***

Or. en

Änderungsantrag 246

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG Ia
	Liste der Wirtschaftszweige, die vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind

Liste der Wirtschaftszweige, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie voraussichtlich kein neues oder verbessertes Produkt, keine neue oder verbesserte Dienstleistung und kein neues oder verbessertes Verfahren entwickeln, die sich erheblich von früheren Ausführungen unterscheiden und potenziellen Nutzern zur Verfügung gestellt werden; ausgedrückt anhand des einschlägigen Codes der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE):

(1) Baugewerbe/Bau

(2) Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln

(3) Bewirtungsdienste

(4) Güterbeförderung im Straßenverkehr

(5) Heime, ohne Erholungs- und Ferienheime

(6) Schlachten und Fleischverarbeitung

(7) Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die Wettbewerbsfähigkeit Europas beruht auf seiner Innovationsfähigkeit. Diese beginnt mit öffentlichen Investitionen im Rahmen eines starken und eigenständigen Programms „Horizont Europa“. Ob aus Ideen marktfähige Innovationen werden, hängt jedoch gleichermaßen von strukturellen Rahmenbedingungen ab, die Europa bislang nicht in vollem Umfang geschaffen hat, sowie von seiner Fähigkeit, private Investitionen anzuziehen. Die Union benötigt ein offenes und förderliches Umfeld für Start-ups sowie ausreichend Risikokapital für Scale-ups. Erforderlich sind außerdem der Schutz vor unlauterem Wettbewerb aus Drittländern sowie der Schutz vor der unfreiwilligen Verlagerung von Innovationen, die mit europäischen öffentlichen Mitteln finanziert wurden. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, das Potenzial des Binnenmarkts für Start-ups und Scale-ups auszuschöpfen. Mit der Schaffung einer gesamteuropäischen Gesellschaftsform für Start-ups und Scale-ups erhält Europa die Möglichkeit, ein Qualitätssiegel für Innovatoren, hochqualifizierte Arbeitskräfte und Investoren zu schaffen. Die EU Inc. muss zu diesem Qualitätssiegel werden. Hierfür bedarf es der Rechtssicherheit für die neu geschaffene Gesellschaftsform, ihrer automatischen Anerkennung und einheitlicher Standards, digitaler Verfahren sowie eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Liberalisierung und dem Schutz öffentlicher Interessen, insbesondere der Arbeitnehmer sowie der sozialen Rechte.

Wahl der Rechtsgrundlage

Die von der Kommission gewählte Rechtsgrundlage für den Vorschlag lotet die Grenzen der Zuständigkeiten der Union aus. Es ist fraglich, ob die Schaffung einer neuen Gesellschaftsform der geeignete Anlass hierfür ist, da die Wahl der Rechtsgrundlage wichtige Fragen der Rechtssicherheit für Gesellschaften aufwirft, die sich für diese Rechtsform entscheiden. Das mit dem Vorschlag verfolgte Ziel ist zwar zu begrüßen, seine rechtliche Ausgestaltung bedarf jedoch einer sorgfältigen Prüfung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Parlament in seinem Initiativbericht (INL) zuvor eine vollständig harmonisierende Richtlinie auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV in Verbindung mit Artikel 50 AEUV vorgeschlagen hatte, die eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit ermöglicht und der bisherigen Praxis bei der Harmonisierung des europäischen Gesellschaftsrechts entspricht. Artikel 50 AEUV sieht als *lex specialis* den Erlass von Richtlinien vor. Die Kommission hat sich demgegenüber dafür entschieden, Artikel 114 AEUV als alleinige Rechtsgrundlage heranzuziehen, um das Erfordernis der Einstimmigkeit nach Artikel 352 AEUV zu umgehen und den Erlass einer Verordnung zu ermöglichen. Dies stellt eine erhebliche Abkehr von den bisherigen Ansätzen zur Harmonisierung des europäischen Gesellschaftsrechts dar. Die Kommission legt die Beweggründe dafür, einen Vorschlag im Bereich des Gesellschaftsrechts ausschließlich auf Artikel 114 Absatz 1 AEUV zu stützen, nicht dar, obwohl diese Rechtsgrundlage gegenüber spezielleren Rechtsgrundlagen der Verträge, wie etwa Artikel 50 AEUV, ausdrücklich nachrangig ist. Angesichts der von den Organen der Union gesetzten zeitlichen Vorgaben hat der Berichterstatter zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen der Rechtsgrundlage vorgeschlagen, weist jedoch ausdrücklich auf seine diesbezüglichen Bedenken hin.

Anwendungsbereich

Der Entwurf eines Berichts des Berichterstatters beruht auf der Überzeugung, dass die Wettbewerbsfähigkeit Europas und die soziale Dimension Europas einander gegenseitig stärken. Ziel dieses Entwurfs eines Berichts ist daher die Schaffung eines gesellschaftsrechtlichen Rahmens, der eine digitale und zügige Gründung von Gesellschaften, einen einfachen Zugang zu Investitionen mit Vertrauen, eine verantwortungsvolle Unternehmensführung sowie starke und wirksame soziale Schutzvorkehrungen miteinander verbindet.

Ein neuer Artikel über den Anwendungsbereich ersetzt den bisherigen Artikel 4 des Vorschlags. Mit dem neuen Artikel werden nicht nur das Verhältnis zwischen der Verordnung, den Gesellschaftsstatuten und dem zwingenden nationalen Recht klargestellt, sondern auch das auf einzelne Arbeitsverträge anwendbare Recht bestimmt und klargestellt, dass die Verordnung nicht zu einer Verringerung der Rechte oder des Schutzes der Arbeitnehmer führen darf, einschließlich des Streikrechts sowie der Rechte auf Tarifverhandlungen und kollektive Maßnahmen nach nationalem Recht oder nationaler Praxis. Im Einklang mit dem Ziel der Verordnung, einen Rechtsrahmen für innovative Unternehmen zu schaffen, ohne auf rechtlich unbestimmte Begriffe wie „innovativ“ zurückzugreifen, ist in dem neuen Artikel vorgesehen, dass eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. nicht gegründet werden darf, wenn ihr Unternehmensgegenstand in der Ausübung einer in einem neuen Anhang II der Verordnung aufgeführten wirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Dieser Anhang enthält eine Liste von Wirtschaftszweigen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie voraussichtlich kein neues oder verbessertes Produkt, keine neue oder verbesserte Dienstleistung und kein neues oder verbessertes Verfahren entwickeln, die sich erheblich von früheren Ausführungen unterscheiden und potenziellen Nutzern zur Verfügung gestellt werden.

Stärkung der vorbeugenden Kontrolle

Der Bericht hält an dem Ziel fest, eine vollständig digitale Gründung über eine zentrale europäische Schnittstelle und harmonisierte Antragsformulare zu ermöglichen sowie eine Eintragung innerhalb von zwei Arbeitstagen und eine maximale Eintragungsgebühr von 100 EUR vorzusehen. Um das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Gesellschaftsform zu stärken, wird besonderes Gewicht auf eine verstärkte vorbeugende Rechtmäßigkeitskontrolle gelegt. Vor der Eintragung sollten die zuständigen Behörden die Identität und die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Antragsteller, die Echtheit und Zuverlässigkeit der übermittelten Informationen sowie gegebenenfalls die Einhaltung der Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche überprüfen. Durch die Verbindung der Digitalisierung mit wirksamen vorbeugenden Schutzvorkehrungen soll die EU Inc. zu einem Beispiel für eine schnelle und unbürokratische Gründung einer Gesellschaft werden und zugleich als vertrauenswürdiges europäisches Gütesiegel Rechtssicherheit für Gründer, Investoren, Arbeitnehmer und Behörden bieten.

Herkunftslandprinzip und Schutzvorkehrungen

Der Vorschlag der Kommission führt ein weitreichendes Herkunftslandprinzip ein, wonach alle Angelegenheiten, die weder durch diese Verordnung noch durch die Gesellschaftsstatuten der EU Inc. geregelt werden, dem nationalen Recht des Eintragungsmitgliedstaats unterliegen. Dieser Vorschlag geht über die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Niederlassungsfreiheit hinaus, nach der Einschränkungen des Herkunftslandprinzips zulässig

sind, sofern sie zur Erreichung zwingender Gründe des Allgemeininteresses erforderlich und verhältnismäßig sind. Ein uneingeschränktes Herkunftslandprinzip eröffnet Möglichkeiten zur Wahl des günstigsten Gerichtsstands und birgt dadurch das Risiko, dass die Rechtsform EU Inc. zur Umgehung nationaler Schutzstandards genutzt wird. Wird die EU Inc. bereits in den ersten Monaten ihres Bestehens eher als Instrument zur Umgehung von Vorschriften denn als Zeichen hochwertiger Innovation wahrgenommen, wird sie ihr Ziel, zu einem europäischen Qualitätssiegel zu werden, verfehlen. Um die negativen Auswirkungen des Herkunftslandprinzips zu begrenzen, ohne seine Wirksamkeit für innovative Start-ups und Scale-ups zu beeinträchtigen, ist vorgesehen, das Herkunftslandprinzip auf gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten zu beschränken und für Fragen der Arbeitnehmermitbestimmung einen klar abgegrenzten alternativen Anknüpfungspunkt einzuführen. Für die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene sollen die Vorschriften des Mitgliedstaats gelten, in dem die Arbeitnehmer beschäftigt sind. Beschäftigt eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. Arbeitnehmer in mehreren Mitgliedstaaten, sollte das jeweils höchste Schutzniveau Anwendung finden. Lässt sich nicht bestimmen, welche nationale Regelung über die Arbeitnehmermitbestimmung Anwendung findet, sieht der Bericht ein angepasstes Verhandlungsverfahren vor, das sich an dem für die Europäische Gesellschaft (SE) geltenden Regelungsrahmen orientiert und der Festlegung geeigneter Mitbestimmungsregelungen dient.

Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer und freiwillige Steward Ownership

Aufbauend auf diesem Ansatz wird durch den Bericht ferner der Rahmen für die Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer als wichtigen Motor für Innovation, Unternehmertum und langfristige Wertschöpfung gestärkt. Die vorgeschlagenen Mitarbeiteranteilsoptionen (ESO) werden durch Mitarbeiterbeteiligungspläne (ESOP) ergänzt. Diese Instrumente haben sich zu wichtigen Instrumenten für Start-ups und Scale-ups entwickelt, um Talente zu gewinnen, langfristig zu binden und zu motivieren, und zugleich den Arbeitnehmern die Möglichkeit zu geben, am Wertzuwachs teilzuhaben, zu dem sie beitragen. Dabei wird im Bericht klargestellt, dass diese Modelle eine Ergänzung zu einer angemessenen Vergütung, zu Renten und zu Sozialversicherungsbeiträgen darstellen und diese auch nicht teilweise ersetzen.

Um Gründern verschiedene Möglichkeiten für die Organisation ihrer Gesellschaft zu eröffnen, wird im Bericht die Einführung einer freiwilligen EU Inc. in Verantwortungseigentum („EU Inc. SO“) vorgesehen. Verantwortungseigentum ist ein innovatives Modell der Unternehmensführung, das ein umfassenderes Verständnis von Wettbewerbsfähigkeit widerspiegelt und auf Resilienz, langfristigen Investitionen und nachhaltiger Wertschöpfung beruht. Es ermöglicht Gründern, den Zweck und die Unabhängigkeit ihrer Unternehmen zu bewahren und sie gleichzeitig vor kurzfristigem Druck und feindlichen Übernahmen zu schützen. Durch den Bericht werden die Governance-Optionen innerhalb des neuen gesellschaftsrechtlichen Rahmens erweitert und innovative Unternehmen mit zusätzlichen Instrumenten für nachhaltiges Wachstum ausgestattet; zugleich wird Europas Fähigkeit gestärkt, Talente, Technologien und innovative Unternehmen innerhalb der Union zu halten.

Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren für Start-ups

Der Berichterstatter erkennt den Mehrwert vereinfachter und zügiger Insolvenzverfahren für Start-ups an, um die Kapitalmarktunion zu vollenden und dadurch den Zugang von

Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. zu Risikokapital zu verbessern. Der Anwendungsbereich des vereinfachten Insolvenzverfahrens darf jedoch nicht rechtlich unbestimmt sein. Im Entwurf eines Berichts wird daher der Bezug auf „innovativ“ gestrichen, während an der Beschränkung auf Start-ups festgehalten und als weiteres Kriterium eine Höchstzahl von Gläubigern eingeführt wird. Der Zugang zu diesen Verfahren darf nicht von der Fähigkeit der Gesellschaft abhängig gemacht werden, die Kosten des Verfahrens zu tragen. Ein angemessener Gläubigerschutz bleibt während des gesamten Verfahrens von wesentlicher Bedeutung und soll grundsätzlich durch die verpflichtende Bestellung eines Insolvenzverwalters sichergestellt werden.

Beilegung von Streitigkeiten

Eine schnelle und qualitativ hochwertige Streitbeilegung ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für den neuen gesellschaftsrechtlichen Rahmen, wie das Beispiel der Delaware Inc. zeigt. Um für Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. eine vergleichbare Wirkung zu erzielen, wird im Bericht ein Mechanismus zur außergerichtlichen Streitbeilegung für Streitigkeiten zwischen Unternehmen eingeführt, an denen eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. beteiligt ist. Darüber hinaus wird im Bericht angeregt, dass die Mitgliedstaaten spezialisierte Spruchkörper oder Gerichte benennen, die über besondere Fachkenntnisse in Angelegenheiten verfügen, welche Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. Betreffen. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch die Einrichtung einer öffentlich zugänglichen Datenbank mit Urteilen zu Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. sowie einer europäischen Informationsplattform mit praktischen Leitlinien für die Geschäftstätigkeit von Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
Accountancy Europe – Transparenz-Register: 4713568401-18
Allied For Startups asbl – Transparenz-Register: 490631396665634665118544-37
Arise Innovations – Transparenz-Register: 5150166104319-45
Association Europe Finances Régulations – Transparenz-Register: 030862195184-34
Association Europe-Finances-Régulations (AEFR) – Transparenz-Register: 030862195184-34
Association pour l'Unification du Droit des affaires en Europe – Transparenz-Register: 490631396665-19
Bertelsmann Stiftung – Transparenz-Register: 13571025706-27
Bitkom e. V. – Transparenz-Register: 5351830264-31
Bpifrance – Transparenz-Register: 950921712127-74
Bundesanzeiger Verlag GmbH
Bundesarbeitskammer Österreich – Transparenz-Register: 23869471911-54
Bundesnotarkammer – Transparenz-Register: 74591581960-65
Bundesrechtsanwaltskammer – Transparenz-Register: 25412265365-88
Bundesverband der Deutschen Industrie e V. – Transparenz-Register: 1771817758-48
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – Transparenz-Register: 22330076571-75
Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) – **Transparenz-Register:** 8116814461-28
Bundesverband der Unternehmen der Künstlichen Intelligenz in Deutschland e. V. – Transparenz-Register: 133804793067-58
Bundesverband deutscher Banken e. V. – Transparenz-Register: 0764199368-97
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. – **Transparenz-Register:** 7749519702-29
Business Angels Deutschland (BAND) e. V.
BusinessEurope – Transparenz-Register: 3978240953-79
CCI France – Transparenz-Register: 569014231604-54
Center for European Policy Analysis (CEPA) – Transparenz-Register: 265813852170-91
CENTR - Council of European Top Level Domain Registries – Transparenz-Register: 980834014781-65
Bundesverband der Deutschen Industrie e V. – Transparenz-Register: 405772926495-36
COMPASS NGO Croatia
CONFCOMMERCIO - IMPRESE PER L'ITALIA – Transparenz-Register: 04877777421-88
Confédération des Petites et Moyennes Entreprises (CPME) – Transparenz-Register: 74081206759-11
Confederation of European Security Services – Transparenz-Register: 61991787780-18
Conference of European Schools for Advanced Engineering Education and Research – Transparenz-Register: 484959115993-15
Conseil des Notariats de l'Union Européenne (CNUE) – Transparenz-Register: 98885666486-72
CONSEIL NATIONAL DES GREFFIERS DES TRIBUNAUX DE COMMERCE – Transparenz-Register: 124979252649-28
Consejo General del Notariado (Spanish General Council of Notaries)
Corporate & Recovery.Legal
Council of Bars and Law Societies of Europe – Transparenz-Register: 4760969620-65

Critical Software
Danish Trade Union Confederation – Transparenz-Register: 805838518601-52
Délégation des Barreaux de France – Transparenz-Register: 0118191795-12
Deutsche Börse AG – Transparenz-Register: 20884001341-42
Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) – Transparenz-Register: 22400601191-42
Deutsche Sozialversicherung Europavertretung (DSV) – Transparenz-Register: 917393784-31
Deutscher Anwaltverein (German Bar Association) – Transparenz-Register: 87980341522-66
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) – Transparenz-Register: 07595112423-87
Deutscher Steuerberaterverband e. V. – Transparenz-Register: 845551111047-04
Deutsches Aktieninstitut – Transparenz-Register: 38064081304-25
Die Deutsche Kreditwirtschaft – Transparenz-Register: 52646912360-95
DIGITALEUROPE – Transparenz-Register: 64270747023-20
EQT Group – Transparenz-Register: 372830552142-82
EU Inc Petition – Transparenz-Register: 848536795849-82
Eumedion – Transparenz-Register: 65641341034-11
EUROCHAMBRES Association of European Chambers of Commerce and Industry – Transparenz-Register: 0014082722-83
Euronext – Transparenz-Register: 17804464809-28
European Banking Federation – Transparenz-Register: 4722660838-23
European Business Register Association (EBRA)
Europäische Zentralbank
Europäische Kommission
Europäischer Ausschuss der Regionen
European Confederation of Directors' Associations (ecoDa) – Transparenz-Register: 37854527418-86
European DIGITAL SME Alliance – Transparenz-Register: 082698126468-52
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
EUROPEAN FEDERATION OF BUILDING AND WOODWORKERS – Transparenz-Register: 57745478360-42
European Federation of Food, Agriculture and Tourism Trade Unions (EFFAT) – Transparenz-Register: 33130841043-14
European Fund and Asset Management Association (EFAMA) – Transparenz-Register: 3373670692-24
European Law Institute (ELI) – Transparenz-Register: 455458212010-50
European Savings and Retail Banking Group – Transparenz-Register: 8765978796-80
European Startup Network ivzw (ESN) – Transparenz-Register: 568027349084-26
European Trade Union Confederation (ETUC) – Transparenz-Register: 06698681039-26
European Trade Union Institute (ETUI) – Transparenz-Register: 521878025223-22
EuropeanIssuers – Transparenz-Register: 20935778703-23
Fagbevægelsens Hovedorganisation – Transparenz-Register: 18082924076-29
Federation of European Business Information Services – Transparenz-Register: 825169522150-13
France Digitale – Transparenz-Register: 479234015862-06
FRANCE FINTECH – Transparenz-Register: 324920598018-04
Global Legal Entity Identifier Foundation – Transparenz-Register: 660337819709-62
H/Advisors – Transparenz-Register: 217097995171-59
Hans-Böckler-Stiftung – Transparenz-Register: 957887652130-79
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern – Transparenz-Register: 974367836943-09
Industriegewerkschaft Metall – Transparenz-Register: 757195013270-80
International Corporate Governance Network (ICGN) – Transparenz-Register: 058512095859-77
Invest Europe – Transparenz-Register: 60975211600-74

Jacques Delors Friends of Europe Foundation – Transparenz-Register: 9950955102015-11
Kamer van Koophandel Nederland – Transparenz-Register: 254902496827-41
Kreditschutzverband von 1870 – Transparenz-Register: 680714550341-40
Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg
Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg
Nordic Financial Unions – Transparenz-Register: 4129929362-47
Notarrechtliches Zentrum Familienunternehmen
Österreichische Notariatskammer – Transparenz-Register: 6475183729-37
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag – Transparenz-Register: 29642463540-93
Quantum Scouts ApS
Radically Open Security
Regulatory Communication – Transparenz-Register: 785976617848-15
Sage Group – Transparenz-Register: 086894649381-50
Second Economic Transformation (2ET)
SME United – Transparenz-Register: 55820581197-35
Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e. V. – Transparenz-Register: 292766292395-61
Start-Up Linity
Startup Portugal (Magellan Circle) – Transparenz-Register: 2939128100578-29
Stiftung Verantwortungseigentum e. V. – Transparenz-Register: 202064594750-82
Stripe, Inc. – Transparenz-Register: 389356530261-76
Sustainable Finance Lab (FINEXUS) – Transparenz-Register: 118453295368-28
Svaz průmyslu a dopravy ČR (Confederation of Industry of the Czech Republic) – Transparenz-Register: 785320514128-81
Unioncamere Europa asb – Transparenz-Register: l11122676364-50
VDMA e. V. – Transparenz-Register: 9765362691-45
Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands e. V. – Transparenz-Register: 962426013632-68
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) – Transparenz-Register: 16178359495-57
Vereniging VNO-NCW – Transparenz-Register: 13255254129-80
Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union
Vertretung des Saarlandes bei der Europäischen Union
Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) – Transparenz-Register: 5189667783-94
Prof. Dr. Anne Sanders, Universität Bielefeld
Prof. Dr. Björn Laukemann, Universität Tübingen
Prof. Dr. Christoph Teichmann, Universität Würzburg
Professor Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff, Universität Heidelberg, Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
Mag. iur. Alexander P. Stern, Universität Heidelberg, Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
Mag. iur. Victoria Goll, Universität Heidelberg, Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
Prof. mr. dr.Matthijs de Jongh, Erasmus University

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.
Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt der Berichterstatter, dass er den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung

verbundenen Rechte dargelegt sind.

Der Berichterstatter hat in den legislativen Fußabdruck sowohl die schriftlich eingegangenen Beiträge als auch die Sitzungen aufgenommen, die er oder sein Team abgehalten haben. Die Sitzungen mit Interessenvertretern werden im Einklang mit der Geschäftsordnung des Parlaments veröffentlicht und können in der legislativen Beobachtungsstelle abgerufen werden.